Crim.
95
-1-

Crim. 95
(1)

Flaxland

Jurispr. p.
Crim. 95.

Codex

des

französischen Criminalprozesses,

übersetzt

nach der offiziellen Ausgabe

von

F. C. Flaxland,

Advokaten und geschwornenem Uebersetzer bei dem Gerichte erster Instanz in Strasburg.

Strasburg und Paris,
bei Treuttel und Würtz.
1809.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht
der Verleger.

Die Schwierigkeiten, welche die Uebersetzung aus der französischen in die deutsche Sprache darbietet, sind wohl nie stärker als bei der Verdeutschung der Gesetzbücher Napoleons bemerkt worden, wo zuweilen ein einziger, unrichtig gewählter oder falsch verstandener Ausdruck, Gelegenheit zu den größten Misverständnissen gibt. Die sämmtlichen Herren Uebersetzer dieser Bücher haben gefühlt, in welchem hohen Grade bei dieser Arbeit die Kenntniß der Rechtssprache der französischen Gerichtshöfe, so wie der Sitten und Gewohnheiten der Nation erfordert werde, für welche die Gesetze in der Ursprache verfaßt worden, damit nicht nur der todte Buchstabe, sondern auch der Geist der Gesetze, in die ausländische Sprache übergehe und von den fremden Völkern verstanden werde.

Die verschiedenen Uebersetzungen der bis itzt erschienenen Gesetzbücher, haben in dieser Hinsicht mehr oder minder dem Bedürfnisse der deutschen Nation entsprochen, und haben Recensionen mancherlei Art veranlaßt.

Die Herren Verfasser der Ausgabe des Codex Napoleon, welche in unserm Verlage erschienen ist, tragen uns auf, den Herren Recen-

senten für Lob und Tadel, die sie ihrer Arbeit ertheilt haben, öffentlich zu danken; sie finden sich durch beide gleich geehrt, indem aus der nähern Beleuchtung des letztern deutlich hervorgeht, daß an der Hauptsache wenig Tadelnswürdiges befunden worden ist, weshalb sich die Kritik auf unbedeutende Mängel beschränkt hat, von welchen freilich kein Werk der Sterblichen ganz rein ist. Sie hätten jedoch gewünscht, daß die Herren Recensenten ihre Arbeit mehr im Ganzen umfaßt, und mit den vor- und seither erschienenen Uebersetzungen verglichen hätten, anstatt sich an einzelnen Ausdrücken aufzuhalten. So würde ihr Urtheil, bei dem Scharfblicke, welcher dasselbe fast durchgängig geleitet hat, einen höhern Grad von Richtigkeit erhalten haben, und die Vorzüge unsrer Uebersetzung würden unverkennbar hervorgetreten seyn.

Denn was hilft dem praktischen deutschen Juristen, Notar, Verwalter oder Richter, welcher der französischen Sprache unkundig ist, eine Uebersetzung des Code Napoléon, in welcher synonyme Worte, die täglich in seinen Instrumenten vorkommen, wie z. B. meubles, meubles meublans, biens meubles, mobilier und effets mobiliers, deren Unterschied und gesetzlich angenommene Bedeutung in eigenen Artikeln des Codex (533 bis 535) bestimmt wird, gar nicht übersetzt, sondern in der Ursprache

beibehalten werden? — Welchen Ausdruck soll er dann wohl in Testamenten, Ehecontrakten, Verwaltungsakten, oder Urtheilen gebrauchen, um nicht gegen seine vaterländische Sprache, oder gegen den Codex Napoleon zu sündigen?

So mag es freilich dem **Uebersetzer** bequemer seyn, die Synonymen in der Ursprache beizubehalten, wie in mehrern, sonst empfehlungswürdigen Verdeutschungen des Code Napoléon, mit den Worten bail à loyer, bail à ferme, loyer, bail à cheptel, im achten Titel des dritten Buchs, und an andern nicht minder wichtigen Stellen geschehen ist; aber der **Käufer** solcher Uebersetzungen, welcher nicht blos seiner Neugierde Genüge leisten, sondern sein Buch **praktisch brauchen will**, wird damit nicht befriedigt werden.

Noch weniger wird er bei solchen Uebersetzungen seinen Zweck erreichen, welche die interessantesten Theile des neuen Privatrechts, und namentlich solche, die bisher in Deutschland nicht üblich, und in manchen Ländern nicht einmal bekannt waren, in dunkeln, unverständlichen Ausdrücken darstellen, und durch die öftere Verwechslung dieser letztern die Verlegenheit ihrer Verfasser und ihre Unkenntniß der Materie verrathen, welche doch durch Einführung des Codex Napoleon gesetzliche Kraft erhalten soll; wie z. B. die Constitution de dot, im 5ten Titel

des 3ten Buchs, das System der Hypotheken und der Verjährung, im 18ten und 20sten Titel desselben Buchs, u. a. m.

Gerne wird jeder Unbefangene unsrer Ausgabe des Codex Napoleon, die sogenannten Provinzialismen, (wenn anders bei der Verschiedenheit der deutschen Völker, deutsche Ausdrücke, die vielleicht in der volkreichern Hälfte Deutschlands üblich sind, diesen Namen verdienen,) verzeihen, wenn sie dagegen über die andern Uebersetzungen den Vorzug behauptet, jene Schwierigkeiten glücklich überwunden, und in einem reinen, kräftigen und fließenden Style den Geist des Gesetzes richtig und praktisch anwendbar in die deutsche Sprache übertragen zu haben.

In diesem Geiste hat Herr Flaxland, einer der Mitarbeiter an jener Ausgabe, den gegenwärtigen Code d'instruction criminelle verdeutscht, und wir hoffen, daß seine Arbeit den Beifall der Kenner erhalten werde.

Strasburg im Februar 1809.

Treuttel und Würtz.

Einleitung

zur Uebersetzung des Codex des Criminalprozesses.

Die außerordentliche Verschiedenheit des französischen Criminalprozesses von dem in Deutschland eingeführten peinlichen Verfahren, hat bei der Uebersetzung des gegenwärtigen Codex Schwierigkeiten hervorgebracht, welche um so schwerer zu heben waren, als sich bei dem Mangel ähnlicher Begriffe, nothwendig auch Mangel gleichbedeutender Ausdrücke in der deutschen Sprache zeigen mußte.

Um die Verfügungen dieses Codex richtig verstehen und beurtheilen zu können, muß man nothwendig die innere Einrichtung der französischen Behörden vor Augen haben. Eine gedrängte Nachweisung darüber dürfte also am Eingange dieser Uebersetzung nicht am unrechten Orte stehen.

Eben so nothwendig scheint eine nähere Beleuchtung mehrerer Ausdrücke der französischen Rechtspraxis zu seyn, welche im Originale, je nachdem sie an einer Stelle sich befinden, ihre längst begründete verschiedene Bedeutung haben, und daher in der fremden Sprache durch ganz verschiedene Ausdrücke gegeben werden müssen, oder einer Umschreibung bedürfen, die man weder in die Uebersetzung bringen durfte, noch dem forschenden Leser durch zerstreute Noten füglich mittheilen konnte.

Durch diese Erläuterungen schmeicheln wir uns dem Publikum mehr als eine trockene Uebersetzung geliefert und der großen Anzahl deutscher Gelehrten, die sich dermalen mit dem Studium des französischen Rechts beschäftigen, manchen dunkeln Ausdruck beleuchtet, manches mühevolle Nachschlagen erspart zu haben.

Im Verwaltungsfache

Gibt der Kaiser in seinem Staatsrathe (*Conseil d'État*) die erforderlichen Dekrete, welche sich auf die bestehenden Gesetze gründen; die Minister (*les Ministres*) sind mit deren Vollziehung beauftragt, und senden sie mit den nöthigen Erläuterungen (*instructions*) in jedes Departement (*département*), an den Präfekten (*Préfet*); unter diesem stehen die Unterpräfekten (*Souspréfets*), welche in ihren Gemeindenbezirken (*arrondissemens communaux*) residiren. Die Gemeindenbezirke bestehen aus mehrern Kantonen (*cantons*), welche keinen eigenen Verwalter haben, und die Kantone werden aus einer gewissen Anzahl Gemeinden (*communes*) Städte, Flecken, Dörfer gebildet, deren jede einen Maire (*Maire*) und einen, oder mehrere Maire-Adjunkten, (Gehülfen, *Adjoints de Maire*) hat. Die größten Städte werden wieder in Bezirke (*arrondissemens*) abgetheilt, deren jeder seinen eigenen Maire und seine Adjunkten hat.

Jeder dieser örtlichen Behörden (*autorités locales*) steht ein Rath (*conseil*) zur Seite, welcher aus mehrern

Personen besteht und Generalrath des Departements (*conseil général du département*), Bezirksrath (*conseil d'arrondissement*) und Munizipalrath (*conseil municipal*) genannt wird. *

In einigen großen Städten steht noch unmittelbar unter dem Präfekten ein General-Polizeicommissär (*commissaire-général de police*) welcher auch geradezu mit dem General-Polizeiminister (*ministre de la police générale*) correspondirt, und hauptsächlich für die höhere Polizei bestellt ist.

Zu Paris steht neben dem Departementspräfekten ein Polizeipräfekt (*préfet de police*), welcher sich ausschließlich mit der Verwaltungspolizei der Stadt beschäftigt.

Im gerichtlichen Fache

Unterscheiden sich die ordentlichen Gerichte (*tribunaux ordinaires*) von den außerordentlichen Gerichten (*tribunaux d'exception*).

Die ordentlichen Gerichte bestehen aus den Maires der Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter sind; den Friedensrichtern (*juges de paix*), deren einer in jedem Kantone wohnt, (in großen Städten, welche in

---

* Der Maire mit seinem Gemeinderathe wird oft unter der allgemeinen Benennung Munizipalität (*municipalité*) verstanden. Oft wird auch, aber uneigentlich, das Gebiet der Gemeinde mit diesem Ausdruck benannt.

Bezirke abgetheilt sind, wohnt in jedem derselben ein Friedensrichter); dem Gerichte erster Instanz (*tribunal de première instance*), in jedem Gemeindenbezirke; dem Appellationshofe (*cour impériale*), dessen Sprengel sich auf mehrere Departemente erstreckt; und dem Cassationshofe (*cour de cassation*) in Paris, dessen Gerichtsbarkeit sich über das ganze Reich ausdehnt.

Die Richter dieser Höfe und Gerichte üben sowohl die Civil= als die Criminalgerichtsbarkeit aus, indem sie sich nach den im Codex des Civilprozesses und in gegenwärtigem Codex aufgestellten Regeln richten. In Civilsachen hat der Maire keine Competenz, sondern er urtheilt blos über gewisse Uebertretungen der einfachen Polizei (*contraventions de simple police*), theils mit, theils ohne Appellation an das Zuchtpolizeigericht. Der Friedensrichter urtheilt gleichermaßen in gewissen Sachen der einfachen Polizei, theils mit, theils ohne Appellation an das Zuchtpolizeigericht; auch in Civilsachen erstreckt sich seine Competenz auf gewisse Gegenstände und Summen, mit und ohne Appellation an das Gericht erster Instanz. In Sachen, die seine Competenz übersteigen, müssen die Parteien, ehe sie an die höhern Gerichte gehen, vor ihm erscheinen, um zu versuchen, ob er den Prozeß nicht vermitteln (*concilier*) könne.

Die Gerichte erster Instanz sprechen in Civilsachen, und aus ihren Mitgliedern werden zugleich zur Aburthei=

lung der Vergehen (*délits*), die Zuchtpolizeigerichte (*tribunaux de police correctionnelle*), gebildet. Von beiden Gerichtsstellen kann man an die Appellationshöfe appelliren. Um die Verbrechen (*crimes*), abzuurtheilen, welche die Competenz der Zuchtpolizeigerichte übersteigen, bilden sich aus den Mitgliedern dieser Gerichte und der Appellationshöfe, die Assisenhöfe (*cours d'assises*), welche sich nur alle drei Monate versammeln.

Die Appellationshöfe urtheilen in letzter Instanz in Civil- und Zuchtpolizei-Sachen; sie entscheiden ob gegen die Angeschuldigten (*prévenus*), Versetzung in Anklagzustand (*mise en accusation*) Statt finde oder nicht; sie üben die Hauptaufsicht über alle unterrichterliche Stellen aus, und concurriren endlich auch zur Bildung der Specialhöfe, von welchen weiter unten gehandelt werden wird.

Ueber allen diesen Gerichtsstellen steht der Cassationshof in Paris, der über diejenigen Urtheile erkennt, welche in letzter Instanz ergangen sind, aber angegriffen werden, weil die Form verletzt, das Gesetz unrecht angewendet oder die Competenz überschritten worden ist. Wird ein solches Urtheil vernichtet, ungültig erklärt (*cassé*), so verweißt der Hof den Grund der Sache (*le fond*) an ein anderes Gericht, als dasjenige, welches das Urtheil gesprochen hatte. Der Cassationshof ist in drei Sectionen abgetheilt: die Bittschriftensection (*section des requêtes*), welche in Civilsachen blos über die

Annahme des Cassationsgesuchs (*recours en cassation*) erkennt; die Civilsection (*section civile*), welche sich mit den Civilprozessen selbst, und die Criminalsection (*section criminelle*), welche sich mit den Criminalprozessen beschäftigt.

Ausserordentliche Gerichte sind: Der hohe kaiserliche Gerichtshof (*haute cour impériale*), welcher nur auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers zusammen berufen wird, und vor welchem nur Prinzen und gewisse im Gesetze bezeichnete Personen von hohem Range, in Criminalsachen gezogen werden. Dieser Hof besteht aus den französischen Prinzen, den Großwürdeträgern des Reichs, dem Großrichter-Justizminister, den Großkronbeamten, den sechzig ältesten Senatoren, den Präsidenten der Sectionen des Staatsraths, den vierzehn ältesten Staatsräthen und den zwanzig ältesten Mitgliedern des Cassationshofs; er spricht ohne Appellation. Ferner die Specialhöfe (*cours spéciales*), welche aus Mitgliedern der Appellationshöfe, Richtern erster Instanz und Militairpersonen zusammengesetzt werden, und deren Competenz und Verfahrungsweise in gegenwärtigem Codex bestimmt sind; die Handlungsgerichte (*tribunaux de commerce*), deren Mitglieder von den Handelsleuten aus ihrem Mittel gewählt werden, und von deren Urtheil, das sich blos auf Handelssachen beschränkt, an die Appellationshöfe appellirt werden kann, wenn sein Gegenstand eine bestimmte Summe übersteigt; endlich die Kriegs- und die Marinegerichte (*tribunaux mili-*

taires et maritimes), welche aus Militairpersonen und aus Seeleuten zusammengesetzt werden, und nach besondern Gesetzen verfahren und sprechen.

Da in Frankreich die richterliche Gewalt gänzlich von der vollziehenden Gewalt getrennt ist, so steht den Höfen und Gerichten eine eigene Behörde, unter dem Namen Staatsbehörde (*ministère public*), zur Seite, welche bei allen gerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig ist, um über die Vollziehung der Gesetze zu wachen, das Interesse des Staats, der Unmündigen und Abwesenden zu handhaben und die etwa vorfallenden Verletzungen der Gesetze höhern Orts anzuzeigen. Diese Behörde hat keine Stimme bei Beschließung der Urtheile, sondern macht blos Aufforderungen (*réquisitions, réquisitoires*), oder Schlußanträge (*conclusions*), auf welche die Höfe und Gerichte mehr oder weniger Rücksicht nehmen. In Criminalsachen ist sie mit Nachsuchung der Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen beauftragt; sie tritt als Kläger im Namen des Staats gegen die Angeschuldigten und Angeklagten auf und betreibt die Vollziehung der ergangenen Urtheile, wozu sie erforderlichen Falls die bewaffnete Macht (*force publique*), aufbietet, welche ihre Befehle auf der Stelle vollziehen muß.

An der Spitze dieser Gewalt steht unmittelbar unter dem Kaiser der Großrichter-Justizminister (*le grand-juge, ministre de la justice*); unter seiner Leitung verrichten bei dem Cassationshofe und den Appellations-

höfen die kaiserlichen Generalprocuratoren (*procureurs généraux-impériaux*); bei den Gerichten erster Instanz die kaiserlichen Procuratoren (*procureurs impériaux*); und bei den Gerichten der einfachen Polizei die Maire-Adjunkten, oder Municipalräthe (*conseillers municipaux*), oder die Polizeicommissarien (*commissaires de police*), das Amt der Staatsbehörde.

Bei den Assisen- und Specialhöfen wird dieses Amt entweder von den kaiserlichen Generalprocuratoren an den Appellationshöfen, oder von ihren Substituten (*substituts*) versehen, welche den Titel: kaiserliche Criminalprocuratoren (*procureurs impériaux criminels*) führen. Bei den Zuchtpolizeigerichten versehen ebenfalls die kaiserlichen Procuratoren, oder ihre Substituten, dieses Amt.

Bei dem hohen kaiserlichen Hofe wird dasselbe von einem Generalprocurator (*procureur général*), bei den Kriegs- und Marine-Gerichten aber von Referenten (*rapporteurs*) verwaltet. Bei den Friedensgerichten in Civilsachen und bei den Handelsgerichten sitzt die Staatsbehörde nicht.

An den Höfen und Gerichten sind auch Stellvertreter der Richter (*juges suppléants*) angestellt, welche bei Verhinderungen der wirklichen Richter ihre Stelle versehen. Endlich sind auch bei jeder Gerichtsstelle angestellt: ein Actuar (*greffier*), ein oder mehrere beeidigte Schreiber (*commis-greffiers*), mehrere

Gerichtsdiener (*huissiers*); durch diese letztern werden die Insinuationen (*significations*), Notificationen (*notifications*), Vorladungen (*citations*, *assignations*, *ajournemens*), Arreste (*saisies*), und übrigen gerichtlichen Vollziehungshandlungen gemacht. Sind sie Träger eines mit der Vollziehungsformel (*formule exécutoire* *) versehenen Urtheils oder Befehls des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind, so können sie, erforderlichen Falls, die Hilfe der bewaffneten Macht zur Vollziehung desselben aufbieten, und diese muß ihrer Aufforderung Folge leisten.

Die Anzahl der Advokaten (*avocats*) und Anwälde oder Sachwalter (*avoués*) bei jeder Gerichtsstelle ist

---

* Alle Urtheile werden im Namen des Kaisers gesprochen, und fangen an:

„Napoleon, von Gottes Gnade und durch die Grundgesetze „des Reichs, Kaiser der Franzosen, König von Italien „und Protector des Rheinbundes, allen Gegenwärtigen „und Zukünftigen Unsern Gruß."

„Der Cassations- (Appellations-, Assisen- oder Specialhof, „das Gericht erster Instanz, Zuchtpolizeigericht oder Gericht der „einfachen Polizei, u. s. w.) hat folgendes Urtheil gefällt." Und schließen sich mit den Worten: „Gebieten und befehlen allen „hiezu aufgeforderten Gerichtsdienern das gegenwärtige Urtheil in „Vollziehung zu setzen, Unsern Generalprocuratoren und Unsern „Procuratorn bei den Gerichten erster Instanz, dasselbe zu handhaben, allen Befehlshabern und Offizieren der bewaffneten Macht, „Beistand zu leisten, wenn sie dazu gesetzmäßig aufgefordert werden. „Urkundlich dessen ist gegenwärtiges Urtheil von dem Präsidenten „und dem Actuar des Hofes (oder Gerichts) unterschrieben worden."

Diese Vollziehungsformel wird nicht auf das Concept (*minute*), sondern nur auf die Hauptausfertigung des Urtheils geschrieben.

bestimmt; die erstern beschäftigen sich ausschließlich mit dem mündlichen und schriftlichen Auseinandersetzen des Prozesses vor Gericht (*ils plaident et écrivent*); die letztern hingegen postuliren bloß, d. h. sie führen den Prozeß durch alle vorgeschriebenen Förmlichkeiten durch, bis er zum Urtheile reif ist, bei der Audienz lesen sie die Schlußanträge (*conclusions*) der Parteien ab, und die Advokaten vertheidigen sie.

Die Sachwalter und Gerichtsdiener werden zuweilen mit dem allgemeinen Namen Gerichtsbeamte (*officiers ministériels*) bezeichnet.

Bei den Appellationshöfen sind auch junge Männer, die in die Laufbahn der Verwaltung oder Gerechtigkeitspflege (*magistrature*), einzutreten wünschen, als Richter-Auditoren (*juges-auditeurs*) angestellt, deren Dienst vorzüglich im Verhören der Zeugen, welche außer dem Sitze des Hofes vernommen werden müssen, besteht; sie wohnen den Sitzungen des Hofes bei, und haben dabei berathschlagende aber nicht beschließende Stimme (*voix consultative, mais non délibérative*). Sie können auch mit Sitz und Stimme zu der Haltung der Assisenhöfe abgesandt (*délégué*) werden.

Im Finanzfache

Bestehen die Einkünfte des Staats in directen und indirecten Steuern und in Einkünften der Domänen.

Die

Die directen Steuern sind: die Grundsteuer (*contribution foncière*), die Personal-, Mobiliar- und Luxussteuer (*contribution personnelle, mobiliaire et somptuaire*), die Thor- und Fenstersteuer (*contribution des portes et fenêtres*), die Patentengebühr (*droit de patente*). Als höchster Steuerbarer (*le plus imposé*) wird angesehen, wer die höchste Summe für diese vier Steuern zusammen genommen bezahlt. Dieselben werden durch eigene Einnehmer beigetrieben, welche mit denen der indirecten Steuern nichts gemein haben.

Diese letztern fließen aus der Registrirungs- und Stempelgebühr (*droit d'enregistrement et du timbre*), dem Zollwesen (*douane*), dem Münzwesen (*monnaie*), der Lotterie (*loterie*), den Posten (*postes*) und den vereinigten Gebühren (*droits réunis*), welche vorzüglich auf Getränke, Tabak, Salz, öffentliche Reisewägen und Schiffe gelegt sind.

Die Registrirungsgebühr wird für Einschreibung in öffentliche Register von allen Privat- und öffentlich beglaubigten Urkunden entrichtet; diese Einschreibung gibt den Privaturkunden sicheres Datum (*date certaine*); ohne sie können dieselben vor kein Gericht gebracht werden. In die Kasse der Registrirungsgebühren fließen die Geldbußen und Bürgschaftsleistungen wegen provisorischer Freiheit. Aus derselben werden die Kosten der Criminalprozesse vorgeschossen.

Von den übrigen obgenannten Gebühren scheint hier nicht der Ort zu seyn mehreres zu erwähnen, da sie mit dem Codex des Criminalprozesses in keiner Verbindung stehen; wir begnügen uns bloß zu erinnern, daß diese sämmtlichen Steuerämter unter dem Namen Verwaltungen oder Regies (*administrations ou régies*) bezeichnet sind.

Die Verwaltung der Registrirungsgebühren und des Stempels vereinigt zugleich die Erhaltung der Hypotheken, (*conservation des hypothèques*) und die Verwaltung der Domänen, jedoch mit Ausnahme der Waldungen.

Diese, sie mögen dem Staate, oder den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehören, stehen unter der Aufsicht einer besondern Verwaltung, welche aus einem Staatsrath-Director (*conseiller d'Etat - directeur*) und vier Verwaltern besteht. Unter diesen stehen die Conservatoren (*conservateurs*), welche über gewisse bestimmte Waldbezirke gesetzt sind, deren jeder sich über mehrere Departemente ausdehnt und Conservation (*conservation*) genannt wird. Sie haben unter ihnen Inspectoren (*inspecteurs*), Unterinspectoren (*sous-inspecteurs*), Oberförster (*gardes généraux*) und Förster (*gardes forestiers*).

Dieser kurze Ueberblick auf die verschiedenen französischen Behörden, deren gegenwärtiger Codex erwähnt, mag zu unserm Zwecke hinreichend seyn. Wir schreiten nun zur Erklärung einiger darin vorkommender schwieriger Rechtsausdrücke, deren Bedeutungen wir kürzlich

auseinander zu setzen gesucht, und die dafür gewählten deutschen Ausdrücke mit durchschossener Schrift bezeichnet haben.

Actes, siehe pièces.
Action civile, siehe civil.
Action publique, siehe public.
Annuller, siehe reformer.
Audience. Chambre du conseil. Diese beiden Ausdrücke stehen einander gegenüber. *L'audience*, die Audienz, ist die öffentliche Verhandlung im Gerichtssaale (*auditoire*). *Chambre du conseil* bedeutet 1) das Zimmer, worin die Richter berathschlagen und die Urtheile beschliessen; 2) das Gericht selbst, insofern es nicht öffentlich verhandelt und entscheidet. Da das Wort Kammer im Deutschen ungefähr beide Sinne vereinigt, so hat man das Wort Berathschlagungskammer angenommen. Eine Relation kann bei der Kammer und bei der Audienz gemacht werden, je nachdem es verfügt ist. Einem Gerichtsdiener, einem Sachwalter, gegen welchen Klagen bei dem Gerichte eingegangen sind, gibt die Kammer einen Verweis.
Arrêt, siehe jugement.
Casser, siehe reformer.
Chambre du conseil, siehe audience.
Civil. Dieses Wort heißt zuweilen privatrechtlich, privatbürgerlich, privat. Z. B. *état civil*, der privatbürgerliche Stand, im Gegensatze von *état de citoyen*, der staatsbürgerliche Stand. Ersterer wird durch die *registres de l'état civil*, Register des privatbürgerlichen Standes, beurkundet, letzterer durch die *registres civiques*, Register des staatsbürgerlichen Standes; *action civile*, privatrechtliche Klage, Privatklage; zuweilen steht auch *civil* dem *criminel*, *militaire* und *naturel* entgegen, dann kann es füglich durch Civil

gegeben werden, z. B. *tribunal civil*, Civilgericht; *condamnation civile*, Civilverurtheilung; *officier civil*, Civilbeamter; *civilement responsable*, dem Civilrechte und nicht dem Naturrechte nach, verantwortlich; *fruits civils*, Civilfrüchte, im Gegensatz von natürlichen Früchten.

Condamnation civile, siehe civil.

Contumace, siehe défaut.

Copie, siehe minute.

Corps de délit. Corps d'écriture. Das erste ist das *corpus delicti*, der Thatbestand; *constater le corps de délit*, den Thatbestand berichtigen. — Das letzte ist ein geschriebenes Ganzes, z. B. ein Aufsatz, ein Brief, eine Handschrift, eine geschriebene Stelle.

Coté. Cote ist ein Zeichen, meistens ein Buchstaben oder eine Ziffer, welche man auf den Rücken der Schriften setzt, die in einem Schriften-Inventarium oder in einer Denkschrift aufgezählt sind. *Coter et parapher un registre par première et dernière* (nämlich *feuille*) heißt ein Register foliiren und jedes Blatt mit dem Handzuge versehen. Dieß geschieht gewöhnlich durch eine obere Behörde, damit kein Blatt herausgenommen oder hinzugethan werden könne; deshalb wird auch das erste und letzte Blatt mit Buchstaben als erstes und letztes Blatt bezeichnet.

Débats, siehe instruction.

Défaut, contumace. Beide Worte bedeuten das Nichterscheinen, Ausbleiben auf geschehene Vorladung. Nur wird *défaut* bloß gebraucht, wenn von Nichterscheinen in Civilsachen und in Polizeisachen die Rede ist; *contumace* bloß, wenn von Nichterscheinen eines wegen Verbrechen Angeklagten die Frage ist. Um den Unterschied zu bemerken, hat man *défaut* immer durch Nichterscheinen; *contumace* durch ungehorsa-

mes Ausbleiben, Ungehorsam; *contumax* durch der Flüchtige, gegeben. *Défaillant*, wenn es vorgekommen wäre, würde durch der Nichterscheinende übersetzt worden seyn.

Délibération, siehe jugement.

Dénonciation. Dénonciateur, siehe indice.

Détention, emprisonnement, réclusion, travaux forcés. *Détention* bedeutet jede Gefangenhaltung. *Détention en chartre privée*, ist die Gefangenhaltung an einem Privatorte, im Gegensatze vom öffentlichen Gefängnisse. — *Emprisonnement* ist die gemeine Gefängnißstrafe, welche über Vergehen und Uebertretungen verhängt ist; man hat sie hier bloß mit Gefängnißstrafe, Gefängniß bezeichnet. In einigen Gegenden braucht man dafür den Ausdruck: Thurmstrafe. — *Réclusion* ist die Zuchthaußstrafe, wozu nur Weiber verurtheilt werden; sie werden in Zuchthäußer eingesperrt, aber nicht gefesselt. — *Travaux publics* ist die Strafe der öffentlichen Arbeiten, wozu die Mannspersonen verurtheilt werden; z. B. Schiffziehen, Moräste austrocknen, und dgl. Diese Verurtheilten haben an einem Fuße eine Kette, woran eine eiserne Kugel befestigt ist. Beide Strafen werden unter dem allgemeinen Ausdrucke Kettenstrafe, (*peine des fers*), bezeichnet.

Der Strafcodex von 1791 bestimmt noch mehrere Stufen von Gefängnißstrafen, wie détention (Werkhaußstrafe), und gène (isolirte Einsperrung), von welchen aber in diesem Codex nicht die Rede ist.

Dispositif, siehe jugement.

Domicile, Wohnsitz. Es gibt zweierlei Wohnsitze: 1) *Le domicile réel*, der Wohnsitz an welchem man wirklich in Person wohnt oder seine Hauptniederlassung hat, der eigentliche, wesentliche Wohnsitz. 2) *Le domicile élû*, der Wohnsitz welchen man wegen eines Rechtshandels an einem Orte erwählt, um daselbst Recht zu

nehmen, Gerichtsstand zu haben, der erwählte Wohnsitz: daher sagt man: N. der da wo er wohnt, Wohnsitz erwählt, (*N. qui élit domicile là où il demeure*), wenn der eigentliche Wohnsitz mit dem erwählten zusammentrifft. Ferner: N. von B. der in der Schreibstube des C. seines Sachwalters zu D Wohnsitz erwählt, (*N. de B. qui élit domicile en l'étude de C. son avoué à D.*), wenn der eigentliche Wohnsitz mit dem erwählten nicht zusammentrifft. — Man kann jemanden etwas *à personne*, in Person, (da wo man ihn antrifft); *à domicile*, in seinem eigentlichen Wohnsitze, wenn er auch nicht zu Hause ist; und *au domicile élû*, am erwählten Wohnsitze notifiziren.

Emprisonnement, siehe détention.

Examen, siehe instruction.

Exceptions, siehe fins de non recevoir.

Expédition, siehe minute.

Fins de non recevoir, Unzuläßigkeitsmittel, sind nichts anders als *exceptiones peremtoriæ*, *exceptiones litis ingressum impedientes;* sie verhindern das ganze Verfahren, ohne auf den Grund (*le fond*) einzugehen. z. B. die Nichtigkeit der Vorladung; die Einrede daß der Kläger die gehörige Eigenschaft nicht habe; daß die Klage verjährt; daß die Instanz erloschen sey; daß man sich verglichen habe. Wenn über eine solche Einrede nicht sogleich entschieden werden kann, so verfügt das Gericht, daß sowohl über dieselbe, als über den Grund der Sache verhandelt werde, (*qu'il soit plaidé à toutes fins*). — *Exceptions déclinatoires* oder *fins de non procéder* sind declinatorische Einreden, z. B. daß die Sache nicht vor das Handelsgericht gehöre, da der Beklagte kein Handelsmann sey; oder daß die nämliche Sache zwischen den nämlichen Partteien schon bei einem andern Gerichte anhängig sey.

Fonctionnaire public, siehe public.

Grosse, siehe minute.

Indice, Indicium, Anzeigung, Inzicht, **Wahrzeichen.** Man hat das letztere Wort gewählt, um alle Zweideutigkeit zu vermeiden; das Wort **Anzeige** wird für *dénonciation*, und **Angeber** für *dénonciateur* gebraucht.

Instruction, examen, débats. *Instruction* umfaßt im allgemeinsten Sinne das ganze Verfahren um zum Urtheile zu gelangen; z. B. *instruction criminelle*, **Criminalprozeß.** Im engern Sinne bedeutet es die **Untersuchung**, welche man in Deutschland die Generalinquisition nennt, und welche zu Papier gebracht wird; der damit befaßte Richter heißt *juge d'instruction*, **Untersuchungsrichter.** — *Examen* ist ungefähr das, was man in Deutschland die Specialinquisition, den feierlichen Criminalprozeß nennt, worin dasjenige was der Kläger, der Angeklagte und die Zeugen bei der schriftlichen Untersuchung gesagt haben, mündlich geprüft wird. Diese **Prüfung** geschieht mittelst der *débats*, Bestreitung, **Gegenstellung**, welche nicht mit der deutschen, geheimen und einzelnen Confrontation verwechselt werden darf; denn sie ist eine feierliche, öffentliche Verhandlung, bei welcher die Richter, die Geschworenen, die Angeklagten nebst ihren Vertheidigern, die Staatsbehörde, die Privatpartei und die Zeugen, vor dem Publikum gegen einander über stehen.

Interligne, siehe renvoi.

Jour fixe, **bestimmter Tag;** dieser Ausdruck steht den *délais*, **Fristen** entgegen. *Se présenter à jour fixe* heißt sich auf den und den Tag, z. B. den 30sten, stellen; *se présenter dans les délais*, sich in den gesetzlichen Fristen, z. B. acht Tage nach geschehener Vorladung, stellen.

Jugement, arrêt, dispositif, ordonnance, arrêté, délibération. **Urtheil** ist der allgemeine Ausdruck für jedes Erkenntniß irgend eines Gerichts; z. B. *parvenir au jugement d'une affaire*, zum **Urtheil** einer Sache gelangen. Im engern Sinne versteht man darunter die

Erkenntnisse der untern Gerichte, im Gegensatze von *arrêts*, welche die Erkenntnisse der Höfe sind. Man hat, um nicht zu Mißverständnissen Anlaß zu geben, beides durch Urtheil, als den allgemein geltenden Ausdruck, gegeben. — *Le dispositif*, der Inhalt des Urtheils, besteht aus zwei Theilen: im ersten werden die Thatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden ist, angeführt; im zweiten wird die vom Gesetze verhängte Strafe angewandt. — So wie die Urtheile von den gesammten Höfen und Gerichten gesprochen werden, so werden die *ordonnances*, Befehle oder Verfügungen, die auf den vorliegenden Fall Bezug haben, von einzelnen Gerichtspersonen, welche damit befaßt sind, erlassen; dergleichen sind *ordonnance de soit communiqué*, Mittheilungsbefehl, *ordonnance de se présenter*, Befehl sich vor Gericht zu stellen, Ediktalcitation; *ordonnance de mise en liberté*, Freilassungsbefehl, u. a. m. — *Arrêté*, Schluß, wird hauptsächlich von den Verfügungen einzelner Verwalter, z. B. der Präfekten, gebraucht. — *Délibération* wird hingegen von den Beschlüssen der aus mehrern Mitgliedern bestehenden Behörden gebraucht: *délibération du conseil municipal*, Beschluß des Munizipalraths; *délibérer un jugement*, ein Urtheil beschliessen. Dieses Wort führt sowohl den Begriff des Beschlusses, als auch der Berathschlagung mit sich; daher ist es, je nachdem der eine oder der andere Begriff herrschend ist, durch beschließen oder berathschlagen übersetzt.

Magistrats sind obrigkeitliche Personen überhaupt. In gegenwärtigem Codex werden nur Richter und die bei den Höfen und Gerichten angestellten Staatsbehörden darunter bezeichnet; deswegen hat man dafür den Ausdruck Gerichtspersonen gewählt.

Maison de dépôt, d'arrêt, de justice, siehe prison.

Mandat de dépôt, d'arrêt, siehe prison.

Ministère public, siehe public.

Minute, grosse, expédition en forme exécutoire, expédition, copie authentique. *Minute* ist ganz das, was man in Deutschland Concept nennt. — *Grosse* ist die Hauptausfertigung des Concepts, mit der bei den Urtheilen üblichen Vollziehungsformel; die Notarien dürfen ohne besondere Erlaubniß nur eine Hauptausfertigung machen. — *Expédition en forme exécutoire* ist das nämliche, nur wird *grosse* mehr von Notariatsurkunden, *expédition en forme exécutoire* mehr von den Urtheilen gebraucht. — *Expédition*, Ausfertigung; diese hat die Vollziehungsformel nicht, und die Notarien können deren so viel sie wollen von ihren Concepten ausfertigen. — *Copie authentique* ist die von einer öffentlichen Person, in der vorgeschriebenen Form gemachte und als dem Original gleichlautend bescheinigte Abschrift; die öffentlich beglaubigte Abschrift.

Notification, siehe signification.

Officier civil, siehe civil.

Officier de santé, wörtlich Gesundheitsbeamter, ist nach den französischen Gesetzen über das Medizinalwesen, nichts anders, als eine Person, welche das, was man in Deutschland die niedere Chirurgie nennt, ausübt. In diesem Sinne kömmt das Wort im Codex Napoleon vor. In gegenwärtigem Codex wird es nicht in dieser beschränkten Bedeutung gebraucht, sondern als die allgemeine Benennung der Personen, die mit Genehmigung der Obrigkeit die Heilkunde ausüben; daher ist es durch Arzt übersetzt, welches den höhern und niedern Wundarzt nicht ausschließt.

Opposition, s'opposer, Opposition, sich opponiren, Opposition einlegen. Man hat sich nicht entschließen können den deutschen Ausdruck Einspruch thun anzunehmen, weil dieser nur für außergerichtliche Geschäfte, wie Heirathen u. dgl. passend scheint. Auch

würde der Ausdruck Einspruch thun, statt opponiren, manche Stellen dunkel gemacht haben.

Ordonnance, siehe jugement.

Ordonnance de prise de corps, siehe prison.

Pièces, dossier, actes. — *Pièces* sind alle Schriften, die zu einem Prozesse gehören, das was man in Deutschland die Akten nennt; *pièces à l'appui* sind die Beweisschriften, die Belege, z.B., einer Rechnung, eines Protocolls; *pièces de conviction* sind nicht allein Schriften, sondern auch alle andern Sachen, wodurch Jemand überwiesen werden kann; Ueberweisungsstücke. — Die Schriften werden an einen Umschlag zusammengeheftet, welcher *dossier* (Lehne) heißt, und worauf die Sachwalter die Qualitäten, das heißt die Namen und Eigenschaften der Parteien schreiben; der ganze Pack Schriften wird alsdann auch *dossier* genannt. — *Actes* sind 1) gerichtliche oder außergerichtliche Handlungen, wodurch Rechte, Verbindlichkeiten begründet, angesprochen und behauptet werden; 2) die Aufsätze, wodurch diese Handlungen beurkundet sind. *Faire des actes* heißt Handlungen vornehmen, *dresser des actes*, Urkunden aufsetzen. *Demander acte*, *donner acte*, sind Ausdrücke welche vorkommen, wenn eine Partei vor dem Richter etwas sagt, woraus sich die andere einen Rechtsgrund (*titre*) machen will; diese begehrt sogleich Urkunde (*elle demande acte*) über das Gesagte, und der Richter spricht in seinem Urtheile, daß er der Partei Urkunde über das und das von dem Gegentheile Gesagte ertheile (*qu'il donne acte de ce que* ...). Auch wenn einer Partei durch einen Vorbescheid etwas auferlegt worden ist, und sie Genüge geleistet hat, so ertheilt ihr der Richter im Urtheile nicht bloß einen Schein (*certificat*), sondern Urkunde (*acte*) darüber. *Acte d'appel* ist die Urkunde, wodurch bloß erklärt wird, daß man appellire; *requête*

d'appel ist das Appellationslibell, worin die Rechtsmittel der Appellation auseinander gesetzt werden; *acte de voyage*, die Urkunde, welche auf der Kanzlei errichtet wird, um zu beweisen, daß man eine Reise wegen des Prozesses gemacht habe.

Prison, maison de dépôt, maison d'arrêt, maison de justice. — Es gibt zweierlei Arten Gefängnisse: Strafgefängnisse (*prisons*) und Sicherungsgefängnisse; von den erstern wird im Straf-Coder gehandelt werden. — Die letztern zerfallen wieder 1) in Verwahrgefängnisse (*maisons de dépôt*), worin vermöge der Verwahrmandate (*mandats de dépôt*) Personen gefangen gehalten werden, gegen welche ein leichter Verdacht obwaltet. 2) in Anschuldigungsgefängnisse (*maisons d'arrêt*), worin vermöge des Verhaftmandats (*mandat d'arrêt*) Personen festgehalten werden, gegen welche der Verdacht schon so stark ist, daß sie der Untersuchung (Generalinquisition) unterworfen werden müssen. 3) In Anklaggefängnisse (*maisons de justice*), worin vermöge des Befehls zum engern Verhafte (*ordonnance de prise de corps*), Personen verhaftet werden, welche in Anklagzustand versetzt sind (gegen welche die Specialinquisition erkannt ist).

Procès-verbal, rapport. — *Procès-verbal* bedeutet zuweilen eine Reihe von zu Papier gebrachten Untersuchungshandlungen, dann ist es ein Protocoll; zuweilen ist *procès-verbal* ein bloßer Aufsatz, wodurch eine Thatsache berichtigt (*constaté*) wird, dann hätte man es durch *species facti* übersetzen können; allein man hat auch für diese Fälle den bekannten Ausdruck Protocoll gewählt. — *Rapport* ist sehr oft ebenfalls eine *species facti*, dann ist es durch Bericht übersetzt, z. B. *rapports des gardes forestiers*, Berichte der Förster; da wo aber *rapport* den Bericht bedeutet, welchen ein

Richter über eine Sache macht, die abgeurtheilt werden soll, ist es durch Relation übersetzt.

Provision. Man hat dieses Wort beibehalten. Es bedeutet eine abschlägliche Geldsumme, welche der Richter, besonders in erster Instanz, einer Partei zuerkennt, die eine billige Forderung zu machen scheint. Nie kann beiden Parteien eine Provision zuerkannt werden, sondern immer nur einer gegen die andere. Z. B. einer armen Person welche von einer reichen mißhandelt worden ist; einer Frau, die auf Ehescheidung klagt gegen ihren Mann, der eine notorisch schlechte Aufführung hat; einem unglücklichen Schuldner auf die Einkünfte der in Beschlag genommenen Güter. Die Urtheile welche einzig und allein ergehen, um eine solche Provision zu zuerkennen, heißen *jugemens provisionnels*. Der Ausdruck kömmt daher, daß sie vor dem endlichen Urtheile und unangesehen der Appellation müssen vollzogen werden. *Saisie provisionnelle*, Provisionalbeschlag, wird, auf eine bloße Bittschrift, vom Richter gegen einen Schuldner ertheilt, von welchem zu befürchten ist, daß er mit seinen Habseligkeiten entweiche; ehe man ein förmliches Urtheil erhalten kann.

Public. Dieses Wort hat zweierlei Bedeutungen, 1) bedeutet es alles was unmittelbar den Staat betrifft oder von der Regierung ausgeht. *Droit public*, Staatsrecht, *fonctionnaire public*, Staatsbeamter, *ministère public*, Staatsbehörde, Regierungsbehörde, Fiskalat, das öffentliche Anklagamt; *action publique*, Staatsklage; *force publique*, die bewaffnete Staatsmacht, die bewaffnete Macht. 2) Was zu Jedermanns Gebrauche dient, oder worauf Jedermann Anspruch hat, z. B. *personne publique*, eine öffentliche Person, ein Notar; *place publique*, ein öffentlicher Platz; *sûreté publique*, öffentliche Sicherheit.

Rapport, siehe procès-verbal.

Réclusion, siehe détention.

Réformer, annuller, casser. *Réformer* heißt auf ergangene Appellation ein Urtheil in seiner Substanz abändern. *Annuller* oder *casser* hingegen heißt ein Urtheil gänzlich ungültig erklären, vernichten.

Renvoi. Dieses Wort hat viererlei Bedeutungen: 1) Die Entbindung, Entlassung von einer Klage. *Je conclus au renvoi de la demande avec dépens*, ich begehre von der Klage und den Kosten entbunden, entlassen zu werden. 2) Die Zurückverweisung an ein unteres Gericht von Seiten eines höhern Gerichts. 3) Die Verweisung von einem Gerichte an ein anderes gleicher Qualität, Eigenschaft. 4) Beisetzungen ausgelassener Stellen oder Worte am Rande einer Schrift, im Gegensatze von Einschiebsel (*interligne*), wodurch Worte zwischen die Zeilen gesetzt werden.

Session, séance. Die Session (*session*), ist die gesammte Reihe von Sitzungen (*séances*) einer Behörde; z. B. während dieser Session des Assisenhofs sind in dreisig Sitzungen zehn Prozesse abgeurtheilt worden.

Signification, notification. Der Unterschied zwischen beiden Ausdrücken ist nicht genau bestimmt. Für *signification* hat man das in Deutschland bekanntere Insinuation gegeben; *notification* hat man beibehalten, da das einzige Bekanntmachung zu unbestimmt ist und mit *publication* verwechselt werden könnte. Urkunden, worauf man seine Klage stützt, müssen der andern Partei insinuirt, das heißt: durch einen Gerichtsdiener abschriftlich zugestellt werden; daß man gegen ein Urtheil appellire, wird der andern Partei notificirt.

S'il y a lieu, s'il y échet; diese Ausdrücke zeigen an,

daß das nächstvorhergehende nicht als ein Imperativ anzusehen ist, und werden daher füglich durch: nach Befinden, nach Gestalt der Sache, nach bewandten Umständen, allenfalls, etwa, wenn der Fall eintritt, wo nöthig, gegeben. Sie beziehen sich nie auf das folgende.

Travaux forcés, siehe détention.

Viser; dieses Wort, das durch visiren übersetzt ist, bedeutet nichts anders, als das *vidit* unter eine Schrift setzen, welches in folgender Formel geschieht: *Vû par moi* (*maire de la commune de*), Gesehen durch mich (Maire der Gemeinde).

Wir schließen hiemit diese Worterklärungen. Ist uns die Wahl der Ausdrücke gelungen, so verdanken wir es der Lekture mehrerer deutschen Criminalisten, und besonders des vortrefflichen Feuerbachschen Lehrbuchs des peinlichen Rechts, dessen Terminologie wir annehmen zu können glaubten, da es in Jedermans Händen und eine schätzbare Autorität ist.

Die Stimme des Publikums und der Kenner wird uns belehren, ob unsre Arbeit Beifall verdiene, und wird bestimmen, ob wir auch zur Uebersetzung des Straf-Codex schreiten dürfen, welcher in der künftigen Session der gesetzgebenden Behörde dekretirt werden wird, und als zweite Abtheilung dieses Werkes anzusehen ist.

Strasburg, im Februar 1809.

F. C. Flaxland.

Codex

Coder des Criminalprozesses.

Vorläufige Verfügungen.

1. Die Klage auf Anwendung der Strafen gehört nur denjenigen Staatsbeamten, welchen sie durch das Gesetz anvertraut ist.

Die Klage auf Ersatz des durch ein Verbrechen, durch ein Vergehen oder durch eine Uebertretung verursachten Schadens kann von allen denjenigen, welche bei dem Schaden gelitten haben, angestellt werden.

2. Die Staatsklage auf Anwendung der Strafe erlischt durch den Tod des Angeschuldigten.

Die Privatklage auf Schadenersatz kann gegen den Angeschuldigten und gegen seine Repräsentanten angestellt werden.

Die eine und die andere Klage erlischt durch die Verjährung, so wie es im zweiten Buch, Titel VII, Kap. V, von der Verjährung, vorgeschrieben ist.

3. Die Privatklage kann mit der Staatsklage zu gleicher Zeit und vor den nämlichen Richtern durchgeführt werden.

Auch kann man sie besonders durchführen. In diesem Falle wird sie jedoch verschoben, bis ein Endurtheil auf die Staatsklage ergangen ist, welche vor oder während der Privatklage angestellt worden ist.

4. Durch Verzichtung auf die Privatklage kann der Gang der Staatsklage weder aufgehalten noch aufgeschoben werden.

5. Jeder Franzose, welcher sich, außerhalb des französischen Gebiets, eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Staats, einer Verfälschung des Staatsinsiegels, der Curs habenden Nationalmünzen, der Staatspapiere, der vom Gesetz genehmigten Bankozettel, schuldig macht, kann in Frankreich, nach den Verfügungen der französischen Gesetze verfolgt, gerichtet und gestraft werden.

6. Diese Verfügung kann auch auf Ausländer ausgedehnt werden, welche, als Urheber oder Mitschuldige der benannten Verbrechen, in Frankreich angehalten würden, oder deren Auslieferung die Regierung bewirkte.

7. Jeder Franzose, welcher sich, außer dem Gebiete des Reichs, eines Verbrechens gegen einen Franzosen schuldig gemacht hat, kann, bei seiner Rückkunft nach Frankreich, daselbst verfolgt und gerichtet werden, wenn er nicht schon im Auslande verfolgt und gerichtet worden ist, und wenn der beleidigte Franzose Klage gegen ihn erhebt.

Erstes Buch.

Von der gerichtlichen Polizei, und den Beamten, welche dieselbe ausüben.

Erstes Kapitel.

Von der gerichtlichen Polizei.

8. Die gerichtliche Polizei spürt den Verbrechen, den Vergehen und den Uebertretungen nach, sammelt deren Beweißmittel, und übergiebt die Urheber derselben den Gerichten, welche zu deren Bestrafung bestellt sind.

9. Die gerichtliche Polizei wird, unter der Obergewalt der kaiserlichen Appellationshöfe, in den verschiedenen hiernach bestimmten Fächern, ausgeübt:

Von den Feldschützen und Förstern,
Von den Polizeicommissarien,
Von den Maires nnd den Maire=Adjunkten,
Von den kaiserlichen Procuratoren und ihren Substituten.
Von den Friedensrichtern,
Von den Offizieren der Gendarmerie,
Von den Generalpolizeicommissarien,
Von den Criminaluntersuchungsrichtern.

10. Die Präfekten der Departemente, und der Polizeipräfekt zu Paris, können, dem obigen achten Artikel gemäß, alle erforderlichen Handlungen persönlich vornehmen, oder die Beamten der gerichtlichen Polizei, jeden in seinem Fache, auffordern, dieselben vorzunehmen, um die Verbrechen, Vergehen uud Uebertretungen zu berichtigen, und deren Urheber den zu ihrer Bestrafung bestellten Gerichten zu überliefern.

Zweites Kapitel.

Von den Maires, von den Maire-Adjunkten und den Polizeicommissarien.

11. Die Polizeicommissarien, und, in den Gemeinden wo deren keine sind, die Maires, oder, in deren Ermangelung, ihre Adjunkten, spüren den Polizeiübertretungen, sogar auch denjenigen nach, welche in das besondere Fach der Feldschützen und Förster gehören, und können mit diesen Beamten zugleich handeln, ja selbst ihnen zuvorkommen *).

Sie empfangen die Berichte, Anzeigen und Klagen, welche Polizeiübertretungen betreffen.

In den Protocollen, welche sie darüber aufsetzen, haben sie die Beschaffenheit und Umstände der Uebertretungen, die Zeit und den Ort, wo sie begangen worden sind, nebst allen, den muthmaßlichen Thätern zur Last fallenden, Beweißen und Wahrzeichen genau zu verzeichnen.

12. In den Gemeinden, welche in mehrere Bezirke eingetheilt sind, üben die Polizeicommissarien diese Verrichtungen im ganzen Umfange der Gemeinde aus, worin sie angestellt sind, ohne vorwenden zu können, daß die Uebertretungen außerhalb des ihnen besonders untergebenen Bezirks begangen worden seyen.

Diese Bezirke begränzen oder beschränken keineswegs die jederseitige Amtsbefugniß der Commissarien, sondern bestimmen bloß, in welchem Bezirke jeder Commissär sein Amt hauptsächlich und, der Regel nach, anhaltend auszuüben hat.

13. Ist einer von den Polizeicommissarien der nämlichen Gemeinde rechtmäßig verhindert, so muß ihn sein Amtsbruder des nächsten Bezirks ersetzen, und darf den

---

*) Sie haben mit ihnen Concurrenz und sogar Prävention.

Dienst, wozu er aufgefordert ist, nicht unter dem Vorwande aufhalten, daß er nicht der nächste Nachbar des verhinderten Polizeicommissärs, oder daß das Hinderniß nicht rechtmäßig oder nicht erwiesen sey.

14. Wenn in den Gemeinden, wo nur Ein Polizeicommissär sich befindet, demselben ein rechtmäßiges Hinderniß vorfällt, so versieht der Maire oder, in dessen Ermanglung, der Maire-Adjunkt, seine Stelle, so lange das Hinderniß dauert.

15. Die Maires oder Maire-Adjunkten haben dem Beamten, welcher die Staatsbehörde bei dem Polizeigerichte vorstellt, spätestens binnen dreien Tagen, denjenigen mitbegriffen, an welchem sie die im Prozeß befangene Thatsache erkannt haben, alle Schriften und Nachweisungen darüber zuzustellen.

Drittes Kapitel.

Von den Feldschützen und Förstern.

16. Die Feldschützen und Förster, als Beamte der gerichtlichen Polizei betrachtet, sind, ein jeder in dem Gebiete, wofür er beeidigt ist, bestellt, den Vergehen und Polizeiübertretungen nachzuspüren, wodurch dem Feld- und Waldeigenthum Schaden zugewachsen ist.

Sie setzen Protocolle auf, um die Beschaffenheit, die Umstände, die Zeit und den Ort der Vergehen und der Uebertretungen, so wie die Beweiße und Wahrzeichen, welche sie zusammenbringen konnten, zu berichtigen.

Sie spüren den entwendeten Sachen bis an den Orten nach, wo sie hingebracht worden sind, und legen sie unter Sequestration, jedoch dürfen sie sich nicht in Häuser, Werkstätte, Nebengebäude, dabeiliegende Hofräume und eingeschlossene Plätze begeben, ohne entweder von dem Friedensrichter oder seinem Stellvertreter, oder von

dem Polizeicommissär, oder von dem Maire des Orts oder seinem Adjunkten, begleitet zu seyn; und das aufzunehmende Protocoll muß von demjenigen, in dessen Beiseyn es errichtet worden ist, unterschrieben werden.

Jede Person, welche von ihnen auf dem Vergehen betreten oder vom Gerüchte angezeigt wird, halten sie an und führen dieselbe vor den Friedensrichter oder vor den Maire, wenn dieses Vergehen die Gefängniß- oder eine schärfere Strafe nach sich zieht.

Hiezu lassen sie sich von dem Maire des Orts oder von dessen Adjunkten, bewaffnete Mannschaft geben, welche derselbe nicht verweigern darf.

17. Als Beamte der gerichtlichen Polizei stehen die Feldschützen und Förster unter der Aufsicht des kaiserlichen Procurators, unbeschadet der Untergebenheit, worin sie sich gegen ihre Obern im Verwaltungsfache befinden.

18. Die Förster der Forstverwaltung, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten müssen ihre Protocolle dem Conservator, oder dem Forstinspektor oder Unterinspektor, in der durch den 15ten Artikel festgesetzten Frist, zustellen.

Der Beamte, in dessen Hand ein Protocoll erhärtet worden ist, hat, in den ersten acht Tagen, dem kaiserlichen Procurator Nachricht davon zu ertheilen.

19. Der Conservator, Forstinspektor oder Unterinspektor, läßt die Angeschuldigten oder die, dem Civilrechte nach, verantwortlichen Personen, vor das Zuchtpolizeigericht laden.

20. Sowohl die von den Gemeinden angestellten Feldschützen, als die Feldschützen und Förster der Privatpersonen, müssen, wenn es bloße Uebertretungen betrift, ihre Protocolle, binnen der durch den 15ten Artikel bestimmten Frist, dem Polizeicommissär im Hauptorte des Friedensgerichtsbezirks, oder dem Maire in den Gemeinden, wo sich kein Polizeicommissär befindet, zustellen; betrift es

ein Vergehen, welches eine Zuchtpolizeistrafe verdient, so geschieht diese Zustellung dem kaiserlichen Procurator.

21. Ist eine Polizeiübertretung der Gegenstand des Protocolls, so hat der Polizeicommissär in dem Hauptorte des Friedensgerichtsbezirks, und der Maire oder, in dessen Ermanglung, sein Adjunkt in den Gemeinden, wo kein Polizeicommissär sich befindet, zu verfahren, wie es im ersten Kapitel des ersten Titels des zweiten Buchs des gegenwärtigen Codex vorgeschrieben wird.

Viertes Kapitel.

Von den kaiserlichen Procuratoren und ihren Substituten.

Erster Abschnitt.

Von der Competenz der kaiserlichen Procuratoren in Bezug auf die gerichtliche Polizei.

22. Die kaiserlichen Procuratoren sind bestellt, alle diejenigen Vergehen aufzusuchen und zu verfolgen, über welche die Zuchtpolizeigerichte, oder die Spezialgerichte, oder die Assisenhöfe zu erkennen haben.

23. Gleichcompetent zu den im vorhergehenden Artikel zugetheilten Verrichtungen sind der kaiserliche Procurator des Orts, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, derjenige des Orts, wo der Angeschuldigte seinen Aufenthalt hat, und derjenige des Orts, wo der Angeschuldigte gefunden werden mag.

24. Betrift es Verbrechen oder Vergehen, welche in den durch den 5., 6. und 7. Artikel aufgestellten Fällen, außerhalb des französischen Gebiets Statt gehabt haben, so werden diese Verrichtungen durch den kaiserlichen Procurator des Orts, wo der Angeschuldigte sich aufhält, oder durch denjenigen des Orts, wo er gefunden werden mag, oder

durch denjenigen seines letztbekannten Aufenthalts ausgeübt.

25. Die kaiserlichen Procuratoren und alle andern Beamten der gerichtlichen Polizei haben in ihren Amtsverrichtungen das Recht, die bewaffnete Macht geradezu aufzufordern.

26. Im Falle einer Verhinderung wird der kaiserliche Procurator durch seinen Substituten ersetzt, und zwar durch den ältesten, wenn er deren mehrere hat.

Hat er keinen Substituten, so wird er durch einen vom Präsidenten hiezu bestellten Richter ersetzt.

27. Sobald die kaiserlichen Procuratoren von einem Vergehen Kenntniß erhalten, müssen sie den bei dem kaiserlichen Appellationsgericht angestellten General-Procurator davon benachrichtigen, und dessen Befehle in Betreff aller Handlungen der gerichtlichen Polizei vollziehen.

28. Sie besorgen, nach den im Kapitel von den Untersuchungsrichtern vorgeschriebenen Regeln, die Versendung, Notifikation und Vollziehung der Verfügungen, welche vom Untersuchungsrichter ausgehen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahrungsweise der kaiserlichen Procuratoren in ihren Amtsverrichtungen.

29. Jede Staatsgewalt, jeder Beamte oder Staatsdiener, welcher in seinem Dienste Kenntniß von einem Verbrechen oder Vergehen erhält, hat sogleich dem kaiserlichen Procurator des Gerichts, in dessen Sprengel das Verbrechen oder Vergehen geschehen ist, oder der Angeschuldigte gefunden werden mag, Nachricht davon zu ertheilen, und dieser Gerichtsperson alle dahin gehörigen Nachweisungen, Protocolle und Urkunden zu übermachen.

30. Jedermann, der Zeuge einer schädlichen Unternehmung gegen die öffentliche Sicherheit, oder gegen das Leben oder Eigenthum einer Person, gewesen ist, hat es ebenfalls dem kaiserlichen Procurator des Orts, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, oder wo der Angeschuldigte gefunden werden mag, anzuzeigen.

31. Die Anzeigen müssen von den Angebern selbst, oder von ihren Spezialbevollmächtigten, oder vom kaiserlichen Procurator, wenn er dazu aufgefordert wird, verfaßt werden; sie müssen immer, und auf jedem Blatte, sowohl vom kaiserlichen Procurator, als den Angebern oder deren Bevollmächtigten, unterschrieben werden.

Können oder wollen die Angeber oder ihre Bevollmächtigte nicht unterschreiben, so muß es erwähnt werden.

Die Vollmacht bleibt immer der Anzeige beigebogen, und der Angeber kann sich, jedoch auf seine Kosten, Abschrift von seiner Anzeige ertheilen lassen.

32. In allen Fällen eines betretenen Vergehens, wenn die Thatsache so beschaffen ist, daß sie eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen dürfte, begibt sich der kaiserliche Procurator ohne allen Verzug an Ort und Stelle, und errichtet die nöthigen Protocolle, um den Thatbestand und die örtlichen Umstände zu berichtigen, und um die Erklärungen derjenigen Personen aufzunehmen, die bei dem Vorfalle zugegen waren, oder Nachweisung darüber geben können.

Der kaiserliche Procurator meldet dem Untersuchungsrichter, daß er sich an Ort und Stelle befindet; ist aber nicht verbunden ihn zu erwarten, um nach den Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels verfahren zu können.

33. Bei Errichtung seines Protocolls, im Falle des vorhergehenden Artikels, kann der kaiserliche Procurator auch diejenigen Verwandten, Nachbarn und Dienstboten vor sich rufen, von welchen zu vermuthen ist, daß sie einige Aufklärung über die Thatsache geben können. Er

nimmt ihre Erklärungen auf, und sie unterschreiben dieselben. Die zufolge des gegenwärtigen und vorhergehenden Artikels aufgenommenen Erklärungen müssen von den Parteyen unterschrieben werden, und Falls diese sich dessen weigern, ist es zu erwähnen.

34. Er kann verbieten, daß Jemand aus dem Hause gehe, oder sich von Ort und Stelle entferne, bevor sein Protocoll geschlossen ist.

Wer dieses Verbot übertritt, wird, wenn man seiner habhaft werden kann, im Anschuldigungsgefängnisse in leichten Verwahr gesetzt. Die durch diese Uebertretung verwirkte Strafe wird vom Untersuchungsrichter, auf den Schlußantrag des kaiserlichen Procurators, ausgesprochen, nachdem der Uebertreter vorgeladen und angehört worden ist. Erscheint er nicht, so ergeht, ohne weitere Form oder Frist, eine Verurtheilung, gegen welche weder Opposition noch Appellation gestattet wird.

Die Strafe darf nicht ein zehntägiges Gefängniß und hundert Franken Geldbuße übersteigen.

35. Der kaiserliche Procurator bemächtigt sich der Waffen und alles dessen, was zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens gedient zu haben, oder bestimmt gewesen zu seyn scheint; so wie auch alles desjenigen, was damit zuwege gebracht worden zu seyn scheint, und überhaupt alles dessen, was beitragen kann, die Wahrheit an den Tag zu bringen. Er fordert den Angeschuldigten auf, sich über die in Beschlag genommenen Sachen, welche demselben vorzuweisen sind, zu erklären, und errichtet über das Geschehene ein Protocoll, welches der Angeschuldigte unterschreibt; wo nicht, so wird seiner Weigerung erwähnt.

36. Ist das Verbrechen oder Vergehen so beschaffen, daß der Beweiß wahrscheinlich aus den Papieren oder andern Schriften und Sachen, welche der Angeschuldigte in Besitz hat, erlangt werden mag, so begibt sich der

kaiserliche Procurator sogleich in die Wohnung des Angeschuldigten, um die Gegenstände, welche er zur Entdeckung der Wahrheit nöthig erachtet, aufzusuchen.

37. Befinden sich in der Wohnung des Angeschuldigten Papiere oder Sachen, welche zur Ueberweisung oder Entladung dienen können, so nimmt der kaiserliche Procurator ein Protocoll darüber auf, und bemächtigt sich dieser Sachen oder Papiere.

38. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden, wenn es thunlich ist, verschlossen und versiegelt; oder wenn sie so beschaffen sind, daß man nichts darauf schreiben kann, so werden sie in ein Gefäß oder in einen Sack gethan, worauf der kaiserliche Procurator einen Papierriemen befestiget, den er mit seinem Siegel zuschließt.

39. Die in den vorigen Artikeln vorgeschriebenen Handlungen werden in Gegenwart des Angeschuldigten vorgenommen, wenn er verhaftet worden ist; und im Fall er nicht dabei zugegen seyn will oder kann, in Gegenwart eines Bevollmächtigten, den er ernennen darf. Die Gegenstände werden ihm vorgewiesen, um sie anzuerkennen, und, erforderlichen Falls, mit seinem Handzuge zu versehen; weigert er sich dessen, so geschieht im Protocoll Erwähnung davon.

40. Der kaiserliche Procurator läßt, in besagtem Falle eines betretenen Vergehens, und wenn die Thatsache eine Leibes= oder entehrende Strafe nach sich ziehen dürfte, die gegenwärtigen Angeschuldigten, gegen welche starke Wahrzeichen vorhanden sind, ergreifen.

Ist der Angeschuldigte nicht gegenwärtig, so gibt der kaiserliche Procurator einen Befehl, daß er erscheine. Dieser Befehl heißt Vorführungsmandat.

Die bloße Anzeige begründet keinen zureichenden Verdacht, um diesen Befehl gegen eine angesessene Person zu erlassen.

Der kaiserliche Procurator verhört den ihm vorgeführten Angeschuldigten auf der Stelle.

41. Das Vergehen, welches gegenwärtig begangen wird, oder so eben begangen worden ist, ist ein betretenes Vergehen.

Das Vergehen wird auch als betreten angesehen, im Falle der Angeschuldigte von dem Gerüchte verfolgt wird, und im Falle Sachen, Waffen, Werkzeuge oder Papiere bei ihm gefunden werden, welche vermuthen lassen, daß er Urheber oder Mitschuldiger sey; wenn anders diese Fälle in einer von dem Vergehen nicht entfernten Zeit eintreten.

42. Die in Gefolge der vorhergehenden Artikel zu errichtenden Protocolle des kaiserlichen Procurators müssen in Gegenwart und mit Beisetzung der Unterschrift des Polizeicommissärs der Gemeinde, wo das Vergehen begangen worden ist, oder des Maire oder Maire-Adjunkts, oder zweier in besagter Gemeinde angesessener Bürger, errichtet und abgefaßt werden.

Indessen kann der kaiserliche Procurator die Protocolle auch ohne Beiseyn von Zeugen aufnehmen, wenn es unmöglich ist, solche auf der Stelle zu bekommen.

Jedes Blatt des Protocolls muß von dem kaiserlichen Procurator und den beiwohnenden Personen unterschrieben werden. Weigern sich letztere, oder können sie nicht unterschreiben, so wird es erwähnt.

43. Der kaiserliche Procurator läßt sich, wo nöthig, von einer oder zwei Personen begleiten, von welchen man, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe nach, vermuthen kann, daß sie, die Beschaffenheit und Umstände des Verbrechens oder Vergehens zu beurtheilen im Stande sind.

44. Ist die Rede von einem gewaltsamen Tode, oder von einem Tode, dessen Ursache unbekannt und verdächtig wäre; so läßt sich der kaiserliche Procurator von einem oder zwei Aerzten begleiten, welche über die Ursachen des

Todes und den Zustand des Leichnams ihren Bericht ertheilen.

Die nach Vorschrift des gegenwärtigen und des vorigen Artikels berufenen Personen leisten vor dem kaiserlichen Procurator den Eid, ihren Bericht und ihr Gutachten nach Ehre und Gewissen zu ertheilen.

45. Der kaiserliche Procurator übermacht ohne Verzug die Protocolle, Urkunden, Schriften und Werkzeuge, welche in Gefolg obiger Artikel errichtet, oder in Beschlag genommen worden sind, dem Untersuchungsrichter, damit dieser, nach Inhalt des Kapitels von den Untersuchungsrichtern, verfahre; und indessen bleibt der Angeschuldigte unter der Hand der Gerechtigkeit, im Vorführungszustande.

46. Die dem kaiserlichen Procurator hieroben zugetheilten Verrichtungen bei betretenen Vergehen, finden auch jedesmal Statt, wann der Vorsteher eines Hauses den kaiserlichen Procurator zur Berichtigung eines, sogar nicht betretenen, Verbrechens oder Vergehens auffordert, welches im Innern dieses Hauses begangen worden ist.

47. Außer in den im 32 und 46sten Artikel aufgestellten Fällen, ist der kaiserliche Procurator, wenn er entweder durch Anzeige oder auf irgend eine andere Art unterrichtet wird, daß in seinem Bezirke ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sey, oder daß eine Person, welcher es angeschuldigt wird, sich in seinem Bezirke befinde, verbunden, den Untersuchungsrichter aufzufordern, daß er den Befehl zur genauern Untersuchung gebe, sogar sich in Person an Ort und Stelle verfüge, um daselbst die erforderlichen Protocolle, so wie es im Kapitel von den Untersuchungsrichtern vorgeschrieben werden wird, aufzunehmen.

Fünftes Kapitel.

Von den dem kaiserlichen Procurator zugeordneten Hilfsbeamten der Polizei.

48. Die Friedensrichter, die Offiziere der Gendarmerie, die General-Polizeicommissarien haben die Anzeigen der Verbrechen oder Vergehen anzunehmen, welche an den Orten, wo sie ihre gewöhnlichen Amtsverrichtungen ausüben, begangen worden sind.

49. Im Falle eines betretenen Vergehens, oder einer Aufforderung von Seiten eines Hausvorstehers, errichten sie die Protocolle, empfangen die Erklärungen der Zeugen, nehmen die Haussuchungen und überhaupt alle Handlungen vor, welche, in besagten Fällen, zur Competenz der kaiserlichen Procuratoren gehören; alles nach den Formen und Regeln, welche das Kapitel von den kaiserlichen Procuratoren vorschreibt.

50. Die Maires, Maire-Adjunkten und die Polizeicommissarien nehmen die Anzeigen gleichfalls an, und schreiten, unter Befolgung der nämlichen Regeln, zu allen Handlungen, welche im vorigen Artikel angeführt sind.

51. Treffen die kaiserlichen Procuratoren mit den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Polizeibeamten zusammen, so schreitet der kaiserliche Procurator zu den in die gerichtliche Polizei einschlagenden Handlungen; ist man ihm zuvorgekommen, so kann er die Fortsetzung des Prozeßes übernehmen, oder den Beamten, welcher ihn angefangen hat, ermächtigen, damit fortzufahren.

52. Hält es der kaiserliche Procurator, wenn er in den Fällen des 32. und 46sten Artikels sein Amt verrichtet, für nützlich und nöthig, so kann er einen Theil der zu seiner Competenz gehörigen Handlungen einem Hilfsbeamten der Polizei übertragen.

53. Die Hilfsbeamten der Polizei müssen die Anzeigen und die von ihnen, in Fällen ihrer Competenz, errichteten

Protocolle und sonstigen Urkunden unverzüglich an den kaiserlichen Procurator schicken, welcher ohne Aufschub den Prozeß zu durchgehen, und mit den, ihm paßend scheinenden, Aufforderungen, an den Untersuchungsrichter zu senden hat.

54. Erhalten die Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen, deren Berichtigung ihnen nicht geradezu obliegt, so übermachen sie diese Anzeigen, gleichfalls unverzüglich, dem kaiserlichen Procurator, welcher sie mit seiner Aufforderung dem Untersuchungsrichter zustellt.

Sechstes Kapitel.

Von den Untersuchungsrichtern.

Erster Abschnitt.

Von den Untersuchungsrichtern selbst.

55. In jedem Gemeindebezirk soll ein Untersuchungsrichter seyn. Er wird von Ihro Majestät für drei Jahre aus den Richtern des Civilgerichts gewählt; er kann auch länger angestellt bleiben, und behält bei den Urtheilen in Civilsachen Sitz und Stimme nach dem Range seines Eintritts in das Richteramt.

56. Für die Bezirke, in welchen es erforderlich seyn mag, wird ein zweiter Untersuchungsrichter gesetzt. Dieser Richter ist Mitglied des Civilgerichts.

Zu Paris sollen sechs Untersuchungsrichter seyn.

57. Die Untersuchungsrichter stehen, in Betreff ihrer Verrichtungen im Fache der gerichtlichen Polizei, unter der Aufsicht des kaiserlichen Generalprocurators.

58. Wenn in den Städten, wo sich nur Ein Untersuchungsrichter befindet, derselbe abwesend, krank oder sonst abgehalten ist, so bezeichnet das Gericht erster Instanz einen Richter aus seiner Mitte, um dessen Stelle zu vertreten.

Zweiter Abschnitt.

Verrichtungen des Untersuchungsrichters.

Erste Unterscheidung.

Bei betretenen Vergehen.

59. In allen Fällen, welche als betretene Vergehen angesehen werden, kann der Untersuchungsrichter, geradezu und für sich selbst, alle Handlungen vornehmen, welche dem kaiserlichen Procurator übertragen sind; er verfährt hiebei nach den im Kapitel von den kaiserlichen Procuratoren und ihren Substituten aufgestellten Regeln. Der Untersuchungsrichter kann die Gegenwart des kaiserlichen Procurators begehren, doch ohne deswegen die Vollziehung der in besagtem Kapitel vorgeschriebenen Handlungen aufhalten zu dürfen.

60. Ist das betretene Vergehen schon berichtigt, und übermacht der kaiserliche Procurator die Urkunden und andern Schriften an den Untersuchungsrichter, so hat dieser den Prozeß ohne Verzug zu durchgehen.

Er kann alle Handlungen oder auch nur die, welche ihm unvollständig scheinen, aufs neue vornehmen.

Zweite Unterscheidung.

Von der Untersuchung.

§. 1.

Allgemeine Verfügungen.

61. Ausgenommen im Falle eines betretenen Vergehens, schreitet der Untersuchungsrichter zu keiner Untersuchungs- oder sonstigen Handlung, bevor er den Prozeß dem kaiserlichen Procurator mitgetheilt hat. Er muß ihm denselben ebenfalls mittheilen, wenn er beendigt ist; und der kaiserliche Procurator macht alle, ihm paßend scheinende, Aufforderungen, ohne jedoch den Prozeß länger als drei Tage behalten zu dürfen.

Indeß erläßt der Untersuchungsrichter das etwa nöthige Vorführungs- und sogar das Verwahrmandat, ohne daß vor diesen Mandaten die Schlußanträge des kaiserlichen Procurators hergehen müssen.

62. So oft der Untersuchungsrichter sich an Ort und Stelle verfügt, so wird er vom kaiserlichen Procurator und vom Actuar begleitet.

§. 2.

Von den Criminalklagen.

63. Wer durch ein Verbrechen oder Vergehen verletzt zu seyn behauptet, kann bei dem Untersuchungsrichter, entweder des Orts, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, oder des Aufenthalts des Angeschuldigten, oder des Orts wo dieser gefunden werden mag, mit der Criminalklage einkommen, und als Privatpartei auftreten.

64. Die Klagen, welche bei dem kaiserlichen Procurator eingelegt werden, übermacht derselbe mit seiner Aufforderung dem Untersuchungsrichter; diejenigen, welche den Hilfsbeamten zugegangen sind, werden von ihnen dem kaiserlichen Procurator übersandt, welcher dieselben, gleichfalls mit seiner Aufforderung, dem Untersuchungsrichter zustellt.

In Sachen, welche vor die Zuchtpolizei gehören, kann sich die verletzte Partei, nach der weiter unten bestimmten Form, geradezu an das Zuchtpolizeigericht wenden.

65. Die Verfügungen des 31sten Artikels, die Anzeigen betreffend, gelten auch für die Criminalklagen.

66. Die Criminalkläger werden nicht als Privatpartei angesehen, wenn sie sich nicht in der Klage selbst oder durch eine nachfolgende Urkunde förmlich dazu erklären, oder sie können, wenn sie weder in der einen noch in der andern Schlußanträge auf Schadloshaltung gemacht haben, in den ersten vier und zwanzig Stunden wieder abstehen; im Falle des Abstands sind sie von der Zeit

an, wo er insinuirt worden ist, zu keinen Kosten mehr verbunden, außer denjenigen, welche als Schadloshaltung den Angeschuldigten etwa zukommen dürften.

67. Die Criminalkläger können, im ganzen Laufe des Prozesses, bis zum Schlusse der Gegenstellung, als Privatpartei auftreten; aber in keinem Falle ist ihr Abstand giltig, wenn er erst nach ergangenem Urtheile, obwohl in den ersten vier und zwanzig Stunden nach ihrer Erklärung als Privatpartei auftreten zu wollen, Statt gefunden hat.

68. Jede Privatpartei, welche nicht in dem Gemeindenbezirke, wo die Untersuchung vor sich geht, wohnt, ist verbunden, durch eine auf der Kanzlei des Gerichts errichtete Urkunde in erwähntem Bezirke Wohnsitz zu erwählen.

Unterläßt die Privatpartei die Wohnsitzerwählung, so kann sie denjenigen Urkunden, welche ihr nach Vorschrift des Gesetzes hätten insinuirt werden sollen, den Mangel dieser Insinuation nicht opponiren.

69. Wenn es sich zeigte, daß der Untersuchungsrichter,* weder an dem Orte des Verbrechens oder Vergehens, noch an dem Aufenthaltsorte des Angeschuldigten, noch da wo dieser gefunden werden mag, sein Amt zu verwalten hat, so verweißt er die Klage an den Untersuchungsrichter, vor welchen sie gehören dürfte.

70. Der Untersuchungsrichter, welcher sich mit der Klage zu befassen competent ist, verfügt daß sie dem kaiserlichen Procurator mitgetheilt werde, damit dieser die nöthigen Aufforderungen mache.

§. 3.

Von Vernehmung der Zeugen.

71. Der Untersuchungsrichter läßt die Personen vor sich

* Bei welchem die Klage angebracht worden ist.

laden, welche ihm entweder in der Anzeige, oder in der Criminalklage, oder von dem kaiserlichen Procurator oder auf sonstige Weise angegeben sind, als haben sie Kenntniß von dem Verbrechen oder Vergehen, oder von dessen Umständen.

72. Die Zeugen werden, auf Ansuchen des kaiserlichen Procurators, durch einen Gerichtsdiener oder durch einen Agenten der bewaffneten Macht vorgeladen.

73. Sie werden von dem Untersuchungsrichter, in Beiseyn seines Actuars, jeder insbesondere und ohne daß der Angeschuldigte zugegen ist, vernommen.

74. Bevor sie vernommen werden, müssen sie die Vorladung vorweisen, welche sie bekommen haben, um Zeugniß abzulegen; und im Protocoll muß dessen erwähnt werden.

75. Die Zeugen versprechen eidlich, die Wahrheit ganz und nichts als die Wahrheit zu sagen. Der Untersuchungsrichter befragt sie um ihre Geschlechtsnamen, Vornamen, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort, ob sie Dienstboten, Verwandte oder Verschwägerte des Angeschuldigten sind und in welchem Grade; Fragen und Antworten werden zu Protocoll gebracht.

76. Die Aussagen werden, nachdem sie dem Zeugen abgelesen worden sind, und er dabei zu verharren erklärt hat, von dem Richter, dem Actuar und ihm selbst unterschrieben; will oder kann der Zeuge nicht unterschreiben, so ist es zu erwähnen.

Jede Seite des Zeugenprotocolls wird von dem Richter und Actuar unterschrieben.

77. Die in den drei vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Förmlichkeiten müssen erfüllt werden, bei Strafe einer Geldbuße von fünfzig Franken gegen den Actuar, und selbst der, nach bewandten Umständen, zu gestattenden Syndicatsklage gegen den Untersuchungsrichter.

78. Im Zeugenprotocoll darf nichts zwischen die Zeilen eingeschoben werden; Ausstreichungen und an den Rand

gesetzte Stellen müssen, bei den im vorigen Artikel angedrohten Strafen, von dem Untersuchungsrichter, dem Actuar und dem Zeugen gutgeheißen und unterschrieben werden. Alle Einschiebsel, nicht gutgeheißene Ausstreichungen und Beisetzungen, werden als nicht vorhanden betrachtet.

79. Kindern unter fünfzehn Jahren, ohne Unterschied des Geschlechts, kann das Zeugniß in Form einer bloßen Erklärung und ohne Eidesleistung abgenommen werden.

80. Jede Person, welche vorgeladen wird um Zeugniß abzulegen, ist verbunden zu erscheinen, und der Vorladung Genüge zu leisten; widrigenfalls kann der Untersuchungsrichter sie dazu zwingen. Dieser spricht zu dem Ende, auf den Schlußantrag des kaiserlichen Procurators, ohne weitere Förmlichkeit oder Frist und ohne Appellation, eine Geldbuße, die nicht über hundert Franken steigen darf, gegen die vorgeladene Person aus, und kann verfügen, daß dieselbe persönlich gezwungen werde, zu erscheinen und Zeugniß abzulegen.

81. Der solchermaßen wegen des ersten Nichterscheinens zur Geldbuße verurtheilte Zeuge kann, wenn er, auf die zweite Vorladung, mit triftigen Entschuldigungsgründen vor dem Untersuchungsrichter erscheint, auf den Schlußantrag des kaiserlichen Procurators, von der Geldbuße freigesprochen werden.

82. Die Entschädigung, welche ein Zeuge fordern mag, wird vom Untersuchungsrichter taxirt.

83. Sollte durch den Schein eines Arztes erwiesen seyn, daß Zeugen auf die erhaltene Vorladung unmöglich erscheinen können, so begibt sich der Untersuchungsrichter zu denselben in ihre Wohnung, Falls sie in dem Friedensgerichtscanton wohnen, in welchem der Untersuchungsrichter seinen Wohnsitz hat.

Wohnen die Zeugen außerhalb dieses Cantons, so kann der Untersuchungsrichter dem Friedensrichter ihres Wohn-

orts auftragen, ihre Aussagen aufzunehmen; und zu diesem Behufe macht er denselben durch einen kurzen Bericht mit den Thatsachen bekannt, über welche die Zeugen vernommen werden sollen.

84. Wenn sich die Zeugen nicht in dem Gemeindenbezirke des Untersuchungsrichters aufhalten, so ersucht dieser den Untersuchungsrichter des Bezirks, in welchem die Zeugen ihren Aufenthalt haben, sich zu ihnen zu begeben, um ihre Aussage aufzunehmen.

Wohnen die Zeugen nicht in dem Canton, worin der solcherweise ersuchte Untersuchungsrichter seinen Wohnsitz hat, so kann er, so wie im vorigen Artikel vorgeschrieben ist, dem Friedensrichter ihres Wohnorts auftragen, ihre Aussagen zu vernehmen.

85. Der Richter, welcher die Zeugenaussagen, in Gemäßheit des 83 und 84sten Artikels aufgenommen hat, schickt dieselben verschlossen und versiegelt an den Untersuchungsrichter des Gerichts, bei welchem die Sache anhängig ist.

86. War es dem Zeugen, zu welchem sich der Richter, in den durch die drei vorigen Artikel bestimmten Fällen, verfügt hat, nicht unmöglich, auf die erhaltene Vorladung zu erscheinen, so ertheilt der Richter ein Verwahrmandat, sowohl gegen den Zeugen, als gegen den Arzt, welcher oberwähnten Schein ausgestellt hatte.

Die auf diesen Fall gesetzte Strafe wird durch den Untersuchungsrichter desselben Orts, auf das Begehren des kaiserlichen Procurators, und in der im 80sten Artikel bestimmten Form, ausgesprochen.

§. 4.

Von den schriftlichen Beweisen und von den Ueberweisungsstücken.

87. Der Untersuchungsrichter begibt sich, wenn er dazu aufgefordert wird, oder auch von Amtswegen, in die

Wohnung des Angeschuldigten, um die Papiere, Sachen und überhaupt alles, was ihm zur Entdeckung der Wahrheit ersprieslich scheint, aufzusuchen.

88. Der Untersuchungsrichter kann sich gleichermaßen an andere Orte verfügen, wo er vermuthet, daß man von den im vorigen Artikel erwähnten Sachen verborgen habe.

89. Die Verfügungen des 35, 36, 37, 38 und 39sten Artikels, den Beschlag der Sachen betreffend, welche der kaiserliche Procurator, bei einem betretenen Vergehen aufsuchen kann, dehnen sich auch auf den Untersuchungsrichter aus.

90. Liegen die Papiere und Sachen, wegen welcher eine Nachsuchung anzustellen ist, außerhalb des Bezirks des Untersuchungsrichters, so fordert er den Untersuchungsrichter des Orts, wo man sie finden kann, auf, das Geschäft vorzunehmen, wie es in den vorhergehenden Artikeln vorgeschrieben ist.

Siebentes Kapitel.

Von den Erschein-, Verwahr-, Vorführungs- und Verhaftsmandaten.

91. Wenn der Angeschuldigte eine angesessene Person, und die Thatsache so beschaffen ist, daß sie nur eine Zuchtpolizeistrafe nach sich ziehen dürfte, so kann der Untersuchungsrichter, nach Gutdünken, bloß ein Erscheinmandat gegen den Angeschuldigten erlassen; er kann aber dasselbe, nach geschehenem Verhöre, in ein anderes passendes Mandat verwandeln.

Erscheint der Angeschuldigte nicht, so erläßt der Untersuchungsrichter ein Vorführungsmandat gegen denselben.

Gegen Personen von jeder Eigenschaft, welchen ein Vergehen angeschuldigt wird, das eine Leibes- oder ent-

ehrende Strafe nach sich zieht, erläßt er gleichfalls das Vorführungsmandat.

92. Auch gegen die Zeugen, welche sich weigern auf die erhaltene Vorladung zu erscheinen, kann er, in Gemäßheit des 80sten Artikels, Vorführungsmandate erlassen, unbeschadet der durch besagten Artikel angedrohten Geldbuße.

93. Bei dem Erscheinmandate verhört er sogleich; bei dem Vorführungsmandate, in den ersten vier und zwanzig Stundeu aufs späteste.

94. Auf das Verhör der Angeschuldigten, und nach Vernehmung des kaiserlichen Procurators, kann er, wenn die Thatsache eine Leibes- oder entehrende, oder eine Zuchtgefängniß-Strafe nach sich zieht, ein Verhaftsmandat, in der weiter unten angezeigten Form, erlassen.

95. Die Erschein-, Vorführungs- und Verwahrmandate müssen von demjenigen, welcher sie erläßt, unterschrieben, und mit seinem Insiegel versehen werden.

Der Angeschuldigte muß darin mit Namen genannt, oder doch so deutlich, als möglich, bezeichnet seyn.

96. Bei dem Verhaftsmandate sind die nämlichen Förmlichkeiten zu beobachten; es muß überdieß noch die Thatsache enthalten, wegen welcher es erlassen ist, und das Gesetz anführen, welches diese Thatsache für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt.

97. Die Erschein-, Vorführungs-, Verwahr- und Verhaftsmandate müssen durch einen Gerichtsdiener oder durch einen Agenten der bewaffneten Macht notifizirt werden, welcher dieselben dem Angeschuldigten vorlegt und abschriftlich zustellt.

Das Verhaftsmandat muß dem Angeschuldigten vorgelegt und in Abschrift gelassen werden, wenn er auch schon im Gefängnisse säße.

98. Die Erschein-, Vorführungs-, Verwahr- und Ver-

haftsmandate sind im ganzen kaiserlichen Gebiete vollziehbar.

Wird der Angeschuldigte außerhalb des Bezirks des Beamten angetroffen, welcher das Verwahr= oder Verhaftsmandat erlassen hat, so führt man ihn vor den Friedensrichter oder dessen Stellvertreter, oder, in deren Ermanglung, vor den Maire oder Maire=Adjunkten, oder vor den Polizeicommissär des Orts, welcher das Mandat visiren muß, ohne dessen Vollziehung verhindern zu können.

99. Gegen den Angeschuldigten, welcher sich weigert dem Vorführungsmandate Folge zu leisten, oder welcher zu entwischen sucht, nachdem er sich zu folgen bereitwillig gezeigt hat, ist Zwang zu gebrauchen.

Der Träger des Verhaftsmandats bedient sich, wo nöthig, der bewaffneten Macht des nächstgelegenen Ortes.

Diese ist verbunden, vermög der im Vorführungsmandate enthaltenen Aufforderung, sich in Bewegung zu setzen.

100. Wenn jedoch der Angeschuldigte später als zwei Tage nach dem Datum des Vorführungsmandats, außerhalb des Bezirks des Beamten, von welchem dieses Mandat herrührt, und in einer größern Entfernung als fünf Myriameter von dem Wohnsitze dieses Beamten, angetroffen wird, so kann es der Fall seyn, diesen Angeschuldigten nicht zu zwingen, sich dem Mandate zu fügen; aber alsdann erläßt der kaiserliche Procurator, in dessen Bezirke er gefunden worden ist, und vor welchen er geführt werden muß, ein Verwahrmandat, Kraft welchem man ihn im Anschuldigungsgefängnisse festhält.

Hatte der Angeschuldigte, als er gefunden wurde, Sachen, Papiere oder Werkzeuge bei sich, welche den Verdacht erregen, er sey Urheber oder Mitschuldiger des Verbrechens oder Vergehens, um dessentwillen er aufgesucht wird, so ist das Vorführungsmandat gänzlich,

und ohne Rücksicht auf Zeit und Entfernung in welcher man ihn gefunden hat, zu vollziehen.

101. In den ersten vier und zwanzig Stunden nach Vollziehung des Verwahrmandats, gibt der kaiserliche Procurator dem Beamten, welcher das Vorführungsmandat erlassen hat, Nachricht davon, und übermacht ihm die etwa aufgenommenen Protocolle.

102. Der Beamte, von welchem das Vorführungsmandat herrührt, und dem die Schriften obigermaßen übermacht worden sind, theilt, binnen einer gleichen Frist, dem Untersuchungsrichter, zu dessen Sprengel er gehört, das Ganze mit; dieser Richter hat sich alsdann nach den Verfügungen des 90sten Artikels zu richten.

103. Der Untersuchungsrichter, welcher geradezu, oder, nach Inhalt des 90sten Artikels, durch Auftrag, mit der Sache befaßt ist, hat dem Untersuchungsrichter des Orts, wo der Angeschuldigte gefunden wurde, alle sich auf das Vergehen beziehende Schriften, Bemerkungen und Nachweisungen, versiegelt zu überschicken, damit das Verhör dieses Angeschuldigten vorgenommen werde.

Alle Schriften, nebst dem Verhöre des Angeschuldigten, werden alsdann wieder an den mit der Sache befaßten Richter zurückgeschickt.

104. Wenn, im Laufe der Untersuchung, der mit der Sache befaßte Richter ein Verhaftsmandat erläßt, so kann er durch dieses Mandat zugleich verfügen, daß der Angeschuldigte in das Anschuldigungsgefängniß des Orts, wo die Untersuchung vor sich geht, gebracht werde.

Steht es nicht ausdrücklich im Verhaftsmandate, daß der Angeschuldigte obigermaßen eingebracht werden soll, so verbleibt er in dem Anschuldigungsgefängnisse des Bezirks, in welchem er gefunden wurde, bis, zufolge der nachgehenden 127, 128, 129, 130, 131, 132 und 133sten Artikel, bei der Berathschlagungskammer eine Entscheidung ergangen ist.

105. Wenn der Angeschuldigte, gegen welchen ein Vorführungsmandat erlassen worden ist, nicht gefunden werden kann, so ist dieses Mandat dem Maire oder Adjunkten, oder dem Polizeicommissär der Gemeinde vorzulegen, wo er seinen Aufenthalt hat.

Der Maire, der Adjunkt oder der Polizeicommissär visirt das Original der Notificationsurkunde.

106. Jeder Inhaber der bewaffneten Macht, und selbst jede andere Person, ist, wenn das Verbrechen oder Vergehen eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, verbunden, den auf der That betretenen, oder vom Gerüchte verfolgten, oder in den der Betretung gleich gestellten Fällen befindlichen, Angeschuldigten zu ergreifen, und vor den kaiserlichen Procurator zu führen, ohne daß ein Vorführungsmandat erforderlich ist.

107. Auf Vorweisung des Verwahrmandats wird der Angeschuldigte in dem zum Zuchtpolizeigerichte gehörigen Anschuldigungsgefängnisse aufgenommen und bewacht; und der Aufseher stellt dem Gerichtsdiener oder dem Agenten der bewaffneten Macht, welcher das Mandat zu vollziehen hatte, einen Schein über den Empfang des Angeschuldigten aus.

108. Der Beamte, welchem die Vollziehung eines Verwahr- oder Verhaftsmandats übertragen ist, läßt sich von einer hinlänglichen Mannschaft begleiten, damit der Angeschuldigte dem Gesetze nicht entrinnen könne.

Diese Mannschaft wird an dem Orte genommen, welcher demjenigen, wo das Verhafts- oder Verwahrmandat vollzogen werden soll, zunächst liegt. Sie ist verbunden, vermög der an ihren Befehlshaber geradezu ergangenen und in dem Mandate enthaltenen Aufforderung, sich in Bewegung zu setzen.

109. Kann man des Angeschuldigten nicht habhaft werden, so ist das Verhaftsmandat in dessen letzter Woh-

nung zu notifiziren, und über die Haussuchung wird ein Protocoll errichtet.

Dieses Protocoll wird in Gegenwart der zwei nächsten Nachbarn des Angeschuldigten, welche der Träger des Verhaftsmandats finden kann, errichtet; sie unterschreiben es; können oder wollen sie aber nicht unterschreiben, so ist davon, so wie auch von der deshalb an sie ergangenen Aufforderung, Erwähnung zu thun.

Der Träger des Verhaftsmandats läßt hierauf sein Protocoll von dem Friedensrichter oder dessen Stellvertreter, oder, in deren Ermanglung, von dem Maire, dem Maire-Adjunkten, oder von dem Polizeicommissär des Orts, visiren, und stellt ihm eine Abschrift davon zu.

Das Verhaftsmandat nebst dem Protocolle wird hierauf an die Gerichtskanzlei abgegeben.

110. Der Angeschuldigte, welchen man Kraft eines Verhafts- oder Verwahrmandats ergriffen hat, wird ohne Verzug in das durch das Mandat bezeichnete Anschuldigungsgefängniß abgeführt.

111. Der mit Vollziehung des Verhafts- oder Verwahrmandats beauftragte Beamte übergibt den Angeschuldigten dem Aufseher des Anschuldigungsgefängnisses, und zwar gegen Empfangschein; alles in der Form, welche der 107te Artikel vorschreibt.

Er trägt alsdann die auf die Verhaftung Bezug habenden Schriften zur Kanzlei des Zuchtpolizeigerichts und erhält einen Empfangschein dagegen.

In den ersten vier und zwanzig Stunden legt er dem Untersuchungsrichter beide Empfangscheine vor; dieser setzt auf jeden sein Visa, welches er datirt und unterschreibt.

112. Die Unterlassung der Förmlichkeiten, welche für die Erschein-, Verwahr-, Vorführungs- und Verhaftsmandate vorgeschrieben sind, wird immer mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig Franken gegen den Actuar und,

erforderlichen Falls, mit einer Weisung * an den Untersuchungsrichter und den kaiserlichen Procurator, ja selbst, nach Gestalt der Sachen, mit der zu gestattenden Syndicatsklage bestraft.

Achtes Kapitel.

Von der provisorischen Freiheit und der Bürgschaftsleistung.

113. Die provisorische Freiheit darf dem Angeschuldigten nie gestattet werden, wenn der Grund der Anklage eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht.

114. Zieht die Thatsache keine Leibes- oder entehrende Strafe, sondern bloß eine Zuchtpolizeistrafe nach sich, so kann die Berathschlagungskammer, auf Begehren des Angeschuldigten und den Schlußantrag des kaiserlichen Procurators, verfügen, daß der Angeschuldigte provisorisch in Freiheit gesetzt werde, wofern er mittelst einem zahlungsfähigen Bürgen versichert, sich, sobald er dazu aufgefordert wird, bei allen Prozeßhandlungen, und auch zur Vollziehung des Urtheils, zu stellen.

Die provisorische Freilassung unter Bürgschaft kann während dem ganzen Laufe des Prozesses verlangt und gestattet werden.

115. In keinem Falle können jedoch Landstreicher, und Personen die schon einmal gestraft worden sind **, die provisorische Freiheit erhalten.

116. Das Gesuch um provisorische Freiheit muß der Privatpartei an ihrem eigentlichen oder an dem von ihr erwählten Wohnsitze notifizirt werden.

117. Ueber die Zahlungsfähigkeit des vorgeschlagenen

---

* Befehl, inskünftige aufmerksamer zu seyn.

** Wegen Verbrechen, oder Vergehen, nicht aber wegen bloßen Uebertretungen.

Bürgen wird von dem kaiserlichen Procurator und der gehörig berufenen Privatpartei verhandelt.

Sie muß sich durch unbewegliche Güter, die für den Betrag der Bürgschaft und für die Hälfte darüber, frei sind, erweisen, wenn der Bürge nicht lieber den Betrag der Bürgschaftsleistung baar in die Registrirungs- und Domänenkasse niederlegen will.

118. Dem Angeschuldigten wird gestattet, sein eigener Bürge zu seyn, dadurch daß er entweder den Betrag der Bürgschaftsleistung baar niederlegt, oder unbewegliches Vermögen erweißt, welches für den Betrag der Bürgschaftsleistung und die Hälfte darüber, frei ist, und dadurch daß er, auf jeden Fall, die weiter unten ausgedrückte Verpflichtung übernimmt.

119. Die Bürgschaftsleistung darf nicht unter fünfhundert Franken betragen.

Bestünde die Zuchtpolizeistrafe zugleich in einer Gefängnißstrafe und in einer Geldbuße, welche doppelt genommen fünfhundert Franken überstiege, so darf zur Bürgschaftsleistung nicht mehr, als das Doppelte dieser Geldbuße gefordert werden.

Sollte durch das Vergehen ein in Geld zu berechnender Privatschaden entstanden seyn, so wird die Bürgschaftsleistung, nach einer von dem Untersuchungsrichter nur für diesen Zweck zu machenden Schätzung, auf den dreifachen Werth des Schadens gesetzt, ohne daß jedoch, auch in diesem Falle, die Bürgschaftsleistung unter fünf hundert Franken betragen darf.

120. Der angenommene Bürge muß, entweder auf der Gerichtskanzlei oder vor Notarien, die schriftliche Verpflichtung übernehmen, den Betrag der Bürgschaftsleistung in die Hände des Einnehmers der Registrirungsgebühr zu bezahlen, sobald es gerichtlich beurkundet ist, daß der Angeschuldigte, gehörig aufgefordert, sich nicht gestellt hat.

Diese Verpflichtung zieht persönlichen Zwang gegen den Bürgen nach sich. Eine mit der Vollziehungsformel versehene Ausfertigung derselben, wird der Privatpartei zugestellt, bevor man den Angeschuldigten in provisorische Freiheit setzt.

121. Das niedergelegte Geld und die zur Bürgschaftsleistung dienenden unbeweglichen Güter, werden vorzugsweise angewandt 1.° zur Bezahlung des Privatersatzes und der von der Privatpartei vorgeschossenen Kosten; 2°. zur Tilgung der Geldbußen; alles jedoch unbeschadet des Privilegiums des öffentlichen Schatzes, wegen der von der Staatsbehörde gemachten Kosten.

Der kaiserliche Procurator und die Privatpartei können die hypothekarische Einschreibung vornehmen ohne das Endurtheil abzuwarten. Die von dem einen oder der andern bewirkte Einschreibung nützt beiden.

122. Der Untersuchungsrichter erläßt, ereignenden Falls, auf den Schlußantrag des kaiserlichen Procurators, oder auf Begehren der Privatpartei, den Befehl zur Entrichtung der verbürgten Summe.

Der Einzug dieses Geldes wird, auf Ansuchen des kaiserlichen Procurators, durch den Direktor der Registrirungsgebühr betrieben. Die eingegangenen Summen werden in die Kasse der Registrirungsgebühr geschossen, ohne Nachtheil des Verfahrens und der Rechte der Privatpartei.

123. Gegen den Bürgen oder die Bürgen einer der besondern Aufsicht der Regierung übergebenen Person, erläßt der Untersuchungsrichter, in der nämlichen Form und auf nämliches Begehren, einen Zwangsbefehl, wenn diese Person, durch ein unwiderruflich gewordenes Urtheil, wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens verurtheilt worden ist, welches sie, in dem durch die Verbürgungsurkunde bestimmten Zeitraume, begangen hat.

124. Der Angeschuldigte wird nicht eher in provisorische Freiheit unter Bürgschaft gesetzt, als bis er an dem

Orte, wo das Zuchtpolizeigericht seinen Sitz hat, durch eine auf der Kanzlei dieses Gerichts aufgenommene Urkunde, Wohnsitz erwählt hat.

125. Das etwa erforderliche Verfahren gegen den Bürgen hindert nicht, den Angeschuldigten noch überdieß, in Gefolg einer Verfügung des Untersuchungsrichters, zu ergreifen, und in das Anschuldigungsgefängniß zu bringen.

126. Dem Angeschuldigten, welcher es dazu hätte kommen lassen, daß sein Bürge zur Zahlung gezwungen würde, wird in der Folge nie mehr gestattet, seine provisorische Freiheit mittelst Bürgschaftsleistung zu begehren.

Neuntes Kapitel.

Von der Relation der Untersuchungsrichter, wann der Prozeß vollständig ist.

127. Der Untersuchungsrichter ist verbunden, wenigstens Einmal wöchentlich, über die Sachen, deren Untersuchung ihm obliegt, Bericht zu erstatten.

Der Bericht wird an die Berathschlagungskammer gemacht, welche aus wenigstens drei Mitgliedern, den Untersuchungsrichter einbegriffen, bestehen muß; dem kaiserlichen Procurator werden aber die Sachen vorher mitgetheilt, damit er, was Rechtens, begehre.

128. Sind die Richter der Meinung, daß die Thatsache weder als Verbrechen, noch als Vergehen, noch als Uebertretung betrachtet werden könne, oder daß dem Angeschuldigten nichts zur Last falle, so wird erklärt, daß kein Grund zu einem Prozeß vorhanden ist; und der Angeschuldigte wird, wenn er verhaftet ist, in Freiheit gesetzt.

129. Sind sie der Meinung, daß die Thatsache eine bloße Polizeiübertretung sey, so wird der Angeschuldigte

vor das Polizeigericht verwiesen, und, Falls er verhaftet ist, in Freiheit gesetzt.

Die Verfügungen des gegenwärtigen und vorherigen Artikels sollen, nach dem was hiernach folgt, der Privatpartei oder der Staatsbehörde nichts von ihren Rechten benehmen.

130. Wird erkannt, daß das Vergehen eine Zuchtpolizeistrafe nach sich ziehen dürfte, so wird der Angeschuldigte an das Zuchtpolizeigericht verwiesen. Wenn, in diesem Falle, das Vergehen eine Gefängnißstrafe nach sich ziehen dürfte, und der Angeschuldigte sich schon in Verhaft befindet, so bleibt er provisorisch darin.

131. Dürfte das Vergehen die Gefängnißstrafe nicht nach sich ziehen, so wird der Angeschuldigte, unter Bedingung sich auf bestimmten Tag vor dem competenten Richter zu stellen, in Freiheit gesetzt.

132. Die Verweisung mag an die Munizipalpolizei oder an die Zuchtpolizei geschehen, so ist der kaiserliche Procurator verbunden, spätstens in den nächsten vier und zwanzig Stunden, alle Schriften mit Zeichen * versehen, an die Kanzlei des Gerichts zu schicken, welches sprechen soll.

133. Wenn, auf die vom Untersuchungsrichter an die Berathschlagungskammer gemachte Relation, die Richter oder einer von ihnen dafür halten, daß die Thatsache Leibes- oder entehrende Strafen nach sich ziehen dürfte, und daß der Verdacht gegen den Angeschuldigten genugsam begründet sey; so müssen die Untersuchungsschriften, das Protocoll, wodurch der Thatbestand berichtigt ist, und ein Verzeichniß der Ueberweisungsstücke, ohne

* Coter; Siehe die Erklärung dieses Worts in der Einleitung zur gegenwärtigen Uebersetzung.

ohne Verzug, vom kaiserlichen Procurator an den Generalprocurator des kaiserlichen Appellationshofs gesandt werden, damit ergehe, was im Titel von der Versetzung in Anklagzustand vorgeschrieben ist.

Die Ueberweisungsstücke bleiben bei dem Untersuchungsgerichte liegen, mit Vorbehalt dessen, was in den Artikeln 248 und 291 gesagt ist.

134. Die Berathschlagungskammer erläßt, in diesem Falle, gegen den Angeschuldigten einen Befehl zum engern Verhaft. Dieser Befehl wird dem Generalprocurator mit den übrigen Schriften zugeschickt.

Ein solcher Befehl muß den Namen des Angeschuldigten, die Beschreibung seiner Person und seinen Wohnsitz, in so weit sie bekannt sind, nebst der Auseinandersetzung der Thatsache und der Beschaffenheit des Vergehens ausdrücken.

135. Wenn, in Gemäßheit des 128, 129 und 131sten Artikels, die Freilassung der Angeschuldigten verfügt wird, so kann sich der kaiserliche Procurator oder die Privatpartei gegen deren Loslassung opponiren. Die Opposition muß binnen einer Frist von vier und zwanzig Stunden eingelegt werden. Diese Frist läuft, in Ansehung des kaiserlichen Procurators, von dem Tage, an welchem der Freilassungsbefehl ergangen ist, und, in Ansehung der Privatpartei, von dem Tage an gerechnet, an welchem besagter Befehl ihr an dem Wohnsitze insinnirt worden ist, den sie an dem Orte, wo sich das Gericht befindet, erwählt hat.

Die Absendung der Schriften erfolgt nach Inhalt des 132sten Artikels.

Der Angeschuldigte bleibt bis zum Verflusse besagter Frist im Gefängnisse.

136. Die Privatpartei, deren Opposition verworfen wird, muß zur Schadloshaltung gegen den Angeschuldigten verurtheilt werden.

Zweites Buch.

Von der Gerichtsbarkeit.

Erster Titel.

Von den Polizeigerichten.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten der einfachen Polizei.

137. Als Uebertretungen der einfachen Polizei sind anzusehen diejenigen Thatsachen, welche, nach Inhalt des vierten Buchs des Strafcodex, sey es zu einer Geldbuße von fünfzehn Franken oder darunter, sey es zu einer fünftägigen oder kürzern Gefängnißstrafe Anlaß geben; gleichviel ob Confiscation der in Beschlag genommenen Sachen damit verknüpft ist oder nicht, und wie hoch deren Werth sich belaufe.

138. Die Erkenntniß über die Polizeiübertretungen ist, nach folgenden Regeln und Bestimmungen, dem Friedensrichter und dem Maire zugetheilt.

§. 1.

Von der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters, als Polizeirichter.

139. Die Friedensrichter erkennen ausschließlich:

1) Ueber die im Umfange des Hauptorts des Kantons begangenen Uebertretungen.

2) Ueber die Uebertretungen in den andern Gemeinden ihres Sprengels, wenn die Schuldigen nicht auf der That

betreten worden *, und die Uebertretungen durch Personen geschehen sind, die weder in der Gemeinde wohnen, noch sich darin befinden; oder wenn die abzuhörenden Zeugen sich nicht in der Gemeinde aufhalten noch befinden.

3) Ueber diejenigen Uebertretungen, wegen welcher die klagende Partei eine unbestimmte oder über fünfzehn Franken laufende Schadloshaltung begehrt.

4) Ueber die auf Ansuchen von Privatpersonen angestellten Klagen wegen Forstübertretungen.

5) Ueber Wort-Injurien.

6) Ueber das Ausstellen, Ankündigen, Verkaufen, Austheilen, Verhandeln von Werken, Flugschriften oder Stichen **, welche die Sitten beleidigen.

7) Ueber die Klage gegen Leute, welche ein Gewerbe daraus machen, wahrzusagen, Zeichen und Träume zu deuten.

140. Auch über alle andern in ihrem Bezirke begangenen Uebertretungen erkennen die Friedensrichter, jedoch in Concurrenz mit den Maires.

141. In den Gemeinden, wo nur Ein Friedensrichter ist, erkennt er allein über die seiner Gerichtsbarkeit zugetheilten Sachen. Die Actuarien und Diener des Friedensgerichts thun den Dienst bei den Polizeisachen.

142. In den Gemeinden, welche in zwei oder mehrere Friedensgerichte eingetheilt sind, thun die Friedensrichter den Dienst bei dem Polizeigerichte, einer nach dem andern, und der älteste macht den Anfang. In diesem Falle muß daß Polizeigericht einen eigenen Actuar haben.

143. Im Falle des vorhergehenden Artikels kann das Polizeigericht auch in zwei Sectionen bestehen. Jede Section wird von einem Friedensrichter gehalten und der

* Wenn sie es wären, so könnte der Maire des Orts erkennen. S. Art. 166.

** Gravures, Kupferstiche, Holzschnitte, und dergl.

Actuar muß einen beeidigten Schreiber haben, um seine Stelle zu vertreten.

144. Das Amt der Staatsbehörde in Polizeisachen, versieht der Polizeicommissär des Orts, wo das Gericht sitzt; ist der Polizeicommissär verhindert, oder ist keiner vorhanden, so versieht es der Maire, welcher sich durch seinen Adjunkten ersetzen lassen kann.

Wo mehrere Polizeicommissarien sind, da nennt der Generalprocurator des kaiserlichen Appellationshofs den oder diejenigen unter ihnen, welche den Dienst thun müssen.

145. Die Vorladungen wegen Polizeiübertretnngen geschehen auf Ansuchen der Staatsbehörde oder der klagenden Partei.

Sie werden durch einen Gerichtsdiener notifizirt. Es wird dem Angeschuldigten oder der, dem Civilrechte nach, verantwortlichen Person, eine Abschrift davon zugestellt.

146. Keine Vorladung darf auf kürzere Frist, als vier und zwanzig Stunden und einen Tag weiter für je drei Myriameter *, geschehen, bei Strafe der Nichtigkeit sowohl der Vorladung als des Urtheils, das auf Nichterscheinen des Angeschuldigten ergienge. Gleichwohl kann diese Nichtigkeit nur bei der ersten Audienz, vor jeder andern Einrede und Vertheidigung, vorgeschützt werden.

In dringenden Fällen können die Fristen verkürzt, und die Parteien durch einen vom Friedensrichter erlassenen Befehl vorgeladen werden, sogar noch am nämlichen Tage zu einer bestimmten Stunde zu erscheinen.

147. Die Parteien können auch freiwillig, auf eine

---

* Sechs Stunden Entfernung des Orts, wo der Vorgeladene wohnt, von dem Orte, wohin er vorgeladen ist. Ein Myriameter hat 5131 Pariser Klafter.

bloße Einladung, erscheinen, und ohne daß es einer Vorladung bedarf.

148. Vor dem Audienztage kann der Friedensrichter, auf Begehren der Staatsbehörde oder der Privatpartei, den Schaden abschätzen oder abschätzen lassen, Protocolle errichten oder errichten lassen, alle dringenden Prozeßhandlungen vornehmen oder verfügen.

149. Erscheint die vorgeladene Person nicht auf Tag und Stunde, welche in der Vorladung bestimmt sind, so wird sie wegen Nichterscheinens verurtheilt.

150. Unbeschadet dessen, was über die Appellation und das Cassationsmittel weiter unten verfügt ist, wird die wegen Nichterscheinens verurtheilte Person mit keiner Opposition gegen die Vollziehung des Urtheils mehr angenommen, wenn sie sich nicht bei der Audienz einstellt, wovon im folgenden Artikel die Rede ist.

151. Die Opposition gegen ein Urtheil wegen Nichterscheinens kann am Fuße der Insinuationsurkunde *, in einer Erklärung als Antwort, oder durch eine besondere Urkunde geschehen, welche in den nächsten drei Tagen und einem Tage weiter für je drei Myriameter, nach der Insinuation, notifizirt werden muß.

Die Opposition bringt, von Rechtswegen, Vorladung auf die nächste Audienz nach Verfluß der Fristen mit sich, und wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Opponent ausbleibt.

152. Die vorgeladene Person muß entweder selbst oder durch einen Spezialbevollmächtigten erscheinen.

153. Die Untersuchung jeder Sache geschieht öffentlich, bei Nichtigkeitsstrafe. Sie wird in folgender Ordnung vorgenommen:

---

* Dieses Urtheils.

Die Protocolle, wenn dergleichen vorhanden sind, werden vom Actuar abgelesen.

Die Zeugen, wenn dergleichen von der Staatsbehörde oder von der Privatpartei herbeigerufen worden sind, werden, erforderlichen Falls, abgehört; die Privatpartei macht ihren Schlußantrag.

Die vorgeladene Partei bringt ihre Vertheidigung vor, und läßt ihre Zeugen abhören, wenn sie dergleichen mitgebracht oder vorgeladen hat, und wenn sie, nach Inhalt des folgenden Artikels, damit angenommen werden darf.

Die Staatsbehörde faßt die Sache zusammen, und macht ihren Schlußantrag. Die vorgeladene Partei kann ihre Bemerkungen darauf machen.

Das Polizeigericht spricht das Urtheil in der Audienz, in welcher die Untersuchung beendigt worden ist, und spätstens in der nächstfolgenden Audienz.

154. Die Uebertretungen werden entweder durch Protocolle oder Berichte erwiesen, oder auch durch Zeugen, in Ermanglung von Berichten und Protocollen, oder um diese zu unterstützen.

Es darf, bei Nichtigkeitsstrafe, kein Zeugenbeweis gegen den Inhalt oder über den Nichtinhalt der Protocolle oder Berichte derjenigen Polizeibeamten geführt werden, welchen das Gesetz zu Berichtigung der Vergehen oder der Uebertretungen so lange Glauben beimißt, bis man sie der Verfälschung förmlich anklagt. Gegen die Protocolle und Berichte derjenigen Agenten, Vorgesetzten und Beamten aber, welchen das Gesetz nicht, bis zur Verfälschungsanklage, Glauben beimißt, können sowohl Schrift- als Zeugenbeweise geführt werden, wenn das Gericht für gut hält, sie anzunehmen.

155. Die Zeugen müssen, bei Nichtigkeitsstrafe, in der Audienz eidlich versprechen, die Wahrheit ganz, und nichts als die Wahrheit zu sagen; und der Actuar hat

sowohl dieses, als auch ihre Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe uud Wohnort, nebst den Hauptpunkten ihrer Aussage, aufzuzeichnen.

156. Die Ascendenten oder Descendenten der angeschuldigten Person, ihre Geschwister oder die mit ihr im nämlichen Grade verschwägerten Personen, die Gattin oder ihr Gatte, sogar nach ausgesprochener Scheidung, können nicht als Zeugen aufgeführt oder angenommen werden; indeß bewirkt die Abhörung der obgemeldten Personen keine Nichtigkeit, wenn weder die Staatsbehörde, noch die Privatpartei, noch der Angeschuldigte sich dagegen opponirt hat.

157. Die Zeugen, welche der Vorladung kein Genüge leisten, können vom Gerichte dazu gezwungen werden, dadurch, daß es, auf Ansuchen der Staatsbehörde, in der nämlichen Audienz, das erste Nichterscheinen mit der Geldbuße, und das zweite mit dem persönlichem Zwange belegt.

158. Dem solchermaßen auf sein erstes Nichterscheinen zur Geldbuße verurtheilten Zeugen, welcher auf die zweite Vorladung dem Gerichte rechtmäßige Entschuldigungen vorbringt, kann, auf den Schlußantrag der Staatsbehörde, die Geldbuße erlassen werden.

Wird der Zeuge nicht aufs neue vorgeladen, so kann er freiwillig entweder selbst, oder durch einen Spezialbevollmächtigten, bei der folgenden Audienz erscheinen, um seine Entschuldigungen vorzubringen und, nach bewandten Umständen, Erlassung der Geldbuße auszuwirken.

159. Wenn die Thatsache weder ein Vergehen, noch eine Polizeiübertretung darbietet, so erklärt das Gericht die Vorladung und was darauf erfolgt ist, für nichtig, und spricht in dem nämlichen Urtheile auf die begehrte Schadloshaltung.

160. Ist die Thatsache ein Vergehen, das eine Zucht- oder noch schärfere Strafe nach sich zieht, so verweißt das Gericht die Parteien vor den kaiserlichen Procurator.

161. Wird der Angeschuldigte einer Polizeiübertretung überwiesen, so spricht das Gericht die Strafe aus und entscheidet im nämlichen Urtheile über die eingeklagte Erstattung und Schadloshaltung.

162. Die unterliegende Partei wird in die Kosten, selbst gegen die Staatsbehörde, verurtheilt.

Die Kosten werden durch das Urtheil liquidirt.

163. In jedem eine Verurtheilung enthaltenden Endurtheile müssen, bei Nichtigkeitsstrafe, die Gründe angeführt, und die Worte des angewandten Gesetzes eingerückt seyn.

Auch muß darin gesagt werden, ob es in letzter oder in erster Instanz ertheilt ist.

164. Das Concept des Urtheils muß längstens in den nächsten vier und zwanzig Stunden, vom Richter, der die Audienz gehalten hat, unterschrieben werden, und zwar bei Strafe einer Geldbuße von fünf und zwanzig Franken gegen den Actuar, und der sowohl gegen den Actuar, als gegen den präsidirenden Richter, nach bewandten Umständen, zu gestattenden Syndicatsklage.

165. Die Staatsbehörde und die Privatpartei betreiben, jede in so weit es sie betrift, die Vollziehung des Urtheils.

§. 2.

Von der Gerichtsbarkeit der Maires, als Polizeirichter.

166. Die Maires der Gemeinden, welche nicht Hauptorte eines Kantons sind, erkennen, in Concurrenz mit den Friedensrichtern, über diejenigen Uebertretungen, welche im Umfange ihrer Gemeinde von Personen began-

gen worden sind, die man auf der That betreten hat, oder von Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, oder sich augenblicklich darin befinden, wofern nämlich die Zeugen sich ebenfalls daselbst aufhalten oder befinden, und die klagende Partei, für ihre Schadloshaltung, auf eine bestimmte, fünfzehn Franken nicht übersteigende, Summe anträgt.

Sie können über keine Uebertretungen erkennen, welche durch den 139sten Artikel den Friedensrichtern ausschließlich zugetheilt sind, und eben so wenig über Materien, worüber die Erkenntniß den Friedensrichtern als Civilrichtern gehört.

167. Das Amt der Staatsbehörde wird, in Polizeisachen, bei dem Maire durch den Adjunkten ausgeübt. In Abwesenheit des Adjunkts, oder wenn der Adjunkt selbst des Maires Stelle als Polizeirichter einnimmt, übt ein Mitglied des Munizipalraths, welches zu diesem Ende von dem kaiserlichen Procurator immer auf ein ganzes Jahr bezeichnet wird, das Amt der Staatsbehörde aus.

168. Das Amt eines Actuars der Maires, bei den Polizeisachen, versieht ein Bürger, welcher von dem Maire vorgeschlagen, und in dieser Eigenschaft von dem Zuchtpolizeigerichte beeidigt wird. Er genießt für seine Ausfertigungen die nämlichen Gebühren, welche dem Actuar des Friedensrichters zuerkannt sind.

169. Zu den Vorladungen der Parteien wird kein Gerichtsdiener erfordert; sie können durch eine bloße Einladung des Maire geschehen, wodurch dieser dem Beklagten die Thatsache, deren er beschuldigt wird, nebst Tag und Stunde bekannt macht, an welchen er erscheinen soll.

170. Die Vorladungen der Zeugen können ebenfalls durch eine bloße Einladung geschehen, worin der Augenblick angezeigt ist, in welchem sie abgehört werden sollen.

171. Der Maire gibt seine Audienz auf dem Gemeindehause; er vernimmt die Parteien und die Zeugen öffentlich.

Uebrigens werden die Verfügungen der Artikel 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159 und 160, welche von der Untersuchung und den Urtheilen bei dem Friedensgerichte handeln, auch hier befolgt.

§. 3.

Von der Appellation gegen die Polizeiurtheile.

172. Gegen die in Polizeisachen ergangenen Urtheile kann Appellation eingelegt werden, wenn sie Gefängnißstrafe aussprechen, oder wenn die Geldbußen, die zu erstattenden Sachen und jeder andere Privatersatz, außer den Kosten, fünf Franken übersteigen.

173. Die Appellation hat eine aufschiebende Wirkung.

174. Die Appellation gegen die Urtheile des Polizeigerichts geht an das Zuchtpolizeigericht. Diese Appellation muß in den ersten zehn Tagen geschehen, nachdem das Urtheil der Partei in Person oder an ihrem Wohnorte insinuirt worden ist. Es wird dabei in der nämlichen Form verfahren und gesprochen, wie bei der Appellation von den Urtheilen der Friedensgerichte *.

175. Wenn, bei der Appellationsinstanz, der kaiserliche Procurator oder eine von den Parteien es begehrt, so müssen die Zeugen aufs neue vernommen werden, und man kann sogar noch andere Zeugen vernehmen.

176. Die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen über die Feierlichkeit der Untersuchung, über die Beschaffenheit der Beweise, über die Form, öffentliche Beurkundung und Unterschreibung des Endurtheils, über die Verurtheilung in die Kosten, so wie

---

* In Civilsachen.

die durch besagte Artikel angedrohten Strafen, gelten auch für die, auf Appellation, durch die Zuchtpolizeigerichte gefällten Urtheile.

177. Die Staatsbehörde und die Parteien können, erforderlichen Falls, gegen die in letzter Instanz vom Polizeigerichte gefällten Urtheile, oder gegen diejenigen, welche bei dem Zuchtpolizeigerichte auf Appellation von den Polizeiurtheilen ergangen sind, auf dem Cassationswege einkommen.

Dieses Rechtsmittel kann nur in den weiter unten vorgeschriebenen Formen und Fristen Statt haben.

178. Zu Anfang jeden Vierteljahrs haben die Friedensrichter und Maires dem kaiserlichen Procurator einen Auszug von den im verfloßenen Vierteljahre gefällten und die Gefängnißstrafe aussprechenden Polizeiurtheilen zu übermachen. Diesen Auszug muß der Actuar unentgeltlich verfertigen. Der kaiserliche Procurator legt ihn auf der Kanzlei des Zuchtpolizeigerichts nieder.

Er macht dem Generalprocurator des kaiserlichen Appellationshofs einen summarischen Bericht darüber.

Zweites Kapitel.

Von der Zuchtpolizeigerichtsbarkeit.

179. Die für Civilsachen bestellten Gerichte erster Instanz erkennen überdieß, als Zuchtpolizeigerichte betitelt, über alle von der Forstverwaltung gerügten Waldvergehen, und über alle andern Vergehen, deren Strafe ein fünftägiges Gefängniß und eine Geldbuße von fünfzehn Franken übersteigt.

180. Diese Gerichte können in Zuchtpolizeisachen urtheilen, wenn drei Richter sitzen.

181. Wenn sich Jemand im Audienzsaale und während der Audienz, ein Zuchtpolizeivergehen zu Schulden kom-

men läßt, so errichtet der Präsident ein Protocoll über die Thatsache, vernimmt den Angeschuldigten und die Zeugen, und das Gericht spricht auf der Stelle die Strafe aus, welche das Gesetz verhängt.

Auch für diejenigen Zuchtpolizeivergehen, welche während der Audienz, im Audienzsaale Unserer Appellationshöfe und sogar der Civilgerichte, begangen werden, gilt diese Verfügung, vorbehaltlich jedoch der Appellation von den Urtheilen, welche, in diesen Fällen, bei den Civil- oder Zuchtpolizeigerichten ergehen.

182. Das Gericht wird in Zuchtpolizeisachen mit der Erkenntniß über Vergehen seiner Competenz befaßt, entweder durch die in Gefolg der obigen 130 und 160sten Artikel an es geschehene Verweisung, oder durch die Vorladungen, welche sowohl die Privatpartei geradezu, als auch in Betreff der Waldvergehen der Forstconservator, Inspector oder Unterinspector, oder die Oberförstere, und endlich in allen Fällen der kaiserliche Procurator, gegen den Angeschuldigten, und die, dem Civilrechte nach, für das Vergehen verantwortlichen Personen, ergehen lassen.

183. Die Privatpartei muß in der Vorladungsurkunde Wohnsitz in der Stadt erwählen, wo das Gericht seinen Sitz hat. Die Vorladung gibt die Thatsache an, und gilt als Criminalklage.

184. Eine Frist von wenigstens drei Tagen, und einem Tage weiter für je drei Myriameter, muß zwischen der Vorladung und dem Urtheile Statt finden, und zwar bei Strafe, die Verurtheilung, welche gegen die vorgeladene Person wegen Nichterscheinens ergangen wäre, vernichtet zu sehen.

Diese Nichtigkeit muß jedoch bei der ersten Audienz und vor irgend einer Einrede und Vertheidigung erhoben werden.

185. In den Sachen, wo von Vergehen die Rede ist, welche keine Gefängnißstrafe nach sich ziehen, kann sich

der Angeschuldigte durch einen Sachwalter vertreten lassen. Das Gericht kann aber befehlen, daß er in Person erscheine.

186. Erscheint der Angeschuldigte nicht, so wird er wegen Nichterscheinens verurtheilt.

187. Die Verurtheilung wegen Nichterscheinens wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Angeschuldigte binnen den nächsten fünf Tagen, und einem Tage weiter für je fünf Myriameter, nach der ihm persönlich oder am Wohnsitze geschehenen Insinuation, gegen die Vollziehung des Urtheils Opposition einlegt, und dieselbe sowohl der Staatsbehörde, als der Privatpartei notifizirt.

Indeß bleiben die Kosten der Ausfertigung und Insinuation des Urtheils wegen Nichterscheinens, nebst den Oppositionskosten zu Lasten des Angeschuldigten.

188. Die Opposition bringt von Rechtswegen Vorladung auf die nächste Audienz mit sich. Sie ist wie nicht geschehen, wenn der Opponent bei dieser Audienz ausbleibt, und das Urtheil, welches das Gericht auf die Opposition ertheilt, kann von der opponirenden Partei nicht anders mehr, als durch die Appellation angegriffen werden, wovon weiter unten die Rede seyn wird.

Das Gericht kann, nach den Umständen, eine Provision zuerkennen, und einer solchen Verfügung muß, unerachtet der Appellation, Folge geleistet werden.

189. Bei den Zuchtpolizeivergehen geschieht die Beweisführung eben so, wie es in dem 154, 155 und 156sten Artikel für die Polizeiübertretungen vorgeschrieben ist. Was die Artikel 157, 158, 159, 160 und 161 verfügen, muß übrigens auch bei der Zuchtpolizeigerichtsbarkeit beobachtet werden.

190. Die Untersuchung geschieht öffentlich, bei Nichtigkeitsstrafe.

Der kaiserliche Procurator, die Privatpartei oder ihr Vertheidiger, und, bei Waldvergehen, der Conservator,

Inspector oder Unterinspector, oder, in deren Abwesenheit, der Oberförster, tragen die Sache vor; die Protocolle oder Berichte, wenn dergleichen gemacht worden sind, werden vom Actuar abgelesen; nach bewandten Umständen werden die Zeugen für und wider vernommen, und die Einwendungen gegen sie vorgebracht und abgeurtheilt; die Stücke, welche zur Ueberweisung oder Entladung dienen können, werden den Zeugen und den Parteien vorgelegt; der Angeschuldigte wird verhört; der Angeschuldigte und die, dem Civilrechte nach, verantwortlichen Personen, bringen ihre Vertheidigung vor; der kaiserliche Procurator faßt die Sache zusammen und macht seinen Schlußantrag; der Angeschuldigte und die wegen des Vergehens, dem Civilrechte nach, verantwortlichen Personen, können wieder darauf antworten.

Das Urtheil wird sogleich, oder spätstens in der nächsten Audienz nach derjenigen, in welcher die Untersuchung beendigt worden, gesprochen.

191. Wird die Thatsache weder als ein Vergehen, noch als eine Polizeiübertretung erkannt, so vernichtet das Gericht die Untersuchung und die Vorladung nebst allem was darauf erfolgt ist, entläßt den Angeschuldigten und entscheidet über die * begehrte Schadloshaltung.

192. Besteht die Thatsache in einer bloßen Polizerübertretung, und hat weder die Staatsbehörde noch die Privatpartei auf Zurückverweisung ** angetragen, so wendet das Gericht die Strafe an, und entscheidet, nach bewandten Umständen, in Betreff der Schadloshaltung.

In diesem Falle kann gegen sein Urtheil keine Appellation eingelegt werden.

---

* Von ihm.

** An den Friedensrichter oder den Maire.

193. Dürfte die Thatsache ihrer Beschaffenheit nach eine Leibes= oder entehrende Strafe verdienen, so kann das Gericht auf der Stelle das Verwahrmandat oder das Verhaftsmandat erlassen, und verweißt den Angeschuldigten vor den competenten Untersuchungsrichter.

194. Eine jede Verurtheilung des Angeschuldigten und der wegen des Vergehens, dem Civilrechte nach, verantwortlichen Personen, oder der Privatpartei, muß dieselben zugleich in die Kosten, sogar zu Gunsten der Staatsbehörde, verurtheilen.

Die Kosten werden durch das nämliche Urtheil liquidirt.

195. Der Inhalt eines jeden Verdammungsurtheils muß die Thatsachen, deren die vorgeladenen Personen schuldig, oder wegen welcher sie verantwortlich befunden worden sind, ferner die Strafe und die Civilverurtheilung ausdrücken.

Der Text des Gesetzes, welches man anwendet, wird von dem Präsidenten bei der Audienz verlesen. Von dieser Verlesung geschieht Erwähnung im Urtheile, in welches noch überdieß der Text des Gesetzes eingerückt werden muß, bei Strafe einer Geldbuße von fünfzig Franken gegen den Actuar.

196. Das Concept des Urtheils muß, in den nächsten vier und zwanzig Stunden spätstens, von den Richtern unterschrieben werden, welche es gefällt haben.

Die Actuarien, welche die Ausfertigung eines Urtheils von sich geben, bevor es unterschrieben ist, werden als Verfälscher behandelt.

Die kaiserlichen Procuratoren lassen sich jeden Monat die Concepte der Urtheile vorlegen, und, im Falle der Uebertretung des gegenwärtigen Artikels, errichten sie ein Protocoll darüber, damit wie Rechtens verfahren werde.

197. Die Urtheilsvollziehung geschieht auf Ansuchen des kaiserlichen Procurators und der Privatpartei, in so weit es den einen und die andere betrift.

Die Einziehung der Geldbußen und der confiszirten Sachen betreibt jedoch der Director der Regie der Registrirungsgebühren und Domänen, im Namen des kaiserlichen Procurators.

198. Der kaiserliche Procurator hat in den ersten vierzehn Tagen, nachdem das Urtheil gesprochen worden ist, einen Auszug davon an den kaiserlichen Generalprocurator zu senden.

199. Die Urtheile in Zuchtpolizeisachen können auf dem Wege der Appellation angegriffen werden.

200. Die Appellationen gegen die in Zuchtpolizeisachen ergangenen Urtheile gehen von den Bezirksgerichten an das Gericht im Hauptorte des Departements.

Die Appellationen von den Zuchtpolizeiurtheilen, welche im Hauptorte des Departements ergangen sind, werden an das Gericht im Hauptorte eines benachbarten, unter dem nämlichen Appellationshofe stehenden Departements gebracht, doch so, daß in keinem Falle die Gerichte gegenseitig Appellationsrichter ihrer Urtheile seyn dürfen.

Es soll ein Verzeichniß von den Gerichten der Hauptorte, an welche die Appellationen gehen, verfertigt werden.

201. In dem Departemente, wo der kaiserliche Appellationshof seinen Sitz hat, werden alle Appellationen gegen Zuchtpolizeiurtheile an diesen Hof gebracht.

An besagten Appellationshof gehen ebenfalls die Appellationen gegen die Zuchtpolizeiurtheile, welche im Hauptorte des benachbarten Departements ergangen sind, wenn derselbe eben so nahe liegt, als der Hauptort eines andern Departements.

Zu appelliren sind befugt:

1) Die angeschuldigten oder verantwortlichen Personen;

2) Die Privatpartei, bloß in Betreff ihres Civilinteresse;

3) Die

3) Die Forstverwaltung;

4) Der kaiserliche Procurator bei dem Gerichte erster Instanz; dieser hat, auch wenn er nicht appellirt, binnen einer Frist von vierzehn Tagen, dem Beamten der Staatsbehörde bei dem Gerichte oder bei dem kaiserlichen Appellationshofe, wohin die Appellation geht, einen Auszug des Urtheils einzuschicken.

5) Die Staatsbehörde bei dem Gerichte oder dem Appellationshofe, der auf die Appellation zu sprechen hat.

203. Den Fall im folgenden 205ten Artikel ausgenommen, steht Verlust der Appellationsbefugniß darauf, wenn nicht spätstens zehn Tage nach Ertheilung des Urtheils, in der Kanzlei des Gerichts bei dem es ergangen ist, die Erklärung gemacht wird, daß man appellire; und betrift es ein Urtheil wegen Nichterscheinens, so muß diese Erklärung längstens in zehn Tagen, und einem Tage weiter für je drei Myriameter, nach der an die verurtheilte Partei in Person oder am Wohnsitze geschehenen Insinuation des Urtheils, gemacht werden.

Während dieser Frist und so lang der Appellationsprozeß dauert, bleibt die Vollziehung des Urtheils aufgeschoben.

204. Das Appellationslibell kann binnen der nämlichen Frist und in ebenderselben Kanzlei eingereicht werden; es muß von dem Appellanten oder einem Sachwalter, oder von irgend einem andern Spezialbevollmächtigten unterschrieben seyn.

In letzterm Falle wird die Vollmacht dem Libell beigebogen.

Dieses Appellationslibell kann auch unmittelbar bei der Kanzlei des Gerichts, wohin die Appellation geht, eingegeben werden.

205. Die Staatsbehörde bei dem Gerichte oder dem Appellationshofe, welchem die Erkenntniß auf die Appellation zusteht, hat ihre Ergreifung dieses Rechtsmittels dem Angeschuldigten, oder der wegen des Vergehens, dem

Civilrechte nach, verantwortlichen Person, in den ersten zwei Monaten nach Ertheilung des Urtheils, oder, Falls ihr das Urtheil durch eine von den Parteien gehörig notifizirt worden, innerhalb einem Monate nach dieser Notification, zu notifiziren, sonst geht sie der Appellation verlustig.

206. Ist in den zehn Tagen nach Ertheilung des Urtheils keine Appellation erklärt noch notifizirt worden, so darf die Freilassung eines losgesprochenen Angeschuldigten nicht weiter aufgeschoben werden.

207. Das Appellationslibell, welches bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz eingegeben worden seyn mag, nebst den Schriften, sendet der kaiserliche Procurator an die Kanzlei des Appellationshofs oder Gerichts, wohin die Appellation gehört, und zwar in den ersten vier und zwanzig Stunden, nachdem die Erklärung geschehen oder die Appellationsnotification beigebracht worden ist.

Befindet sich die Person, gegen welche das Urtheil ergangen ist, in Verhaft, so muß sie, ohne Verzug, auf Befehl des kaiserlichen Procurators, in das Anschuldigungsgefängniß des Orts gebracht werden, wo das Gericht oder der Appellationshof sitzt, welcher auf die Appellation zu sprechen hat.

208. Gegen die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile wegen Nichterscheinens, kann man sich opponiren; es sind dabei die nämlichen Formen und Fristen zu beobachten, wie bei der Opposition gegen die von den Zuchtpolizeigerichten wegen Nichterscheinens gefällten Urtheile.

Die Opposition bewirkt von Rechtswegen Vorladung auf die nächste Audienz, und wird als ungeschehen betrachtet, wenn der Opponent nicht dabei erscheint. Das Urtheil, welches auf die Opposition ergeht, kann von der Partei, welche sie eingelegt hat, nur noch bei dem Cassationshofe angegriffen werden.

209. Die Appellation muß im Laufe des Monats, auf die Relation eines Richters, bei der Audienz abgeurtheilt werden.

210. Nach geschehener Relation und bevor der Referent und die Richter abstimmen, müssen der Angeschuldigte, er sey losgesprochen oder verurtheilt worden, die dem Civilrechte nach verantwortlichen Personen, die Privatpartei und der kaiserliche Procurator, in der durch den 190ten Artikel festgesetzten Form und Ordnung, vernommen werden.

211. Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel in Betreff der Feierlichkeit der Untersuchung, der Beschaffenheit der Beweise, der Form, der öffentlichen Beurkundung und Unterschreibung des Endurtheils erster Instanz, der Verurtheilung in die Kosten; so wie in Betreff der Strafen, welche diese Artikel verhängen, gelten auch für die Urtheile, welche auf Appellation ergehen.

212. Wird das Urtheil abgeändert, weil kein Gesetz die Thatsache als Vergehen oder als Polizeiübertretung betrachtet, so entläßt der Appellationshof oder das Gericht den Angeschuldigten, und entscheidet über die ihm etwa zukommende Schadloshaltung.

213. Wird das Urtheil vernichtet, weil die Thatsache in einer bloßen Polizeiübertretung besteht, und hat weder die Staatsbehörde noch die Privatpartei auf Zurückverweisung * angetragen, so erkennt der Appellationshof oder das Gericht die Strafe, und entscheidet zugleich über die etwa zustehende Schadloshaltung.

214. Wird das Urtheil vernichtet, weil das Vergehen, seiner Beschaffenheit nach, eine Leibes = oder entehrende Strafe verdienen dürfte, so erläßt, nach bewandten Umständen, der Appellationshof oder das Gericht das Ver=

* An das Polizeigericht.

wahr= oder sogar das Verhaftsmandat, und verweißt den Angeschuldigten an den competenten Beamten, jedoch nicht an den nämlichen, der das Urtheil gesprochen, oder die Untersuchung gemacht hat.

215. Wird das Urtheil wegen nicht verbesserter Verletzung, oder Unterlassung einer oder mehrerer vom Gesetze bei Nichtigkeitsstrafe vorgeschriebener Formen, vernichtet, so entscheidet der Appellationshof oder das Gericht über die Hauptsache. *

216. Die Privatpartei, der Angeschuldigte, die Staatsbehörde, und die wegen des Vergehens, dem Civilrechte nach, verantwortlichen Personen, können gegen das Urtheil bei dem Cassationshofe einkommen.

Zweiter Titel.

Von den Sachen, welche vor das Jury gehören.

Erstes Kapitel.

Von der Versetzung in den Anklagzustand.

217. Der Generalprocurator des kaiserlichen Appellationshofs hat binnen der nächsten fünf Tage nach Empfang der Schriften, welche ihm in Gefolg des 133 oder 135sten Artikels zugekommen sind, die Sache zu ordnen, und spätstens fünf Tage darauf seinen Bericht zu machen.

Unterdessen können die Privatpartei und der Angeschuldigte das, was sie zu sagen für nöthig finden, schriftlich

* Anstatt sie wieder an das Gericht zu verweisen, von welchem appellirt worden ist, wie es ehmals geschah.

eingeben, ohne jedoch die Erstattung des Berichts dadurch aufzuhalten.

218. Eine hiezu eigens gebildete Section des kaiserlichen Appellationshofs ist verbunden, sich jede Woche wenigstens Einmal in der Berathschlagungskammer zu versammeln, um den Bericht des Generalprocurators zu vernehmen, und über dessen Aufforderungen zu entscheiden.

219. Dem Präsidenten liegt ob, durch die Section, spätstens drei Tage nach erstattetem Berichte des Generalprocurators, sprechen zu lassen.

220. Gehört die Sache, ihrer Beschaffenheit nach, zu denjenigen, welche dem kaiserlichen hohen Gerichtshofe oder dem Cassationshofe vorbehalten sind, so muß der Generalprocurator ihren Aufschub und ihre Verweisung begehren, und die Section beides verordnen.

221. Den im vorhergehenden Artikel berührten Fall ausgenommen, haben die Richter zu untersuchen, ob gegen den Angeschuldigten Beweise und Wahrzeichen einer Thatsache vorhanden seyen, welche vom Gesetze als Verbrechen bezeichnet ist, und ob diese Beweise und Wahrzeichen stark genug sind, um die Versetzung in den Anklagzustand zu bewirken.

222. Der Actuar verliest den Richtern, in Gegenwart des Generalprocurators, alle Schriften des Prozesses. Diese, nebst den von der Privatpartei und dem Angeschuldigten eingereichten Aufsätzen, müssen alsdann auf dem Gerichtstische zurück bleiben.

223. Die Privatpartei, der Angeschuldigte, die Zeugen, kommen hiebei nicht vor.

224. Sobald der Generalprocurator seine geschriebene und von ihm unterschriebene Aufforderung auf den Tisch niedergelegt hat, muß er sich nebst dem Actuar hinwegbegeben.

225. Die Richter berathschlagen unter sich, ohne sich sonst jemanden mittheilen zu können, und ohne sich zu trennen, bevor das Urtheil beschlossen ist.

226. Der Appellationshof entscheidet in einem einzigen und nämlichen Urtheile über die zusammenhängenden Vergehen, in Betreff welcher ihm die Schriften zu gleicher Zeit vorgelegt worden sind.

227. Zusammenhängend sind sowohl diejenigen Vergehen, welche zu gleicher Zeit von mehreren vereinigten Personen, oder zwar von verschiedenen Personen, sogar an verschiedenen Orten und Zeitpunkten, aber doch zufolge einer vorher gepflogenen Abrede, verübt worden sind; als auch diejenigen, welche die Thäter begangen haben, um sich durch die einen die Mittel zu den andern zu verschaffen, um deren Ausführung zu erleichtern, zu vollenden, oder um ihrer Bestrafung zu entgehen.

228. Die Richter können, erforderlichen Falls, noch neue Zeugenverhöre verordnen.

Sie können gleichfalls, nach Gestalt der Sache, verfügen, daß die Ueberweisungsstücke, welche bei dem Gerichte erster Instanz in Verwahr geblieben sind, beigebracht werden.

Alles in der kürzesten Frist.

229. Wenn der Appellationshof keine Spur von einem durch das Gesetz vorgesehenen Vergehen entdeckt, oder wenn er keine hinreichend beschuldigende Wahrzeichen findet, so verfügt er, daß der Angeschuldigte in Freiheit gesetzt werde; welches auch sogleich zu vollziehen ist, der Angeschuldigte müßte denn aus einer andern Ursache angehalten seyn.

Hat, im nämlichen Falle, der Appellationshof über die Opposition gegen eine von den ersten Richtern erkannte Freisprechung zu entscheiden, so bestätigt er deren Verfügung; als welches nach Vorschrift des vorigen Absatzes zu vollziehen ist.

230. Erachtet der Appellationshof, daß der Angeschuldigte an ein Gericht der einfachen oder der Zuchtpolizei zurückgewiesen werden müsse, so spricht er die Zurückwei-

sung aus, und bezeichnet zugleich das Gericht, welches über die Sache erkennen soll.

Bei der Zurückweisung an ein Gericht der einfachen Polizei, wird der Angeschuldigte in Freiheit gesetzt.

231. Ist die Thatsache vom Gesetze unter die Verbrechen gezählt, und findet der Appellationshof die Anschuldigungsbeweise stark genug, um die Versetzung in Anklagzustand zu begründen, so verordnet er die Verweisung des Angeschuldigten entweder an die Assisen, oder da, wo, nach den im 6ten Titel des gegenwärtigen Buchs vorkommenden Regeln, der Spezialgerichtshof competent ist, an diesen letztern.

Ist das Vergehen in dem Befehle zum engern Verhaft unrecht ausgedrückt, so vernichtet ihn der Appellationshof, und erläßt einen andern.

Hat der Appellationshof über die Opposition gegen eine geschehene Freisprechung zu entscheiden, und versetzt den Angeschuldigten in den Anklagzustand, so muß er zugleich die Verfügung der ersten Richter vernichten, und einen Befehl zum engern Verhafte erlassen.

232. Der Appellationshof hat sich bei seinen Befehlen zum engern Verhafte jedesmal nach dem zweiten Absatze des 134sten Artikels zu richten.

233. Der Befehl zum engern Verhafte, er mag von den ersten Richtern oder von dem Appellationshofe ausgegangen seyn, muß in das Anklagurtheil eingerückt werden, welches den Befehl enthalten muß, den Angeklagten in das Anklaggefängniß zu bringen, das sich bei dem Gerichtshofe befindet, an welchen er verwiesen ist.

234. Die Urtheile * werden von jedem Richter, der dabei mitgewirkt hat, unterschrieben. Es muß auch, bei Nichtigkeitsstrafe, sowohl die Aufforderung der Staats-

* Des Appellationshofs.

behörde, als der Namen eines jeden Richters darin eingeführt seyn.

235. In allen Sachen, es mag von den ersten Richtern eine Untersuchung angefangen seyn oder nicht, können die kaiserlichen Appellationshöfe, von Amtswegen, so lang sie noch nicht entschieden haben ob Versetzung in Anklagzustand Statt finden solle, Prozeßhandlungen verordnen, sich die Schriften beibringen lassen, Zeugen vernehmen oder vernehmen lassen, und alsdann erst sprechen was Rechtens.

236. Im Falle des vorhergehenden Artikels, verrichtet ein Mitglied der im 218ten Artikel erwähnten Section das Geschäft des Untersuchungsrichters.

237. Der Richter hört die Zeugen ab, oder gibt einem von den Richtern des Gerichts erster Instanz, in dessen Sprengel sie wohnen, den Auftrag, ihre Aussagen zu vernehmen; er verhört den Angeschuldigten, läßt alle Beweise oder Wahrzeichen, die zusammengebracht werden können, schriftlich berichtigen, und gibt, nach bewandten Umständen, das Vorführungs-, Verwahr- oder Verhaftsmandat.

238. Der Generalprocurator macht seinen Bericht in den nächsten fünf Tagen, nachdem er vom Untersuchungsrichter die Schriften erhalten hat.

239. Vorläufig darf nie ein Befehl zum engern Verhafte erlassen werden, sondern wenn es sich aus der Untersuchung ergibt, daß der Angeschuldigte vor den Assisen- oder den Spezialhof, oder vor das Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist; so muß dieser Befehl, oder, wofern der Angeschuldigte unter Bürgschaft freigelassen worden ist, der Befehl sich zu stellen, in das Urtheil eingerückt werden.

240. Uebrigens sind alle andern Verfügungen dieses Codex, welche den vorhergehenden fünf Artikeln nicht entgegen stehen, zu beobachten.

241. In allen Fällen, wo der Angeschuldigte an den

Assisenhof oder an den Spezialhof verwiesen wird, hat der Generalprocurator eine Anklagurkunde abzufassen.

Die Anklagurkunde muß enthalten 1) die Beschaffenheit des Vergehens, worauf die Anklage beruht; 2) die Thatsache nebst allen Umständen, welche die Strafe schärfen oder mildern können. Der Angeschuldigte ist darin mit Namen zu nennen und deutlich zu bezeichnen.

Der Schluß der Anklagurkunde muß folgendermaßen zusammengefaßt seyn:

Demnach wird N... angeklagt, den und den Todtschlag, den und den Diebstahl, oder das und das Verbrechen, mit den und den Umständen begangen zu haben.

242. Das Verweisungsurtheil nebst der Anklagurkunde wird dem Angeschuldigten insinuirt und abschriftlich zugestellt.

243. In den ersten vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation, muß der Angeklagte aus dem Anschuldigungsgefängnisse in das bei dem Gerichtshofe, wo ihm das Urtheil gesprochen werden soll, befindliche Anklagegefängniß gebracht werden.

244. Kann man des Angeklagten nicht habhaft werden oder stellt er sich nicht, so wird wegen Ungehorsams gegen ihn verfahren, und zwar nach Vorschrift des folgenden zweiten Kapitels im vierten Titel des gegenwärtigen Buchs.

245. Von dem Urtheile, welches die Sache an den Assisenhof oder an den Spezialhof verweißt, hat der Generalprocurator sowohl dem Maire des, wenn anders bekannten, Wohnsitzes des Angeklagten als auch dem Maire des Orts, wo das Vergehen begangen worden ist, Nachricht zu geben.

246. Der Angeschuldigte, in dessen Betreff der kaiserliche Appellationshof entschieden hat, daß keine Verweisung an einen dieser Gerichtshöfe Statt finde, kann nicht

mehr wegen der nämlichen Thatsache vor dieselben gezogen werden, es müßten sich denn neue Anschuldigungsbeweise hervorgethan haben.

247. Als neue Anschuldigungsbeweise werden angesehen diejenigen Zeugenaussagen, Schriften und Protocolle, welche dem kaiserlichen Appellationshofe nicht zur Prüfung vorgelegt werden konnten, und doch so beschaffen sind, daß sie entweder die Beweise, welche dieser Hof zu schwach gefunden haben mag, verstärken, oder die Thatsachen in ein neues der Entdeckung der Wahrheit günstiges Licht stellen können.

248. In einem solchen Falle hat der Beamte der gerichtlichen Polizei oder der Untersuchungsrichter, ohne Verzug, dem Generalprocurator des kaiserlichen Appellationshofs Abschrift von den Schriften und Anschuldigungsbeweisen zu übermachen; und, auf Begehren des Generalprocurators, bezeichnet der Präsident der Criminalsection den Richter, vor welchem, auf Betreiben des die Staatsbehörde vorstellenden Beamten, zu einer neuen den Vorschriften gemäßen Untersuchung zu schreiten ist.

Es steht jedoch zu dem Untersuchungsrichter, nach Gestalt der Sache, auf die neuen Anschuldigungsbeweise hin, und noch bevor sie dem Generalprocurator mitgetheilt sind, ein Verwahrmandat gegen denjenigen Angeschuldigten zu erlassen, welcher vermöge der Verfügungen des 229sten Artikels schon in Freiheit gesetzt worden wäre.

249. Alle acht Tage hat der kaiserliche Procurator an den Generalprocurator ein Verzeichniß aller Criminalsachen, Zuchtpolizeisachen oder Sachen der einfachen Polizei, welche vorgefallen sind, zu überschicken.

250. Wenn der Generalprocurator, in dem Verzeichniße der Sachen der Zuchtpolizei oder der einfachen Polizei solche findet, welche sich als schwerere Vergehen darstellen, so kann er befehlen, daß ihm, in den nächsten vierzehn

Tagen nach Empfang des Verzeichnisses, die Schriften zugestellt werden, damit er, in einer andern Frist von vierzehn Tagen nach Empfang der Schriften, die ihm passend scheinenden Aufforderungen machen, und der Appellationshof, in einer Frist von drei Tagen darauf, verfügen kann was Rechtens.

Zweites Kapitel.

Von der Bildung der Assisenhöfe.

251. Es sollen in jedem Departemente Assisen gehalten werden, um die Personen, welche der kaiserliche Appellationshof dahin verweißt, zu richten.

252. In dem Departemente, wo der kaiserliche Appellationshof seinen Sitz hat, werden die Assisen von fünf seiner Mitglieder, wovon das eine präsidirt, gehalten.

Der Generalprocurator oder einer seiner Substituten stellt dabei die Staatsbehörde vor.

Der Actuar des Hofs versieht dabei sein Amt.

253. In den andern Departementen wird der Assisenhof gebildet 1) aus einem Mitgliede des kaiserlichen Appellationshofs, welches zu diesem Behufe abgeordnet wird, und die Assisen präsidirt; 2) aus vier Richtern, welche unter den Präsidenten und ältesten Richtern des Gerichts erster Instanz des Orts zu nehmen sind, wo die Assisen gehalten werden; 3) aus einem Substituten des Generalprocurators, welcher den Titel kaiserlicher Criminalprocurator trägt; 4) aus dem Actuar des Gerichts erster Instanz.

254. Der kaiserliche Appellationshof kann jedoch eines oder mehrere seiner Mitglieder abordnen, um die Zahl der vier Richter beim Assisenhofe vollständig zu machen.

255. Ist die Anzahl dieser Abgeordneten nicht hinreichend um mit dem Präsidenten den Assisenhof zu bilden, so wird sie aus dem Gerichte erster Instanz, nach der Vorschrift des 253sten Artikels, ergänzt.

256. Auf allen Fall können auch die Richter-Auditoren zu dem Assisenhofe geschickt werden, um dabei den Dienst als Richter zu thun, wenn sie anders das erforderliche Alter haben.

257. Diejenigen Mitglieder des kaiserlichen Appellationshofs, welche über die Versetzung in den Anklagzustand gestimmt haben, können, bei Nichtigkeitsstrafe, in derselben Sache, bei den Assisen weder präsidiren, noch als Richter sitzen.

Ein gleiches gilt auch für den Untersuchungsrichter.

258. Die Assisen werden gewöhnlich in dem Hauptorte jedes Departements gehalten.

Gleichwohl kann der kaiserliche Appellationshof ein anderes, als das Gericht des Hauptorts bezeichnen.

259. Die Assisen haben alle Vierteljahre Statt.

Sie können auch öfter gehalten werden, wenn es nöthig ist.

260. Der Präsident des Assisenhofs setzt den Tag fest, an welchem die Assisen sich eröfnen sollen.

Die Assisen werden nicht geschlossen, bevor alle bei ihrer Eröfnung urtheilsreife Criminalsachen vor sie gekommen sind.

261. Die Angeklagten, welche erst nach Eröfnung der Assisen in dem Anklaggefängnisse angekommen sind, können bei denselben nicht gerichtet werden, es sei denn, der Generalprocurator habe darauf angetragen, die Angeklagten haben darein gewilliget und der Präsident habe es befohlen.

In diesem Falle werden der Generalprocurator und die Angeklagten angesehen, als haben sie auf die Befugniß gegen das Urtheil, welches sie an den Assisenhof ver-

weißt, Nichtigkeitshalber einzukommen, Verzicht gethan.

262. Die Urtheile des Assisenhofs können, nur auf dem Wege der Cassation und in den vom Gesetze bestimmten Formen, angegriffen werden.

263. Ist es, seit der in Gefolg des 389sten Artikels des gegenwärtigen Codex an die Geschworenen ergangenen Notification, dem Präsidenten des Assisenhofs unmöglich geworden, seine Stelle zu versehen, so wird er durch den ältesten unter den ihm beigegebenen Richtern des kaiserlichen Appellationshofs, oder wenn er keinen Richter des kaiserlichen Appellationshofs zum Beisitzer hat, durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz ersetzt.

264. Die Richter des kaiserlichen Appellationshofs werden, im Fall sie abwesend oder auf irgend eine andere Art verhindert sind, durch andere Richter des nämlichen Hofs ersetzt, und, wenn auch diese mangeln, durch Richter erster Instanz; diese letztern werden durch die Stellvertreter ersetzt.

Bei diesem Ersetzen concurriren die Richter-Auditoren, welche zugegen sind und das erforderliche Alter haben, mit den Richtern erster Instanz, nach der Ordnung in welcher sie zum Amte gelangt sind.

265. Der Generalprocurator, selbst wenn er zugegen ist, kann seine Verrichtungen einem seiner Substituten übertragen.

Diese Verfügung ist sowohl bei dem kaiserlichen Appellationshofe als bei dem Assisenhofe anwendbar.

§. 1.

Verrichtungen des Präsidenten.

266. Dem Präsidenten liegt ob,

1) Den Angeklagten, sobald derselbe im Anklaggefängnisse angekommen ist, zu verhören;

2) Die Geschworenen zusammen zu berufen und sie nach dem Loose herauszuziehen.

Er kann diese Verrichtungen einem der Richter übertragen.

267. Ferner liegt ihm persönlich ob, die Geschworenen bei Ausübung ihres Geschäftes zu leiten, ihnen die Sache, worüber sie beschliessen sollen, deutlich zu machen, ihnen ihre Pflichten vorzuhalten, bei der ganzen Untersuchung zu präsidiren, und unter den Personen, welche sprechen wollen, die Reihe zu bestimmen.

Ihm gehört die Polizei der Audienz.

268. Der Klugheit des Präsidenten wird es endlich anheim gestellt, kein Mittel unversucht zu lassen, wodurch er die Wahrheit zu entdecken hoffen kann, und das Gesetz gibt ihm auf Ehre und Gewissen, alle seine Kräfte aufzubieten, um dieselbe an den Tag zu bringen.

269. Er darf im Laufe der Gegenstellung, wenn sich bei der Audienz aus den Reden der Angeklagten und Zeugen neue Ansichten ergeben, alle Personen, sogar durch Vorführungsmandate, herzurufen und vernehmen, oder sich alle neue Schriften beibringen lassen, welche mit Wahrscheinlichkeit einiges Licht auf die bestrittene Thatsache verbreiten können.

Die solchermasen berufenen Zeugen legen keinen Eid ab, und ihre Aussagen werden nur als Nachweisungen betrachtet.

270. Alles was statt Aussicht auf mehrere Gewißheit zu geben, nur abzielte die Gegenstellung in die Länge zu ziehen, hat der Präsident zu beseitigen.

§. 2.

Verrichtungen des kaiserlichen Generalprocurators.

271. Der kaiserliche Generalprocurator verfährt entweder selbst, oder durch seinen Substituten, gegen alle Perso=

nen, welche, nach den im ersten Kapitel des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Formen, in den Anklagzustand versetzt worden sind. Er darf keine andere Anklage vor den Appellationshof bringen, bei Strafe der Nichtigkeit, und der, nach bewandten Umständen, zu gestattenden Syndicatsklage.

272. Sobald der Generalprocurator, oder sein Substitut, die Schriften erhalten hat, so muß er sich die Vorbereitungshandlungen angelegen seyn lassen, und sorgen, daß alles reif sey, damit die Gegenstellung, bei Eröffnung der Assisen, anfangen könne.

273. Er wohnt der Gegenstellung bei; er fordert zu Anwendung der Strafe auf; er ist zugegen wann das Urtheil gesprochen wird.

274. Der Generalprocurator trägt, entweder von Amtswegen, oder in Gefolg eines Befehls des Großrichters, dem kaiserlichen Procurator auf, die Vergehen, wovon er Kenntniß hat, zu verfolgen.

275. Er nimmt alle Anzeigen und Criminalklagen, welche, entweder durch den kaiserlichen Appellationshof, oder durch einen Staatsbeamten, oder durch einen bloßen Bürger, unmittelbar an ihn gebracht werden, in Empfang, und hält ein Register darüber.

Er schickt sie den kaiserlichen Procuratoren zu.

276. Er macht, im Namen des Gesetzes, alle Aufforderungen, die er nützlich findet; der Appellationshof ist verbunden ihm Urkunde darüber zu ertheilen, und einen Schluß darauf zu fassen.

277. Die Aufforderungen des Generalprocurators müssen von ihm unterschrieben seyn. Diejenigen, welche er im Laufe einer Gegenstellung macht, werden dem Protocolle, das vom Actuar geführt wird, einverleibt, und ebenfalls vom Generalprocurator unterschrieben. Alle Schlüsse, zu welchen diese Aufforderungen Anlaß gegeben

haben, müssen von dem Richter, welcher präsidirt hat, und von dem Actuar unterschrieben werden.

278. Dadurch, daß der Appellationshof die Aufforderungen des Generalprocurators nicht zuerkennt, darf die Untersuchung und das Urtheil weder aufgehalten noch verschoben werden; aber es steht, nach ergangenem Urtheile, zu dem Generalprocurator, auf dem Cassationswege dagegen einzukommen.

279. Alle Beamten der gerichtlichen Polizei, sogar die Untersuchungsrichter, stehen unter der Aufsicht des Generalprocurators.

Alle diejenigen, welche laut dem 9ten Artikel des gegenwärtigen Codex, in Betracht ihres Amtes, sogar im Verwaltungsfache, den gesetzlichen Beruf haben bei der gerichtlichen Polizei mitzuwirken, stehen, doch nur in diesem Bezuge, unter der nämlichen Aufsicht.

280. Betragen sich die Beamten der gerichtlichen Polizei und die Untersuchungsrichter nachläßig, so mahnt sie der Generalprocurator. Diese Mahnung wird von ihm auf ein dazu bestimmtes Register getragen.

281. Im Wiederholungsfalle zeigt sie der Generalprocurator dem Appellationshofe an.

Mit Genehmigung dieses Hofs, läßt sie der Generalprocurator vor die Berathschlagungskammer laden.

Der Hof schärft ihnen ein, in Zukunft sorgfältiger zu seyn, und verurtheilt sie in die Kosten, sowohl der Vorladung, als der Ausfertigung und Insinuation des Urtheils.

282. Wiederholung hat Statt, wenn der Beamte, bei irgend einem Vorfalle von Neuem betreten wird, noch ehe ein Jahr, seit dem Tage der auf dem Register befindlichen Mahnung, verflossen ist.

283. In

283. In allen Fällen, wo die kaiserlichen * Procuratoren und die Präsidenten ermächtigt sind, als Beamte der gerichtlichen Polizei oder als Untersuchungsrichter zu handeln, können sie dem kaiserlichen Procurator, dem Untersuchungsrichter, und dem, sogar in einem dem Orte des Vergehens benachbarten Bezirke wohnenden Friedensrichter, die einschlagenden Verrichtungen übertragen, mit Ausnahme jedoch der Befugniß, Vorführungs-, Verwahr- und Verhaftsmandate gegen die Angeschuldigten zu erlassen.

§. 3.

Verrichtungen des kaiserlichen Criminalprocurators.

284. In den Departementen, wo der kaiserliche Appellationshof seinen Sitz nicht hat, ersetzt, bei dem Assisenhofe, der kaiserliche Criminalprocurator, von welchem im 253sten Artikel die Rede ist, den kaiserlichen Generalprocurator, doch ohne der Befugniß zu nahe zu treten, welche der Generalprocurator hat, sich jedesmal selbst zu den Assisen zu verfügen, um dabei sein Amt zu verrichten.

285. Dieser Substitut muß im Hauptorte des Departements wohnen.

286. Werden die Assisen in einem andern, als dem Hauptorte des Departements, gehalten, so muß er sich dahin begeben.

287. Der kaiserliche Criminalprocurator versieht auch die Stelle der Staatsbehörde bei der Untersuchung der Appellationen in Zuchtpolizeisachen, und bei den Urtheilen, welche darauf ergehen.

---

* Im Originale steht procureurs impériaux; der ganze Zusammenhang setzt aber ausser Zweifel, daß hier von den Generalprocuratoren die Rede ist.

288. Tritt ihm ein augenblickliches Hinderniß ein, so wird er durch den kaiserlichen Procurator des im Hauptorte befindlichen Gerichts erster Instanz ersetzt.

289. Er hat die nähere Aufsicht über die Beamten der gerichtlichen Polizei im Departemente.

290. Er macht dem kaiserlichen Generalprocurator alle drei Monate Einmal, und öfter, wenn er dazu aufgefordert wird, eine Schilderung vom Zustande der Criminal-, Zucht- und Polizeigerichtspflege im Departemente.

Drittes Kapitel.

Von dem Prozesse bei dem Assisenhofe.

291. Wenn, nachdem die Anklage erkannt worden, die Sache nicht in dem Orte abgeurtheilt werden soll, wo der kaiserliche Appellationshof seinen Sitz hat, so wird, auf Befehl des Generalprocurators, der Prozeß, in den vier und zwanzig Stunden, an die Kanzlei des Gerichts erster Instanz im Hauptorte des Departements, oder an die Kanzlei desjenigen Gerichts geschickt, welches mag bezeichnet worden seyn. In allen Fällen werden die Ueberweisungsstücke, welche bei der Kanzlei des Gerichts, wo die Untersuchung geschehen ist, in Verwahr geblieben, oder welche auf die Kanzlei des kaiserlichen Appellationshofs gebracht worden sind, binnen der nämlichen Frist auf der Kanzlei gesammelt, wohin die Schriften des Prozesses gehören.

292. Die vier und zwanzig Stunden laufen von dem Augenblicke an, wo dem Angeklagten das Urtheil, welches ihn an den Assisenhof verweißt, insinuirt worden ist.

Ist der Angeklagte schon im Gefängnisse, so wird er, binnen der nämlichen Frist, in das Anklaggefängniß des Orts geschickt, wo die Assisen gehalten werden sollen.

293. Vier und zwanzig Stunden nach Ankunft der Schriften auf der Kanzlei und des Angeklagten im Anklaggefängnisse, wird dieser vom Präsidenten des Assisenhofs oder von dem durch ihn abgeordneten Richter verhört.

294. Der Angeklagte wird aufgefordert zu sagen, wen er sich zum Rathgeber bei seiner Vertheidigung ausersehen habe; hat er sich niemand ausersehen, so muß, bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen folgenden Prozesses, der Richter auf der Stelle einen für ihn bezeichnen.

Diese Bezeichnung wird als nicht geschehen betrachtet und die Nichtigkeit wird nicht erkannt, wenn sich der Angeklagte nachher einen Rathgeber aussieht.

295. Nur unter den Advocaten und Sachwaltern bei dem kaiserlichen Appellationshofe, oder in dessen Sprengel, kann sich der Angeklagte einen Rathgeber wählen, oder der Richter ihm einen bezeichnen; der Angeklagte müßte denn vom Präsidenten des Assisenhofs die Erlaubniß erhalten, einen von seinen Verwandten oder Freunden zum Rathgeber zu nehmen.

296. Der Richter thut ferner dem Angeklagten zu wissen, daß, wenn er sich gegründet glaubt, eine Nichtigkeitsklage zu erheben, er seine Erklärung in den nächstfolgenden fünf Tagen zu machen habe, und daß er, nach Verfluß dieser Frist, nicht mehr damit angenommen werde.

Daß dem gegenwärtigen und den beiden vorhergehenden Artikeln Folge geleistet worden, muß durch ein Protocoll bestätigt werden, welches der Angeklagte, der Richter und der Actuar zu unterschreiben haben. Kann oder will der Angeklagte nicht unterschreiben, so wird es im Protocolle erwähnt.

297. Ist der Angeklagte nicht, in Gemäsheit des vorhergehenden Artikels, benachrichtigt worden, so wird

der Nichtigkeit durch sein Schweigen nicht abgeholfen, sondern der Angeklagte behält sein Recht und darf es, nach Ertheilung des Endurtheils, noch benützen.

298. Der Generalprocurator hat seine Erklärung * binnen der nämlichen Frist, vom Verhöre an zu rechnen, zu machen, und zwar ebenfalls bei Strafe, dieses Rechts, laut dem 296sten Artikel, verlustig zu gehen.

299. Die Erklärung des Angeklagten, und diejenige, welche der Generalprocurator macht, muß den Grund der Nichtigkeitsklage ausdrücken.

Nur gegen das Urtheil, welches den Angeschuldigten an den Assisenhof verweist, und nur in folgenden drei Fällen, kann diese Klage erhoben werden:

1) Wenn die Thatsache von dem Gesetze nicht zu den Verbrechen gezählt ist;

2) Wenn die Staatsbehörde nicht vernommen worden ist;

3) Wenn das Urtheil nicht durch die vom Gesetze bestimmte Anzahl Richter gefällt worden ist.

300. Die Erklärung muß auf der Kanzlei geschehen.

Sobald der Actuar sie aufgenommen hat, so schickt der Generalprocurator bei dem kaiserlichen Appellationshofe eine Ausfertigung des Urtheils an den Generalprocurator des Cassationshofs, welcher mit Hintansetzung aller andern Geschäfte darüber zu sprechen hat.

301. Unerachtet der Nichtigkeitsklage geht die Untersuchung fort, biß ausschließlich zu der Gegenstellung.

302. Nach dem Verhöre darf der Rathgeber mit dem Angeklagten sprechen.

Er darf auch die Schriften einsehen, doch nur an dem Orte, wo sie niedergelegt sind, und ohne dadurch die Untersuchung aufzuhalten.

---

* Ob er eine Nichtigkeitsklage anstellen wolle.

303. Sind neue Zeugen abzuhören, und wohnen sie außerhalb des Ortes, wo die Assisen gehalten werden, so kann der Präsident, oder der ihn ersetzende Richter, den Untersuchungsrichter des Bezirks wo sie wohnen, oder sogar eines andern Bezirks, mit ihrer Abhörung beauftragen. Dieser vernimmt ihre Aussagen, und schickt dieselben verschlossen und versiegelt an den Actuar, welcher bei dem Assisenhofe sein Amt verrichten wird.

304. Die Zeugen, welche auf die vom Präsidenten oder dem von ihm beauftragten Richter erlassene Vorladung nicht erschienen sind, und keine rechtmäßige Entschuldigung vorbringen können, oder welche sich weigern Zeugniß abzulegen, müssen von dem Assisenhofe gerichtet, und in Gemäßheit des 80sten Artikels gestraft werden.

305. Die Rathgeber können von allen Prozeßschriften, welche ihnen zur Vertheidigung der Angeklagten dienlich scheinen, auf Kosten dieser letzteren Abschrift nehmen oder nehmen lassen.

Ohne Kosten wird den Angeklagten, auf jeden Fall, und wie groß auch ihre Anzahl seyn mag, nur Eine Abschrift von den Protocollen, welche das Verbrechen berichtigen, und von den zu Papier gebrachten Erklärungen der Zeugen, zugestellt.

Den Präsidenten, den Richtern und dem Generalprocurator liegt es ob, auf die Vollziehung des gegenwärtigen Artikels zu halten.

306. Wenn der Generalprocurator oder der Angeklagte Gründe hat zu begehren, daß die Sache nicht sogleich vor die erste Versammlung des Jury gebracht werde, so hat er um eine Verlängerung der Frist bei dem Präsidenten des Assisenhofs schriftlich einzukommen.

Der Präsident entscheidet, ob diese Verlängerung gestattet werden soll; auch von Amtswegen kann er die Frist verlängern.

307. Sind, in Betreff des nämlichen Vergehens, mehrere Anklagurkunden gegen verschiedene Angeklagte vorhanden, so kann der Generalprocurator deren Verbindung begehren, und der Präsident kann, sogar von Amtswegen, dieselbe verordnen.

308. Enthält die Anklagurkunde mehrere nicht zusammenhängende Vergehen, so kann der Generalprocurator begehren, daß, für jetzt, den Angeklagten das Urtheil nur in Betreff eines oder mehrerer dieser Vergehen gesprochen werde, und der Präsident kann es von Amtswegen verordnen.

309. Am Tage, welcher zu Eröfnung der Assisen bestimmt ist, wann sich der Hof auf seinen Sitz erhoben hat, setzen sich zwölf Geschworene, in der durchs Loos bestimmten Reihe, auf Stühle, die, abgesondert vom Publikum, von den klagenden Parteien und von den Zeugen, dem Platze gegenüber sich befinden, welcher für den Angeklagten bestimmt ist.

Viertes Kapitel.

Von der Prüfung, dem Urtheile und der Vollziehung.

Erster Abschnitt.

Von der Prüfung.

310. Der Angeklagte erscheint frei, und nur von einer Wache begleitet, damit er nicht entfliehen kann.

Der Präsident fragt ihn um seinen Namen, seine Vornamen, sein Alter, sein Gewerbe, seinen Wohn- und seinen Geburtsort.

311. Der Präsident erinnert den Rathgeber des Angeklagten, daß er nichts gegen sein Gewissen, oder zu Herabwürdigung des Gesetzes sagen darf, und daß er sich anständiger und gemäßigter Ausdrücke zu bedienen hat.

312. Die Geschworenen stehen auf, mit entblößtem Haupte, und der Präsident wendet sich an sie mit folgenden Worten:

„Ihr schwöret und gelobet vor Gott und vor den „Menschen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit die „Anschuldigungsbeweise, welche gegen N. vorgebracht „werden sollen, zu prüfen; weder des Angeklagten „noch des ihn anklagenden Staats Interesse zu verletzen; Euch Niemanden mitzutheilen bevor Ihr „eure Erklärung gegeben habt; weder dem Hasse oder „der Bosheit, noch der Furcht oder der Gunst Gehör „zu geben; Euere Entscheidung aus den Anschuldigungsbeweisen und Vertheidigungsmitteln, nach Euerm „Gewissen und Euerer innigen Ueberzeugung, mit der „Unparteilichkeit und Stärke zu schöpfen, die einem „freien und rechtlichen Manne geziemen.“

Jeder Geschworene, persönlich vom Präsidenten aufgerufen, antwortet mit aufgehobener Hand: „Ich schwöre es!“

Alles bei Nichtigkeitsstrafe.

313. Unmittelbar darauf erinnert der Präsident den Angeklagten, auf das, was er sogleich vernehmen wird, aufmerksam zu seyn.

Er befiehlt dem Actuar das vom kaiserlichen Appellationshofe an den Assisenhof ergangene Verweisungsurtheil und die Anklagurkunde zu verlesen.

Der Actuar thut dieses mit lauter Stimme.

314. Nach dieser Verlesung wiederholt der Präsident dem Angeklagten den Inhalt der Anklagurkunde und spricht zu ihm: „Das ists, dessen Ihr angeklagt seyd: „nun sollt Ihr die Anschuldigungsbeweise vernehmen, „welche gegen Euch vorgebracht werden.“

315. Der Generalprocurator trägt Alles was auf die Anklage Bezug hat, vor; er übergibt alsdann die Liste der Zeugen, welche sowohl auf sein als auf der Privat-

partei oder des Angeklagten Begehren abgehört werden sollen.

Diese Liste wird vom Actuar mit lauter Stimme abgelesen.

Unnachtheilig der dem Präsidenten durch den 269sten Artikel ertheilten Befugniß *, darf diese Liste nur diejenigen Zeugen enthalten, deren Namen, Gewerbe und Aufenthaltsort, wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der Prüfung dieser Zeugen, dem Angeklagten von Seiten des Generalprocurators, oder der Privatpartei, und dem Generalprocurator von Seiten des Angeklagten notifizirt worden sind.

Der Angeklagte und der Generalprocurator könnten daher sich gegen die Abhörung eines Zeugen opponiren, welcher in der Notificationsurkunde nicht angegeben oder nicht deutlich bezeichnet worden wäre.

Der Hof entscheidet sogleich über diese Opposition.

316. Der Präsident befiehlt den Zeugen, sich in das Zimmer zu begeben, welches für sie bestimmt ist.

Sie dürfen nur herausgehen, wenn sie zum Aussagen vorgerufen werden.

Der Präsident nimmt, wo nöthig, Maaßregeln, wodurch er die Zeugen verhindert, sich, vor ihrer Aussage, über das Vergehen und den Angeklagten zu unterreden.

317. Die Zeugen machen ihre Aussage, jeder insbesondere, nach der Reihe, welche der Generalprocurator angenommen hat. Bevor sie aussagen, müssen sie, bei Nichtigkeitsstrafe, eidlich versprechen, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die Wahrheit ganz, und nichts als die Wahrheit zu sagen.

---

* Noch andere Personen als Zeugen herbeizurufen.

Der Präsident fragt sie um ihre Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnsitz oder Aufenthaltsort; ob sie den Angeklagten vor der in der Anklagurkunde aufgestellten Thatsache kannten; ob sie mit dem Angeklagten oder mit der Privatpartei verwandt oder verschwägert sind, und in welchem Grade; er fragt sie ferner, ob sie nicht in Diensten des einen oder des andern stehen. Hierauf legen die Zeugen ihr Zeugniß mündlich ab.

318. Der Präsident läßt vom Actuar aufzeichnen was ein Zeuge bei seiner Aussage an seiner vorher geschehenen Erklärung verändert, davon oder dazu thut. Der Generalprocurator und der Angeklagte können den Präsidenten auffordern, diese Veränderungen, Zusätze und Abweichungen aufzeichnen zu lassen.

319. Auf jede Aussage fragt der Präsident den Zeugen, ob er von dem hier gegenwärtigen Angeklagten habe sprechen wollen; alsdann fragt er den Angeklagten, ob er auf das, was so eben gegen ihn ausgesagt worden ist, etwas zu antworten habe.

Der Zeuge darf nicht unterbrochen werden. Nach seiner Aussage können ihm der Angeklagte und sein Rathgeber, durch den Mund des Präsidenten, Fragen vorlegen, und sowohl gegen seine Person als sein Zeugniß alles vorbringen, was zur Vertheidigung des Angeklagten dienlich seyn mag.

Auch der Präsident kann von dem Zeugen und dem Angeklagten alle Erläuterungen fordern, welche ihm zur Entdeckung der Wahrheit nöthig scheinen.

Die Richter, der Generalprocurator, und die Geschwornen haben die nämliche Befugniß, wenn sie den Präsidenten um das Wort bitten.

Die Privatpartei darf an den Zeugen oder den Angeklagten nur durch den Mund des Präsidenten Fragen thun.

320. Wenn der Präsident nicht anders verordnet hat, so muß jeder Zeuge, nach gemachter Aussage, im Gerichtssaale bleiben, bis die Geschwornen sich hinwegbegeben haben um ihre Erklärung zu geben.

321. Nachdem die vom Generalprocurator und von der Privatpartei aufgeführten Zeugen abgehört sind; so läßt der Angeklagte, der von ihm notifizirten Liste gemäß, die seinigen abhören und zwar sowohl über die in der Anklagurkunde aufgestellten Thatsachen, als auch, um zu beweisen, daß er ein ehrlicher, rechtschaffener Mann von tadellosem Wandel sey.

Die Angeklagten müssen die Kosten der von ihrer Seite erlassenen Vorladungen, und, wenn die Zeugen Lohn begehren, auch diesen auf sich nehmen; doch kann der kaiserliche Generalprocurator die ihm von dem Angeklagten genannten Zeugen von seiner Seite vorladen lassen, im Fall es ihn dünkt, ihre Aussage könne zur Entdeckung der Wahrheit etwas beitragen.

322. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden

1) Der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, oder jeder andere Ascendent des Angeklagten oder eines der gegenwärtigen, und derselben Gegenstellung unterworfenen, Mitangeklagten.

2) Der Sohn, die Tochter, der Enkel, die Enkelin oder jeder andere Descendent;

3) Die Geschwister;

4) Die in den nämlichen Graden verschwägerten Personen;

5) Der Mann oder die Frau, sogar nach ausgesprochener Scheidung.

6) Die Angeber, deren Anzeige vom Gesetze mit Geld belohnt wird;

Ohne daß jedoch das Abhören obgedachter Personen eine Nichtigkeit bewirken kann, wenn sich weder der

Generalprocurator, noch die Privatpartei, noch die Angeklagten gegen deren Vernehmung opponirt haben.

323. Alle andern, als die vom Gesetze mit Geld belohnten Angeber, dürfen als Zeugen vernommen werden, aber dem Jury wird vorher bedeutet, daß es die Angeber sind.

324. Auch diejenigen von dem Generalprocurator und von dem Angeklagten aufgeführten Zeugen, von welchen keine vorläufig zu Papier gebrachte Aussage vorhanden und denen keine Vorladung zugegangen wäre, müssen bei der Gegenstellung abgehört werden, wenn sie nur auf der Liste stehen, wovon der 315te Artikel spricht.

325. Die Zeugen, von welcher Partei sie auch aufgeführt seyen, dürfen sich nie unter einander zu Rede stellen.

326. Wann sie ihr Zeugniß abgelegt haben, so kann der Angeklagte begehren, daß diejenigen, welche er bezeichnet, den Gerichtssaal verlassen, und daß einer oder mehrere von ihnen aufs neue hereingerufen, und entweder einzeln oder mit einander vernommen werden.

Gleiche Befugniß hat der Generalprocurator.

Der Präsident kann es auch von Amtswegen verfügen.

327. Vor, während oder nach Abhörung eines Zeugen kann der Präsident einen oder mehrere der Angeklagten hinwegführen lassen, und dieselben abgesondert über gewisse Umstände des Prozesses prüfen; aber er muß, bevor er die allgemeine Gegenstellung wieder anknüpft, nicht unterlassen, jeden Angeklagten von dem zu unterrichten, was während dessen Abwesenheit vorgegangen und erfolgt ist *.

---

* Das heißt: der Präsident läßt einen oder mehrere Angeklagte abtreten, fährt mit der Verhandlung fort, läßt dann die Abgetretenen wieder einzeln, oder zugleich hereintreten, befragt die-

328. Die Geschworenen, der Generalprocurator und die Richter könnnen, während der Prüfung, alles was ihnen, sowohl in den Aussagen der Zeugen als in der Vertheidigung des Angeklagten, erheblich scheint, aufzeichnen, doch ohne die Verhandlung dadurch zu unterbrechen.

329. Im Laufe oder nach beendigter Zeugenvernehmung, läßt der Präsident dem Angeklagten alle Stücke vorweisen, welche Bezug auf das Vergehen haben und zur Ueberweisung dienen können; er fordert ihn auf, in Person zu antworten, ob er dieselben anerkenne; auch den Zeugen läßt der Präsident sie vorweisen, wenn es erforderlich ist.

330. Wenn aus der Gegenstellung hervorzugehen scheint, daß die Aussage eines Zeugen falsch sey, so kann der Präsident, auf Begehren des Generalprocurators oder der Privatpartei, oder des Angeklagten, und selbst von Amtswegen, diesen Zeugen auf der Stelle in Verhaft nehmen lassen. In Betreff eines solchen Zeugen verrichtet der Generalprocurator das Geschäft des Beamten der gerichtlichen Polizei, und der Präsident, oder einer der Richter, den er hiezu bestellt, das Geschäft, welches sonst den Untersuchungsrichtern obliegt.

Die Untersuchungsschriften werden hierauf an den kaiserlichen Appellationshof geschickt, welcher entscheidet, ob der Zeuge in Anklagzustand versetzt werden soll.

331. Im Falle des vorigen Artikels kann der Generalprocurator, die Privatpartei oder der Angeklagte sogleich begehren und der Appellationshof, sogar von Amtswegen, verfügen, daß die Sache auf die nächste Session verwiesen werde.

---

selben, und nachdem diese besondern Verhöre bei der Audienz beendigt sind, theilt er den sämmtlichen abgetretenen und wieder eingetretenen Angeklagten die während ihrer Abwesenheit Statt gehabten Verhandlungen mit.

332. Wenn der Angeklagte, die Zeugen oder einer derselben nicht dieselbe Sprache oder dieselbe Mundart sprechen, so muß der Präsident, bei Nichtigkeitsstrafe, von Amtswegen, einen Dollmetscher, der wenigstens ein und zwanzig Jahre alt ist, ernennen, und ihn, bei eben derselben Strafe, den Eid ablegen lassen, die Reden, welche den Personen, die verschiedene Sprachen oder Mundarten sprechen, mitgetheilt werden sollen, getreu zu übersetzen.

Der Angeklagte und der Generalprocurator können den Dollmetscher verwerfen, sie müssen aber die Gründe der Verwerfung angeben.

Der Appellationshof entscheidet.

Der Dollmetscher darf, bei Nichtigkeitsstrafe, weder aus den Zeugen, noch den Richtern, noch den Geschwornen genommen werden, selbst dann nicht, wenn der Angeklagte oder der Generalprocurator darein willigte.

333. Ist der Angeklagte taubstumm, und kann er nicht schreiben, so ernennt der Präsident, von Amtswegen, diejenige Person zu dessen Dollmetscher, welche am gewohntesten ist, mit ihm Gedanken zu wechseln.

Dasselbe geschieht bei einem taubstummen Zeugen.

Im übrigen sind die Verfügungen des vorhergehenden Artikels zu befolgen.

Ist der Taubstumme des Schreibens kundig, so schreibt der Actuar die Fragen und Bemerkungen, welche an ihn gerichtet werden, nieder; man händigt sie dem Angeklagten oder dem Zeugen ein, und diese geben ihre Antwort oder Erklärung schriftlich.

Gesammtes wird vom Actuar abgelesen.

334. Der Präsident setzt fest, welcher von den Angeklagten am ersten in der Gegenstellung vorgenommen werden soll, und fängt hiebei mit dem Hauptangeklagten an, wenn ein solcher unter ihnen ist.

Für jeden von den andern Angeklagten wird alsdann eine besondere Gegenstellung vorgenommen.

335. Nachdem die Zeugnisse abgelegt, und die Reden, wozu sie Anlaß gaben, zu Ende sind, so wird die Privatpartei oder ihr Rathgeber, und der Generalprocurator vernommen, welche nunmehr die Rechtsmittel, auf welche sich die Anklage stützt, auseinander setzen.

Der Angeklagte und sein Rathgeber können ihnen antworten.

Der Privatpartei und dem Generalprocurator ist zu erwiedern erlaubt, aber dem Angeklagten oder seinem Rathgeber wird immer vergönnt, zuletzt zu sprechen.

Hierauf erklärt der Präsident, daß die Gegenstellung geschlossen ist.

336. Der Präsident faßt nun die Sache zusammen.

Er stellt den Geschworenen die vornehmsten Beweise für und wider den Angeklagten ins Licht.

Er führt ihnen das Geschäft zu Gemüthe, welches sie zu verrichten haben.

Er stellt die Fragen, so wie es hiernach bestimmt ist.

337. Die aus der Anklagurkunde hervorgehende Frage wird in diesen Ausdrücken gestellt:

„Ist der Angeklagte schuldig befunden, den und den „Todtschlag, den und den Diebstahl, oder das und das „andere Verbrechen, mit allen den im summarischen In„halte der Anklagurkunde begriffenen Umständen be„gangen zu haben?"

338. Gehen aus der Gegenstellung ein oder mehrere beschwerende Umstände hervor, wovon die Anklagurkunde keine Erwähnung thut, so fügt der Präsident noch folgende Frage hinzu:

„Hat der Angeklagte das Verbrechen mit dem und „dem Umstande begangen?"

339. Hat der Angeklagte zur Entschuldigung eine, als solche vom Gesetze anerkannte, Thatsache vorgebracht, so wird die Frage folgendermaßen gestellt:

„Ist die und die Thatsache wahr?“

340. Wenn der Angeklagte noch nicht sechzehn Jahre alt ist, so stellt der Präsident die Frage:

„Hat der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehan-„delt?“

341. Wann der Präsident die Fragen gestellt hat, so übergibt er sie den Geschworenen in der Person des Vorstehers des Jury; er überreicht ihnen zugleich die Anklagurkunde, die Protocolle wodurch das Vergehen berichtiget ist, und die andern Schriften des Prozesses, mit Ausschluß den zu Papier gebrachten Erklärungen der Zeugen.

Er bemerkt den Geschworenen, daß, wenn der Angeklagte durch die einfache Stimmenmehrheit * in der Hauptthatsache schuldig befunden wird, sie es am Eingange ihrer Erklärung zu melden haben.

Er läßt den Angeklagten aus dem Gerichtssaale hinwegführen.

342. Sobald die Fragen gestellt, und den Geschworenen überreicht sind, so begeben sich diese in ihr Zimmer, um die Erklärung zu beschließen.

Ihr Vorsteher ist der Geschworene, dessen Namen bei der Loosziehung zuerst herausgekommen ist, oder auch derjenige, welchen sie selbst, mit seiner Einwilligung, dazu bezeichnen.

Bevor die Geschworenen in Berathschlagung treten, liest ihnen ihr Vorsteher folgende Unterweisung vor, wel-

* Der Grund dieser Verfügung ist im Artikel 351 ersichtlich.

che überdieß, in großer Schrift, an dem auffallendsten Orte ihres Zimmers angeschlagen seyn muß:

„Das Gesetz verlangt von den Geschworenen keine „Rechenschaft über die Mittel, wodurch sie sich über„zeugt haben; es schreibt ihnen die Regeln auch nicht „vor, nach welchen sie vorzüglich einen Beweiß für voll„ständig und hinreichend zu halten haben; was es ihnen „aber vorschreibt, ist, sich selbst in der Stille, und mit „der ganzen Fassungskraft ihres Gemüths, zu erforschen, „und ihr Gewissen aufrichtig zu fragen, welchen Eindruck „auf ihren Geist die gegen den Angeklagten vorgebrach„ten Beweise und dessen Vertheidigungsmittel gemacht „haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: Jede That„sache, die durch so und so viel Zeugen be„stätiget ist, sollt ihr für wahr halten. Es „sagt ihnen auch nicht: Jeden Beweiß, der nicht „in dem und dem Protocolle, in den und „den Schriften, aus so und so viel Zeugen, „aus so und so viel Wahrzeichen besteht, „sollt ihr für unzulänglich halten; nur diese „einzige, alle ihre Pflichten in sich fassende Frage thut „es an sie: Habt ihr eine innige Ueberzeugung?

„Was höchst nothwendig nicht aus dem Gesichte ver„loren werden darf, ist, daß die ganze Berathschlagung „des Jury auf die Anklagurkunde geht; bloß allein an „die Thatsachen, worauf sie beruht, und welche daraus „herfließen, haben sich die Geschworenen zu halten, und „sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie, an das „Strafgesetz denkend, die Folgen in Betracht ziehen, „welche ihre bevorstehende Erklärung in Rücksicht des „Angeklagten haben dürfte. Ihre Sendung bezweckt weder „die Verfolgung, noch die Bestrafung der Vergehen; „sie sind bloß berufen, zu entscheiden, ob der Ange„klagte des Verbrechens, das man ihm beimißt, schul„dig ist, oder nicht."

343. Die

343. Die Geschwornen dürfen ihr Zimmer nicht verlassen, bevor ihre Erklärung abgefaßt ist.

Niemand darf um irgend einer Ursache willen, während ihrer Berathschlagung, eingelassen werden, wenn es der Präsident nicht, und zwar schriftlich, erlaubt.

Der Präsident ist verbunden, dem Befehlshaber der den Dienst habenden Gendarmerie den ausdrücklichen und schriftlichen Befehl zu ertheilen, die Zugänge ihres Zimmers bewachen zu lassen.

Namen und Grad dieses Befehlshabers müssen im Befehle ausgedrückt seyn.

Der Hof kann den Geschworenen, welcher das Verbot übertritt, mit einer Geldbuße von höchstens fünf hundert Franken bestrafen. Jedem andern, der dem Befehle zuwider gehandelt oder dessen Vollziehung nicht gehandhabt hat, kann eine vierundzwanzigstündige Gefängnißstrafe auferlegt werden.

344. Die Geschworenen beschliessen zuerst über die Haupt-Thatsache und hernach über jeden begleitenden Umstand.

345. Der Vorsteher des Jury legt ihnen die gestellten Fragen der Reihe nach vor, und jeder von ihnen antwortet wie folgt:

1) Wenn der Geschworene denkt, daß die Thatsache nicht erwiesen, oder daß der Angeklagte derselben nicht überwiesen sey, so sagt er:

Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

In diesem Falle hat der Geschworene weiter nichts zu antworten.

2) Denkt er, daß die Thatsache erwiesen und der Angeklagte derselben überwiesen sey, so sagt er:

Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig; er hat es mit allen in den aufgestellten Fragen begriffenen, Umständen begangen.

3) Denkt er, daß die Thatsache erwiesen, der Angeklagte auch derselben überwiesen sey, daß von den Umständen aber nur einige erwiesen seyen, so sagt er:

Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig, er hat es mit dem und dem Umstande begangen; aber es ist nicht erwiesen, daß er es in Begleitung des und des andern Umstandes begangen habe.

4) Denkt er, daß die Thatsache erwiesen und der Angeklagte derselben überwiesen, aber daß keiner von den Umständen bewiesen sey, so sagt er:

Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der Umstände fällt ihm zur Last.

346. Der Geschworene gibt noch, wo nöthig, eine besondere Antwort für die im 339 und 340sten Artikel vorgesehenen Fälle.

347. Die Entscheidung des Jury wird, bei Nichtigkeitsstrafe, nach der Stimmenmehrheit für oder wider den Angeklagten gefaßt.

Sind die Stimmen gleich, so erhält die dem Angeklagten günstige Meinung das Uebergewicht.

348. Die Geschworenen kehren hierauf in den Gerichtssaal zurück, und nehmen ihren Platz wieder ein.

Der Präsident fragt sie um das Resultat ihrer Berathschlagung.

Der Vorsteher des Jury steht auf, legt die Hand auf sein Herz und spricht: Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und vor den Menschen, die Erklärung des Jury ist: Ja, der Angeklagte u. s. w. Nein, der Angeklagte u. s. w.

349. Die Erklärung des Jury wird von dessen Vorsteher unterschrieben und dem Präsidenten überreicht, beides in Gegenwart der Geschworenen.

Auch der Präsident unterschreibt sie und läßt sie vom Actuar unterschreiben.

350. Gegen die Erklärung des Jury kann man nie und auf keine Weise einkommen.

351. Sollte jedoch der Angeklagte nur mit einfacher Stimmenmehrheit * der Haupt-Thatsache schuldig erklärt seyn, so müssen die Richter unter sich über den nämlichen Punkt berathschlagen; und würde die Meinung der Minderzahl der Geschworenen von der Mehrzahl der Richter angenommen, dergestalt daß, wenn man diese beiden Zahlen vereinigt, eine Anzahl Stimmen herauskömmt, welche die Summe der Mehrzahl der Geschworenen und Minderzahl der Richter übersteigt, so erhält die dem Angeklagten günstige Meinung das Uebergewicht.

352. Wenn, den im vorigen Artikel vorgesehenen Fall ausgenommen, die Richter einmüthig überzeugt sind, daß die Geschworenen, obschon mit Beobachtung aller Formen, sich in der Hauptsache geirrt haben, so erklärt der Hof, daß das Urtheil aufgeschoben ist, und verweißt die Sache an die folgende Session, damit sie durch ein neues Jury gehe, von welchem keiner der ersten Geschworenen Mitglied seyn darf.

---

* Bisher forderte das Gesetz Einstimmigkeit der Geschworenen, und nur wenn diese innerhalb vier und zwanzig Stunden nicht erzielt werden konnte, entschied die Stimmenmehrheit, ohne daß die Richter eingreifen konnten.

Nach den Verfügungen des gegenwärtigen Artikels greifen hingegen die Richter ein, wenn der Angeklagte nur mit einfacher Stimmenmehrheit, das heißt mit sieben Stimmen schuldig befunden worden ist; denn wären acht Stimmen gegen ihn, so wäre dieß die absolute Stimmenmehrheit, bei welcher die Richter nicht mehr eingreifen könnten.

Niemand ist berechtigt, diese Maaßregel zu fordern: der Hof darf sie, nur von Amtswegen, und unmittelbar nachdem die Erklärung des Jury öffentlich ertheilt ist, verordnen, und dieß nur im Falle der Angeklagte überwiesen, nie aber, wenn er unschuldig erklärt worden ist.

Der Hof ist verbunden, auf die Erklärung des zweiten Jury sogleich das Urtheil zu sprechen, sollte dieselbe auch mit der ersten übereinstimmen.

353. Die einmal angefangene Prüfung und Gegenstellung muß, unausgesetzt und ohne irgend eine Mittheilung von Außen, bis nach Erklärung des Jury fortgesetzt werden. Der Präsident kann ihren Gang, nur während der zur Erholung der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten nöthigen Zwischenzeiten, unterbrechen.

354. Falls ein vorgeladener Zeuge nicht erscheint, so kann der Hof, auf Begehren des Generalprocurators, und bevor die Gegenstellung durch die Aussage des ersten auf der Liste stehenden Zeugen eröffnet ist, die Sache an die nächste Session verweisen.

355. Wird die Sache, um des nicht erschienenen Zeugen willen, an die folgende Session verwiesen, so fallen alle Kosten der Vorladungen, Prozeßhandlungen, Reisen der Zeugen und andere dergleichen, welche Statt haben, um die Sache zum Urtheil zu bringen, diesem Zeugen zur Last, und er wird zu deren Bezahlung, auf Begehren des Generalprocurators, in dem Urtheile, welches die Gegenstellung an die folgende Session verweißt, sogar persönlich gezwungen.

Das nämliche Urtheil verfügt ferner, daß dieser Zeuge durch die bewaffnete Macht vor den Hof gebracht werde, um vernommen zu werden.

In allen Fällen aber muß der Zeuge, welcher nicht erscheint, oder sich weigert den Eid oder sein Zeugniß

abzulegen, zu der im 80sten Artikel angedrohten Strafe verurtheilt werden.

356. Wider diese Verurtheilungen kann, binnen den ersten zehn Tagen, und einem Tage weiter für je fünf Myriameter, nach der dem verurtheilten Zeugen an seinem Wohnsitze geschehenen Insinuation, Opposition eingelegt werden; und die Opposition wird angenommen, wenn der Zeuge darthut, daß er rechtmäßigerweise verhindert war, oder daß die über ihn verhängte Geldstrafe herabzusetzen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Urtheile und dessen Vollziehung.

357. Der Präsident läßt den Angeklagten wieder in den Gerichtssaal bringen, und der Actuar verliest, in dessen Gegenwart, die Erklärung des Jury.

358. Ist der Angeklagte unschuldig erklärt worden, so spricht ihn der Präsident von der Anklage frei und befiehlt, daß er in Freiheit gesetzt werde, wofern man ihn nicht um einer andern Ursache willen festhält.

Der Hof entscheidet alsdann über die jederseitig geforderte Schadloshaltung, nachdem vorher die Parteien ihre Unzuläßigkeits- oder ihre Vertheidigungsmittel vorgetragen haben, und der Generalprocurator angehört worden ist.

Indeß kann der Hof, wenn er es für zweckmäßig hält, auch einen der Richter bestellen, um die Parteien zu vernehmen, die Schriften einzusehen und seine Relation bei der Audienz zu machen, wo die Parteien noch ihre Bemerkungen vortragen dürfen, und die Staatsbehörde aufs Neue vernommen wird.

Der freigesprochene Angeklagte kann, wegen Verleumdung, gegen seine Angeber Schadloshaltung erhalten, ohne daß jedoch die Glieder der Staatsgewalten, auf diese Art, um der Berichte willen nachgesucht werden dürfen, welche sie über Vergehen zu ertheilen verbunden sind, worauf sie in ihren Amtsgeschäften zu stossen glaubten. Doch bleibt die allenfalls gegen sie zu gestattende Syndicatsklage vorbehalten.

Der Generalprocurator ist verbunden, dem Angeklagten der es begehrt, seine Angeber zu kennen zu geben.

359. Die Klagen auf Schadloshaltung, welche der Angeklagte gegen seine Angeber oder gegen die Privatpartei, oder aber die Privatpartei gegen den Angeklagten oder den Verurtheilten, anstellt, müssen vor den Assisenhof gebracht werden.

Die Privatpartei ist verbunden, ihre Klagen auf Schadloshaltung anzustellen, ehe das Urtheil gesprochen ist; späterhin wird sie nicht mehr damit angenommen.

Das nämliche gilt für den Angeklagten, wenn er seinen Angeber gekannt hat.

Wurde dem Angeklagten sein Angeber erst nach Ertheilung des Urtheils, aber vor Ende der Session, bekannt, so ist er verbunden, seine Klage vor den Assisenhof zu bringen, bei Strafe dieses Rechts verlustig zu gehen; ist ihm aber derselbe erst nach Ende der Sitzung bekannt geworden, so muß seine Klage vor das Civilgericht gebracht werden.

Dritte Personen, welche bei dem Prozesse nicht als Partei erschienen sind, haben sich an das Civilgericht zu wenden.

360. Wer gesetzmäßig freigesprochen ist, darf nicht mehr um der nämlichen Thatsache willen eingezogen noch angeklagt werden.

361. Wird der Angeklagte, im Laufe der Gegenstellung, durch Schriften oder durch die Aussagen der Zeugen einer andern Thatsache beschuldigt, so spricht ihn der Präsident vorerst von der Anklage frei, verordnet aber sogleich hernach, daß ihm wegen der neuen Thatsache der Prozeß gemacht werde. Dem zufolge verweißt er ihn, im Erschein = oder Vorführungszustande, nach dem im 91sten Artikel festgesetzten Unterschiede, ja sogar, nach Gestalt der Sachen, im Verhaftzustande, vor den Untersuchungsrichter des Bezirks, wo der Hof seinen Sitz hat, damit zu einer neuen Untersuchung geschritten werde.

Diese Verfügung wird gleichwohl nur vollzogen im Falle die Staatsbehörde vor Schluß der Gegenstellung sich das neue Verfahren vorbehalten hat.

362. Ist der Angeklagte schuldig erklärt worden, so fordert der Generalprocurator den Hof auf, das Gesetz anzuwenden.

Die Privatpartei fordert Wiedererstattung und Schadloshaltung.

363. Der Präsident fragt den Angeklagten, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung zu sagen habe.

Jetzt dürfen weder der Angeklagte noch sein Rathgeber mehr vorbringen daß die Thatsache falsch sey, sondern bloß, daß sie vom Gesetze nicht verboten oder als Vergehen angesehen sey, oder daß sie die Strafe nicht verdiene, deren Anwendung der Generalprocurator gefordert hat, oder daß sie keine Schadloshaltung zu Gunsten der Privatpartei mit sich bringe, oder endlich, daß diese letztere die ihr zuständige Schadloshaltung zu hoch anschlage.

364. Der Hof spricht den Angeklagten los, wenn die Thatsache, deren er schuldig erklärt ist, durch kein Strafgesetz verboten ist.

365. Ist diese Thatsache verboten, so spricht der Hof die vom Gesetze verhängte Strafe aus, selbst Falls aus

der Gegenstellung erhellte, daß besagte Thatsache nicht zur Competenz des Assisenhofs gehört.

Sollte der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen überwiesen seyn, so wird die schärfste Strafe allein ausgesprochen.

366. Es mag Los- oder Freisprechung *, oder Verurtheilung Statt haben, so entscheidet der Hof über die von der Privatpartei oder vom Angeklagten geforderte Schadloshaltung; er liquidirt sie im nämlichen Urtheile, oder bestellt einen der Richter, um, nach Vorschrift des 358ten Artikels, die Parteien zu vernehmen, die Schriften einzusehen, und über Gesammtes seine Relation zu machen.

Der Hof verfügt ebenfalls, daß die genommenen Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

Gleichwohl, wenn Verurtheilung Statt gehabt hat, wird diese Zurückgabe nicht eher bewerkstelliget, als bis der Eigenthümer darthut, daß der Verurtheilte die Frist zum Cassationsgesuche hat verstreichen lassen, oder daß, Falls er dieses Gesuch angestellt hat, die Sache gänzlich entschieden ist.

367. Ist der Angeklagte entschuldigungswürdig erklärt worden, so richtet sich der Hof bei seinem Spruche nach den Vorschriften des Verbrechen- und Strafcoder.

368. Der unterliegende Theil, sey es der Angeklagte oder die Privatpartei, wird in die Kosten gegen den Staat und gegen die andere Partei verurtheilt.

369. Die Richter berathschlagen und stimmen leise; sie können sich zu diesem Ende in die Berathschlagungskammer begeben; das Urtheil aber muß vom Präsi-

---

* Der Unterschied zwischen Frei- und Lossprechen ist in den Artikeln 358 und 364 erklärt.

denten, in Gegenwart des Publikums und des Angeklagten, mit lauter Stimme ausgesprochen werden.

Bevor er es ausspricht, ist der Präsident verbunden, den Text des Gesetzes, worauf es sich gründet, zu verlesen.

Der Actuar schreibt das Urtheil; er rückt, bei Strafe einer Geldbuße von hundert Franken, den Text des angewandten Gesetzes darin ein.

370. Das Concept des Urtheils muß von den Richtern, welche es gefällt haben, unterschrieben werden, bei Strafe einer Geldbuße von hundert Franken gegen den Actuar; und der, nach bewandten Umständen, zu gestattenden Syndicatsklage gegen den Actuar sowohl, als gegen die Richter.

Es muß in den ersten vier und zwanzig Stunden nach Ertheilung des Urtheils unterschrieben werden.

371. Wenn der Präsident das Urtheil gesprochen hat, so kann er, nach Gestalt der Sache, den Angeklagten ermahnen, sich in sein Schicksal mit Standhaftigkeit und Ergebenheit zu fügen, oder, seine Aufführung zu verbessern.

Er erinnert ihn an die Befugniß, welche er hat, den Cassationsweg einzuschlagen, und an den Zeitraum, in welchen die Ausübung dieser Befugniß beschränkt ist.

372. Der Actuar muß ein Protocoll über die Sitzung halten, um zu beurkunden, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind.

In diesem Protocolle darf weder von den Antworten der Angeklagten noch vom Inhalte der Zeugenaussagen etwas erwähnt werden; dieß jedoch ohne der Vollziehung des 318ten Artikels, die Veränderungen, Abweichungen und Widersprüche in den * Erklärungen der Zeugen betreffend, Eintrag zu thun.

---

* Bei der Untersuchung zu Papier gebrachten.

Das Protocoll wird vom Präsidenten und dem Actuar unterschrieben.

Der Abgang des Protocolls wird gegen den Actuar mit einer Geldbuße von fünfhundert Franken bestraft.

373. Der Verurtheilte hat nach dem Tage, an welchem ihm sein Urtheil gesprochen worden, drei Tage frei, um auf der Gerichtskanzlei zu erklären, daß er das Cassationsmittel ergreife.

Der Generalprocurator kann, binnen der nämlichen Frist, auf der Kanzlei erklären, daß er die Cassation des Urtheils begehre.

Die Privatpartei hat die nämliche Frist, doch kann sie sich dieses Rechtsmittels nur in Betreff der auf ihr Civilinteresse Bezug habenden Verfügungen bedienen.

Während dieser drei Tage, und Falls der Cassationsweg eingeschlagen worden ist, bis zum Empfange des beim Cassationshofe ergangenen Urtheils, wird die Vollziehung des Urtheils des Hofs aufgeschoben.

374. In den durch den 409 und 412ten Artikel des gegenwärtigen Coder vorgesehenen Fällen hat der General-Procurator oder die Privatpartei nur vier und zwanzig Stunden um das Cassationsmittel zu ergreifen.

375. Die Verurtheilung wird, Falls das Cassationsmittel nicht ergriffen worden ist, in den ersten vier und zwanzig Stunden nach Verfluße der im 373sten Artikel erwähnten Frist vollzogen, oder, Falls es ergriffen worden ist, in den ersten vier und zwanzig Stunden nach Empfange des Urtheils des Cassationshofs, wodurch das Gesuch verworfen ist.

376. Die Verurtheilung wird auf Befehl des Generalprocurators vollzogen. Er hat das Recht, die bewaffnete Macht unmittelbar * zum Beistand aufzufordern.

---

* Ohne sich deswegen an die Verwaltungsbehörde zu wenden.

377. Will der Verurtheilte eine Erklärung machen, so wird dieselbe durch einen der Richter des Orts der Vollziehung aufgenommen.

Der Richter muß dabei von dem Actuar begleitet seyn.

378. Das Protocoll der Vollziehung muß, bei Strafe einer Geldbuße von hundert Franken, von dem Actuar gehalten, und von ihm in den nächsten vier und zwanzig Stunden unter das Concept des Urtheils eingetragen werden. Er unterschreibt die Eintragung und erwähnt, bei nämlicher Strafe, des Geschehenen am Rande des Protocolls. Diese Erwähnung muß er gleichfalls unterschreiben, und alsdann hat die Eintragung so viel Beweißkraft als das Protocoll selbst.

379. Wurde der Angeklagte, im Laufe der Gegenstellung welche vor dem Verdammungsurtheile hergieng, durch Schriften oder Zeugenaussagen noch anderer Verbrechen als derjenigen, deren er angeklagt war, beschuldigt; und verdienen diese neu entdeckten Verbrechen eine schärfere Strafe als die ersten, oder hat der Angeklagte Mitschuldige * im Verhaftzustande; so verfügt der Hof, daß ihm, dieser neuen Thatsachen wegen, der Prozeß, in den durch den gegenwärtigen Codex vorgeschriebenen Formen, gemacht werde.

In diesen beiden Fällen verschiebt der Generalprocurator die Vollziehung des Urtheils, welches die erste Verdammung enthält, so lange bis auf den zweiten Prozeß gesprochen ist.

380. Alle Conzepte der bei den Assisen ergangenen Urtheile werden auf der Kanzlei des Gerichts erster Instanz, im Hauptorte des Departements, beisammen aufbewahrt.

---

* Dieser neuentdeckten Verbrechen.

Hievon sind ausgenommen die Conzepte der Urtheile, die bei dem Assisenhofe des Departements, wo der kaiserliche Appellationshof seinen Sitz hat, ergehen, als welche auf der Kanzlei dieses Hofs aufbewahrt bleiben.

Fünftes Kapitel.

Von dem Jury und der Art es zu bilden.

Erster Abschnitt.

Vom Jury.

381. Niemand darf, bei Strafe der Nichtigkeit, das Amt eines Geschworenen verrichten, wenn er nicht volle dreisig Jahre alt ist, und aller staatsbürgerlichen und privatbürgerlichen Rechte genießt.

382. Die Geschworenen werden genommen,

1) Aus den Gliedern der Wahlkollegien;

2) Aus den drei hundert höchsten Steuerbaren, welche im Departement angesessen sind;

3) Aus den Beamten im Verwaltungsfache, deren Ernennung vom Kaiser abhängt;

4) Aus den Doctoren und Licentiaten einer oder mehrerer der vier Facultäten, der Rechte, der Arzneigelehrtheit, der Wissenschaften * und der schönen Litteratur; aus den Gliedern und Correspondenten des Instituts **, und der andern von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften;

5) Aus den Notarien;

---

* Hierunter sind die mathematischen und physicalischen Wissenschaften verstanden.

** Nationalinstituts.

6) Aus den Wechslern, Wechselagenten, Kauf- und Handelsleuten, welche ein Patent von einer der zwei ersten Classen bezahlen;

7) Aus den bei den Verwaltungen * angestellten Personen, deren Gehalt sich auf wenigstens vier tausend Franken beläuft.

Kein Geschworener darf aus andern als den obbezeichneten Bürgern genommen werden, mit Vorbehalt dessen jedoch, was im 386sten Artikel gesagt wird.

383. Niemand darf, bei Nichtigkeitsstrafe, in dem Prozesse Geschworener seyn, in welchem er Beamter der gerichtlichen Polizei, Zeuge, Dollmetscher, Sachverständiger oder Partei gewesen ist.

384. Die Verrichtungen des Geschworenen vertragen sich nicht mit dem Amte des Ministers, Präfekten, Unterpräfekten, Richters, Generalprocurators und kaiserlichen Procurators und ihrer Substituten bei den Höfen und Gerichten. Sie vertragen sich gleichfalls nicht mit dem Amte der Diener irgend einer Religion.

385. Davon befreit sind, wenn sie es begehren, die über irgend einen Verwaltungszweig gesetzten Staatsräthe, die kaiserlichen Commissarien bei den Verwaltungen oder Regie, die siebenzigjährigen Greise.

386. Wer sonst, ohne zu einer von den im 382sten Artikel bezeichneten Classen zu gehören, wünscht mit dem Amte eines Geschworenen beehrt zu werden, kann auf die Liste kommen, wenn er den Präfekten darum ersucht, und wenn, nachdem der Präfekt über den Ansuchenden

---

* Les administrations. Hierunter sind nicht die Centralverwaltungen wie Präfekturen, sondern die sämmtlichen Verwaltungen der indirekten Abgaben, der Domänen und des Forstwesens verstanden; S. hierüber die Einleitung zu gegenwärtiger Uebersetzung.

günstige Erkundigungen eingezogen, und sie dem Minister des Innern mitgetheilt hat, dieser Minister seine Genehmigung dazu ertheilt.

Der Präfekt kann auch von Amtswegen dem Minister Jemanden in Vorschlag bringen.

387. Die Präfekten müssen, bei ihrer Verantwortlichkeit, so oft sie von den Präsidenten der Assisenhöfe aufgefordert werden, eine Liste von Geschworenen verfertigen. Diese Aufforderung muß wenigstens vierzehn Tage vor Eröfnung der Session geschehen.

Ist der Hof in eine oder mehrere Sectionen zertheilt, so kann jeder Präsident, wenn die Menge der Sachen es erheischt, eine Geschworenenliste für die Section, bei welcher er den Vorsitz hat, fordern.

In allen Fällen muß die Liste sechzig Bürger enthalten; sie wird sofort dem Präsidenten des Assisenhofs oder dem Sectionspräsidenten zugeschickt, welcher verbunden ist, die Liste in den ersten vier und zwanzig Stunden, vom Tage des Empfangs an gerechnet, auf sechs und dreißig herabzusetzen, und binnen gleicher Frist dem Präfekten zurückzuschicken, der dieselbe, wie sogleich gesagt werden soll, allen denjenigen zugehen läßt, welche sie zu bekommen haben.

388. Jeder Präfekt überschickt die solchermaßen verminderte Liste dem Großrichter-Justizminister, dem ersten Präsidenten des kaiserlichen Appellationshofs, dem Generalprocurator bei eben demselben Hofe, dem Präsidenten des Assisenhofs oder der Section, und endlich dem kaiserlichen Criminalprocurator, wenn sich in dem Departemente, für welches die Liste bestimmt ist, ein solcher befindet.

389. Nicht die ganze Liste wird an die Bürger welche sich darauf befinden, geschickt; sondern der Präfekt notifizirt einem jeden von ihnen den Auszug der Liste, aus welchem erhellet, daß sein Name darauf steht. Diese

Notification muß an sie wenigstens acht Tage vor demjenigen ergehen, an welchem die Liste dienen soll.

In der Notification muß dieser Tag bestimmt und die Aufforderung an den Geschworenen enthalten seyn, sich an dem festgesetzten Tage, bei den in dem gegenwärtigen Coder angedrohten Strafen, einzufinden.

Kann die Notification nicht der Person selbst geschehen, so geschieht sie an deren Wohnsitze, wie auch an dem Wohnsitze des Maire oder Maire-Adjuncten des Orts; dieser ist verbunden, dem Geschworenen Nachricht davon zu ertheilen.

390. Sobald der Dienst, für welchen die Geschworenenliste bestimmt war, zu Ende ist, so wird sie als nie vorhanden gewesen betrachtet.

391. Der Geschworene, welcher auf einer Liste stund, und den an ihn ergangenen Aufforderungen Genüge geleistet hat, darf nicht auf die Listen der folgenden vier Sessionen gebracht werden, er müßte denn darein willigen.

So oft die Präfekten dem Großrichter-Justizminister die neuen Geschworenenlisten einsenden, so haben sie das Verzeichniß der Geschworenen beizufügen, welche auf die vorhergehende Liste gebracht waren, aber den Aufforderungen kein Genüge geleistet haben. Der Großrichter erstattet jährlich einen Bericht über das Benehmen der auf die Listen eingeschriebenen Bürger.

Hat ein, zum Geschworenen aufgerufener Staatsbeamter dem Rufe nicht Folge geleistet, so wird er im Berichte ausdrücklich genannt.

Ihre kaiserliche Majestät behält sich vor, denjenigen Geschworenen, welche einen löblichen Eifer bewiesen haben, ehrenvolle Zeichen Ihrer Zufriedenheit zu geben.

392. Kein Bürger, welcher über dreißig Jahre alt ist, kann zu irgend einer Stelle im Verwaltungs- oder im gerichtlichen Fache gelangen, wenn er nicht, durch einen Schein des Beamten der Staatsbehörde bei dem Assisen-

hofe, in dessen Sprengel er gewohnt hat, beweißt, daß er jedesmal den an ihn ergangenen Aufforderungen, wenn er sich auf der Geschwornenliste befand, Folge geleistet hat, oder daß die von ihm angebrachten Entschuldigungen als gültig erkannt worden sind, oder daß noch nie eine Aufforderung an ihn ergangen ist.

Keine Bittschrift*, die nicht von einem solchen Scheine begleitet ist, wird angenommen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Art, das Jury zu bilden und zusammen zu rufen.

393. Die Anzahl von zwölf Geschworenen wird erfordert, um ein Jury zu bilden.

394. Die Geschworenenliste muß jedem Angeklagten den Tag vor dem zur Bildung der Zwölferliste bestimmten Tage notifizirt werden: diese Notification nebst Allem, was darauf erfolgt seyn mag, ist nichtig, wenn sie früher oder später geschieht.

395. Sollten sich auf den bestimmten Tag weniger als dreisig nicht entschuldigte und nicht befreite Geschworene einfinden, so muß jedesmal die Anzahl dreisig Geschworener von dem Präsidenten des Assisenhofs ergänzt werden; die mangelnden werden öffentlich durchs Loos aus Bürgern gezogen, welche sich in den im 382sten Artikel bezeichneten Classen befinden und sich in der Gemeinde ** aufhalten; zu diesem Ende hat der Präfekt jährlich dem Hofe ein Verzeichniß solcher Personen zu übergeben.

---

* Um eine Stelle zu erhalten.

** Wo der Assisenhof seine Sitzung hält.

396. Jeder

396. Jeder Geschworene, welcher auf die ihm notifizirte Vorladung sich nicht eingefunden hat, wird vom Assisenhofe zu einer Geldbuße verurtheilt und zwar:

Von fünfhundert Franken fürs erstemal,

Von tausend Franken fürs zweitemal,

Und von fünfzehnhundert Franken fürs drittemal.

Dieses letztemal wird er noch ausserdem für unfähig erklärt, in Zukunft das Amt eines Geschworenen zu verrichten.

Das Urtheil wird auf seine Kosten gedruckt und angeschlagen.

In jedem Falle wird der Name des verurtheilten Geschworenen an den Präfekten geschickt, um auf das im 391sten Artikel befohlene Verzeichniß gesetzt zu werden.

397. Ausgenommen sind diejenigen, welche darthun, daß es ihnen nicht möglich war, sich an dem bestimmten Tage einzufinden.

Der Hof entscheidet über die Gültigkeit der Entschuldigung.

398. Die im 396sten Artikel verhängten Strafen sind auf jeden Geschworenen anwendbar, welcher sich zwar auf seinen Posten begeben, denselben aber, vor Ablauf seiner Amtsverrichtungen und ohne gültige, von dem Hofe ebenfalls zu beurtheilende, Entschuldigung verlassen hat.

399. An dem bestimmten Tage, und für jede Sache, werden vor Eröfnung der Audienz, die nicht entschuldigten und nicht befreiten Geschworenen, in ihrer, des Angeklagten, und des Generalprocurators Gegenwart, bei ihrem Namen aufgerufen.

Der Namen eines jeden antwortenden Geschworenen wird in eine Urne gelegt.

Zuerst der Angeklagte und dann der Generalprocurator, können, so wie die Namen aus der Urne gezogen werden,

nach Gutdünken Geschworene verwerfen, jedoch mit der hiernächst festgesetzten Einschränkung.

Weder der Angeklagte noch der Generalprocurator dürfen ihre Verwerfungsgründe angeben.

Das Urtheilsjury * ist gebildet, sobald zwölf Namen nicht verworfener Geschworener aus der Urne gezogen sind.

400. Die Verwerfungen, welche der Angeklagte und der Generalprocurator machen dürfen, hören auf, sobald nur noch zwölf Geschworene übrig bleiben.

401. Der Angeklagte und der Generalprocurator können gleich viele Verwerfungen machen; wenn jedoch die Geschworenen in ungerader Anzahl sind, so dürfen die Angeklagten eine Verwerfung mehr machen, als der Generalprocurator.

402. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so können sie wegen ihrer Verwerfungen zusammen treten; ein jeder darf sie aber auch ins besondere machen.

Weder in dem einen noch in dem andern Falle dürfen sie über die in dem vorigen Artikel für einen einzigen Angeklagten festgesetzte Anzahl Verwerfungen hinausgehen.

403. Treten die Angeklagten nicht zusammen, um zu verwerfen, so bestimmt unter ihnen das Loos die Reihe, nach welcher sie ihre Verwerfungen zu machen haben. In diesem Falle sind die von Einem, dieser Reihe nach, verworfenen Geschworenen für Alle verworfen, und so fort bis die Anzahl der möglichen Verwerfungen erschöpft ist.

---

* Man hatte in Frankreich bisher zweierlei Jury, dasjenige welches erkannte, ob Anklage Statt haben soll, und dasjenige, welches erkannte, ob der Angeklagte schuldig ist. Das erste hieß Anklagjury; es ist durch gegenwärtigen Codex abgeschaft; die Appellationshöfe treten in dessen Stelle, vermög der Verfügungen des ersten Kapitels des zweiten Titels im zweiten Buche. Das zweite heißt Urtheilsjury, und ist durch gegenwärtigen Codex beibehalten. Von diesem ist also allein in demselben die Rede.

404. Die Angeklagten können auch wegen eines Theils der Verwerfungen zusammentreten und in Ansehung des Ueberrestes ihr Recht nach der vom Loos bestimmten Reihe ausüben.

405. Die Prüfung des Angeklagten beginnt sogleich nach Bildung der Zwölferliste.

406. Sollte durch irgend einen Vorfall die Prüfung der Angeklagten über die Vergehen oder über einige der Vergehen, welche in der Anklagurkunde oder in den Anklagurkunden aufgestellt sind, an die folgende Session verwiesen werden, so wird alsdann, nach den hieroben vorgeschriebenen Regeln, bei Nichtigkeitsstrafe, eine neue Liste * verfertigt, zu neuen Verwerfungen und zur Bildung einer neuen Zwölferliste geschritten.

Dritter Titel.

Von den Mitteln, gegen die Urtheile einzukommen.

Erstes Kapitel.

Von den Nichtigkeiten bei der Untersuchung und bei dem Urtheile.

407. Die in letzter Instanz ergangenen Criminal-, Zucht- oder Polizeiurtheile, wie auch das denselben vorhergegangene Untersuchungs- und jedes andere Verfahren, können in folgenden Fällen, und wenn man auf die hiernach bestimmte verschiedene Weise dagegen einkömmt, vernichtet werden.

---

* Von sechzig Geschwornen, welche der Präsident auf 36 herabsetzt.

§. 1.

In Criminalsachen.

408. Ist der Angeklagte verurtheilt, und sind, entweder im Urtheile, wodurch er vom kaiserlichen Appellationshofe an den Assisenhof verwiesen worden, oder in der Untersuchung und dem Prozesse, welche bei diesem letztern Hofe Statt gehabt haben, oder in der Verurtheilung selbst, einige derjenigen Förmlichkeiten, welche der gegenwärtige Codex bei Nichtigkeitsstrafe vorschreibt, verletzt oder unterlassen worden, so gibt diese Verletzung oder Unterlassung, wenn die verurtheilte Partei oder die Staatsbehörde darauf anträgt, Anlaß zur Vernichtung der Verurtheilung und alles dessen, was derselben von der ersten nichtigen Prozeßhandlung an vorhergegangen ist.

Dasselbe findet sowohl in Fällen der Incompetenz Statt, als auch wenn unterlassen oder verweigert worden ist, über ein oder mehrere Begehren des Angeklagten, oder aber über ein oder mehrere Aufforderungen der Staatsbehörde zu sprechen, welche zum Zwecke hatten, einer vom Gesetze ertheilten Befugniß oder Gerechtsame zu genießen; sollte gleich auf die Abwesenheit der Förmlichkeit, deren Vollziehung begehrt oder gefordert worden ist, die Nichtigkeitsstrafe nicht ausdrücklich gesetzt seyn.

409. Ist der Angeklagte freigesprochen worden, so darf die Vernichtung dieses Spruchs und des vor ihm hergegangenen Prozesses von der Staatsbehörde nur im Interesse des Gesetzes und nicht zum Nachtheile der freigesprochenen Partei betrieben werden *).

---

* Das heißt: Wenn jemand durch ein Urtheil freigesprochen wird, in welchem Mängel sich befinden, die zur Cassation Anlaß geben, so kömmt die Staatsbehörde gegen dasselbe ein, damit es, bloß dieser Mängel halber, und um dem Gesetze an und für sich Genüge zu leisten, vernichtet werde; der Freigesprochene aber bleibt frei, auch wenn der Cassationshof das Urtheil cassirt. Die Sache bleibt, die Form wird gerettet.

410. Entspringt die Nichtigkeit daraus, daß eine andere, als die vom Gesetz über die Verbrechen der vorliegenden Art verhängte, Strafe ausgesprochen worden ist, so darf sowohl die Staatsbehörde, als die verurtheilte Partei die Vernichtung des Urtheils betreiben.

Eben so darf die Staatsbehörde gegen die im 364sten Artikel berührten Lossprechungsurtheile einkommen, wenn die Lossprechung aus dem Grunde, daß kein Strafgesetz vorhanden sey, Statt gehabt hat, während doch eines vorhanden war.

411. Wenn die ausgesprochene Strafe wirklich diejenige ist, welche das Gesetz an das Verbrechen knüpft, so darf Niemand, unter dem Vorwande als wäre der Text des Gesetzes irrig angeführt, die Vernichtung des Urtheils begehren.

412. In keinem Falle darf die Privatpartei die Vernichtung eines Freisprechungsbefehls oder Lossprechungsurtheils betreiben. Aber, wenn die gegen sie ausgesprochenen Civilverurtheilungen höher steigen, als von der frei- oder losgesprochenen Partei begehrt worden ist, so kann dieser Punkt des Urtheils auf Ansuchen der Privatpartei vernichtet werden.

§. 2.

In Zucht- und Polizeisachen.

413. In Zucht- und Polizeisachen stehen die im 408ten Artikel bezeichneten Vernichtungsmittel der wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verfolgten Partei, so wie der Staatsbehörde und der etwa vorhandenen Privatpartei, gleichmäßig offen; und zwar gegen alle in letzter Instanz ergangenen Urtheile, ohne darauf zu sehen, ob die angeschuldigte Partei entlassen oder verurtheilt worden ist.

Gleichwohl, wenn diese Partei entlassen worden ist, darf ihr Niemand die Verletzung oder Unterlassung der vom Gesetze zu ihrer Vertheidigung vorgeschriebenen Förmlichkeiten entgegenhalten.

414. Die Verfügung des 411ten Artikels erstreckt sich auch auf die in letzter Instanz ergangenen Zucht- und Polizeiurtheile.

§. 3.

Verfügung, welche für beide vorhergehende Paragraphen gilt.

415. Falls eine Untersuchung entweder von dem Cassationshofe, oder von einem kaiserlichen Appellationshofe vernichtet wird, so kann derselbe verordnen, daß die Kosten des neu angehenden Prozesses vom Beamten oder von dem Untersuchungsrichter, welcher die Nichtigkeit begangen hat, getragen werden sollen.

Indeß läßt sich die gegenwärtige Verfügung nur auf sehr grobe Fehler und bloß auf diejenigen Nichtigkeiten anwenden, welche zwei Jahre nach Einführung des gegenwärtigen Coder begangen werden.

Zweites Kapitel.

Von den Cassationsgesuchen.

416. Der Cassationsweg gegen die bei den Gerichtshöfen ergangenen Vor- und Untersuchungsurtheile, oder gegen die in letzter Instanz gesprochenen Urtheile derselben Art, eröfnet sich erst nach ergangenem Endurtheile. Die freiwillige Vollziehung solcher Vorurtheile darf, in keinem Falle, als ein Unzuläßigkeitsmittel opponirt werden.

Die gegenwärtige Verfügung erstreckt sich nicht auf die Urtheile, welche in Betreff der Competenz gefällt werden.

417. Ergreift die verurtheilte Partei das Cassations-

mittel, so muß sie dem Actuar die Erklärung darüber machen, und diese mit dem Actuar unterschreiben. Kann oder will der Erklärende nicht unterschreiben, so hat es der Actuar zu erwähnen.

Diese Erklärung kann auch vom Sachwalter der verurtheilten Partei, oder von einem Spezialbevollmächtigten, in derselben Form gemacht werden; in diesem letztern Falle bleibt die Vollmacht der Erklärung beigebogen.

Sie wird auf ein hiezu bestimmtes Register getragen; dieses Register ist öffentlich, und jedermann hat das Recht sich Auszüge daraus geben zu lassen.

418. Ergreift die Staatsbehörde oder die etwa vorhandene Privatpartei das Cassationsmittel gegen ein in letzter Instanz ergangenes Criminal-, Zucht- oder Polizeiurtheil, so muß die Ergreifung dieses Mittels, nebst der im vorigen Artikel erwähnten Eintragung, der Partei gegen welche es gerichtet ist, in einer Frist von drei Tagen notifizirt werden.

Sollte diese Partei zur Zeit im Gefängnisse sitzen, so wird ihr die Urkunde, welche die Erklärung enthält, von dem Actuar verlesen; sie hat dieselbe zu unterschreiben; kann oder mag sie dieses nicht thun, so wird es von dem Actuar erwähnt.

Befindet sie sich in Freiheit, so muß der Cassationskläger ihr in Person oder am erwählten Wohnsitze seine Cassationsergreifung durch einen Gerichtsdiener notifiziren: in diesem Falle wird, für je drei Myriameter Entfernung, die Frist um einen Tag verlängert.

419. Die Privatpartei, welche das Cassationsmittel ergreift, muß den Schriften eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Urtheils beifügen.

Sie hat ferner, bei Strafe des Rechts verlustig zu gehen, eine Geldbuße von hundert fünfzig Franken, oder, wenn das Urtheil wegen Ungehorsams oder Nichterschei-

nens ergangen ist, von der Hälfte dieser Summe, zu hinterlegen.

420. Von der Geldbuße sind befreit:

1) Die Verurtheilten in Criminalsachen;

2) Die Staatsdiener, bei den Sachen, welche unmittelbar die Verwaltung, die Domänen oder die Staatseinkünfte betreffen.

Alle andern Personen verwirken die Geldbuße, wenn sie auf dem Cassationswege unterliegen; doch sind, auch unter diesen, diejenigen von der Hinterlegung befreit, welche ihrem Cassationsgesuche beifügen:

1) Einen Auszug aus der Steuerrolle, woraus erhellet, daß sie weniger als sechs Franken bezahlen, oder einen Schein des Einnehmers ihrer Gemeinde, laut welchem sie nicht angelegt sind;

2) Einen vom Maire oder Adjunkten ihres Wohnorts für sie ausgestellten, vom Unterpräfekten visirten und von dem Präfekten ihres Departements gutgeheisenen Armuthsschein.

421. Diejenigen Personen, welche, sogar in Zucht- oder Polizeisachen, zu einer Strafe verurtheilt sind, die den Verlust der Freiheit mit sich bringt, werden mit ihrem Cassationsgesuche nicht angenommen, wenn sie sich nicht wirklich im Gefängnisse befinden, oder wenn sie nicht unter Bürgschaft in Freiheit gesetzt worden sind.

Der Schein ihrer Einschreibung ins Gefängnißregister, oder ihrer Freilassung unter Bürgschaft, muß der Urkunde der Cassationsergreifung beigebogen seyn.

Gründet sich die Cassationsergreifung auf Incompetenz, so ist es jedoch hinreichend, wenn der Kläger, um mit seiner Cassationsergreifung angenommen zu werden, darthut, daß er sich wirklich im Anklaggefängnisse des Orts befinde, wo der Cassationshof seinen Sitz hat. Der Aufseher dieses Gefängnisses kann ihn darein aufnehmen,

auf die bloße Vorweisung des an den Generalprocurator bei diesem Hofe gerichteten, und von dieser Behörde visirten Cassationsgesuchs.

422. Der Verurtheilte oder die Privatpartei kann entweder sogleich bei der Erklärung, oder in den nächst darauf folgenden zehn Tagen, auf der Kanzlei des Hofs oder des Gerichts, wo das angefochtene Urtheil ergangen ist, eine Bittschrift eingeben, welche ihre Cassationsmittel enthält. Der Actuar gibt ihnen einen Empfangschein, und behändigt diese Bittschrift ohne Verzug der Gerichtsperson, welche die Staatsbehörde vorstellt.

423. Zehn Tage nach der Erklärung versendet diese Gerichtsperson die Prozeßschriften und die allenfalls von den Parteien eingereichten Bittschriften, an den Großrichter-Justizminister.

Der Actuar des Hofs oder Gerichts, dessen Urtheil angefochten wird, verfertigt ohne Kosten ein Inventarium von den Schriften, und legt es zu denselben, bei Strafe einer vom Cassationshofe auszusprechenden Geldbuße von hundert Franken.

424. In den ersten vier und zwanzig Stunden nach Empfang dieser Schriften, schickt sie der Großrichter-Justizminister an den Cassationshof, und gibt der Gerichtsperson, welche sie ihm übermacht hat, Nachricht davon.

Die Verurtheilten können auch geradezu ihre Bittschrift und die insinuirten Ausfertigungen oder Abschriften sowohl des Urtheils als ihres Cassationsgesuchs, an die Kanzlei des Cassationshofs abgehen lassen. Nur die Privatpartei muß, wenn sie diese Verfügung benutzen will, sich eines beim Cassationshofe angestellten Advokaten bedienen.

425. Sogleich nach Verlauf der in gegenwärtigem Kapitel festgesetzten Fristen, kann der Cassationshof über jede in Criminal-, Zucht- und Polizeisachen geschehene Cassa-

tionsergreifung entscheiden, und muß darauf entscheiden spätstens im Laufe des Monats, von dem Tage an zu rechnen, an welchem diese Fristen zu Ende gegangen sind.

426. Der Cassationshof verwirft das Gesuch oder vernichtet das Urtheil, ohne daß eine vorläufige Annahme des Gesuchs erforderlich ist.*

427. Vernichtet der Cassationshof ein Urtheil in Zucht- oder Polizeisachen, so verweißt er den Prozeß und die Parteien vor einen Appellationshof, oder vor ein Gericht, das demjenigen, bei welchem das vernichtete Urtheil ergangen ist, der Eigenschaft nach, gleich steht.

428. Vernichtet der Cassationshof ein Urtheil in Criminalsachen, so wird verfahren, wie es in folgenden sieben Artikeln vorgeschrieben ist.

429. Der Cassationshof erkennt die Verweisung des Prozesses:

Vor einen andern als denjenigen Appellationshof, welcher über die Competenz entschieden und die Versetzung in Anklagzustand erkannt hat, wenn das Urtheil wegen einer im 299sten Artikel ausgedrückten Ursache vernichtet wird;

Vor einen andern als denjenigen Assisenhof, welcher das Urtheil gesprochen hat, wenn das Urtheil und die Untersuchung wegen Nichtigkeiten vernichtet worden, welche bei dem Assisenhofe begangen worden sind;

Vor ein anderes als dasjenige Gericht erster Instanz, zu welchem der Richter gehört, der die Untersuchung gemacht hat, wenn das Urtheil und die Untersuchung blos in denjenigen Punkten vernichtet werden, welche das Civilinteresse betreffen. In diesem Falle ist das Gericht

---

* Wie bei Civilsachen.

mit der Sache befaßt, ohne daß eine vorläufige Vorladung zur Vermittlung * erfordert wird.

Sind das Urtheil und der Prozeß wegen Incompetenz vernichtet worden, so verweißt der Cassationshof den Prozeß an Richter, welche von ihm bezeichnet werden, um darüber zu erkennen. Wenn es sich jedoch fände, daß die Competenz demjenigen Gerichte erster Instanz zufällt, bei welchem der Richter sitzt, der die erste Untersuchung gemacht hat, so muß die Sache an ein anderes Gericht erster Instanz verwiesen werden.

Wird das Urtheil vernichtet, weil die Thatsache, welche zu einer Verurtheilung Anlaß gegeben hat, von dem Gesetze nicht zu den Vergehen gezählt wird, so geschieht, im Falle eine Privatpartei vorhanden ist, die Verweisung an ein anderes als dasjenige Gericht erster Instanz, zu welchem der Untersuchungsrichter gehört hat; ist aber keine Privatpartei vorhanden, so wird auch keine Verweisung erkannt.

430. In allen Fällen, wo der Cassationshof ermächtigt ist, einen Hof oder ein Gericht zu wählen, bei welchem die verwiesene Sache abgeurtheilt werden soll, muß diese Wahl aus einem unmittelbar nach dem Cassationsurtheile in der Berathschlagungskammer gefaßten Spezialbeschluß hervorgehen, von welchem in diesem Urtheile ausdrücklich Erwähnung zu machen ist.

431. Die neuen Untersuchungsrichter, welche den Auftrag bekommen mögen, die Untersuchung der verwiesenen Sachen vollständig zu machen, dürfen nicht unter denjenigen Untersuchungsrichtern genommen werden, welche zu

---

* Die Vermittlung muß in Civilsachen, der Regel nach, vor dem Friedensrichter versucht werden, ehe eine Klage vor den höhern Gerichten angenommen wird. Siehe hierüber den Codex des Civilprozesses, 2ten Buches 1ter Titel.

dem Sprengel des Hofs gehören, dessen Urtheil vernichtet worden ist.

432. Wenn die Verweisung an einen Appellationshof geschehen ist, so verbessert dieser die Untersuchung an seinem Theil, und bezeichnet alsdann, in seinem Sprengel, den Assisenhof, durch welchen der Prozeß abgeurtheilt werden soll.

433. Wenn der Prozeß an einen Assisenhof verwiesen worden ist, und Mitschuldige vorhanden sind, welche sich nicht im Anklagzustande befinden, so gibt dieser Hof einem Untersuchungsrichter, und der Generalprocurator einem seiner Substituten, den Auftrag, sich, jeder in seinem Fache, mit der Untersuchung zu beschäftigen; hernach werden die Schriften an den Appellationshof geschickt, welcher spricht, ob Versetzung in Anklagzustand Statt finde oder nicht.

434. Wenn das Urtheil vernichtet wird, weil es eine andere als die vom Gesetze an die Verbrechen der vorliegenden Art geknüpfte Strafe ausgesprochen hat, so fällt der Assisenhof, an welchen der Prozeß verwiesen ist, sein Urtheil auf die vom Jury schon gemachte Erklärung.

Ist das Urtheil aus einer andern Ursache vernichtet worden, so muß vor dem Assisenhofe, an welchen der Prozeß verwiesen ist, aufs Neue zur Gegenstellung geschritten werden.

Der Cassationshof vernichtet nur einen Theil des Urtheils, wenn die Nichtigkeit nur eine oder mehrere Verfügungen desselben mangelhaft macht.

435. Der Angeklagte, dessen Verurtheilung vernichtet worden ist, und über welchen ein neues Criminalurtheil ergehen soll, wird, sey es im Verhaftzustande, sey es in Gefolg des Befehls zum engern Verhafte, vor den Appellations- oder Assisenhof, an welchen sein Prozeß verwiesen ist, gebracht.

436. Die Privatpartei, welche mit ihrem Cassationsgesuche unterliegt, wird sowohl bei Criminal- als bei Zucht- oder Polizeisachen, gegen die freigesprochene oder losgesprochene oder entlassene Partei, zu einer Schadloshaltung von hundert fünfzig Franken und in die Kosten verurtheilt; ferner, gegen den Staat, in eine Geldbuße von hundert fünfzig Franken, oder nur von fünf und siebenzig Franken, wenn von einem Urtheile wegen Nichterscheinens oder wegen ungehorsamen Ausbleibens die Frage war.

Die Verwaltungen oder Regies des Staats und die Staatsdiener, welche unterliegen, werden nur in die Schadloshaltung und Kosten verurtheilt.

437. Wenn das Urtheil vernichtet worden ist, so muß die hinterlegte Geldbuße ohne den mindesten Verzug zurückgegeben werden, ohne Rücksicht auf die Ausdrücke, in welchen das auf das Cassationsgesuch ergangene Urtheil abgefaßt seyn mag, und sogar wenn über die Zurückgabe nichts darin verfügt wäre.

438. Ist ein Cassationsgesuch verworfen worden, so kann die Partei, welche es angestellt hatte, nicht mehr auf dem Cassationswege gegen dasselbe Urtheil einkommen, unter welchem Vorwande und mit welchen Rechtsmitteln es auch seyn mag.

439. Das Urtheil, wodurch das Cassationsgesuch verworfen ist, wird in den nächsten drei Tagen dem Generalprokurator bei dem Cassationshofe, in Form eines blosen vom Actuar unterschriebenen Auszugs ausgefertigt, welcher an den Großrichter-Justizminister, und von diesem an den Beamten geschickt wird, der bei dem Hofe oder Gerichte, wo das angefochtene Urtheil ergangen ist, die Staatsbehörde vorstellt.

440. Wird, auf eine erste Cassation, das zweite in der Hauptsache ergangene Urtheil mit den nämlichen Rechtsmitteln angegriffen, so ist nach den durch das Gesetz vom

16ten September 1807 vorgeschriebenen Formen zu verfahren 1).

441. Wenn der Generalprocurator beim Cassationshofe, in Gefolg und mit Vorlegung eines förmlichen Befehls des Großrichter-Justizministers, bei der Criminalsection gerichtliche Handlungen oder Urtheile anzeigt, welche dem Gesetze zuwider laufen, so können diese Handlungen oder Urtheile vernichtet, und die Polizeibeamten oder Richter, nach Gestalt der Sachen, auf die im dritten Kapitel des vierten Titels gegenwärtigen Buchs angegebene Art, zur Verantwortung gezogen werden.

442. Wenn bei einem kaiserlichen Appellations- oder Assisenhofe, oder bei einem Zucht- oder Polizeigerichte, ein Urtheil letzter Instanz ergangen ist, das sich zur Vernichtung eignet, gegen welches aber keine der Parteien in der bestimmten Frist eingekommen ist; so kann der Generalprocurator bei dem Cassationshofe auch von Amtswegen, und obgleich die Frist verstrichen ist, dem Cassationshofe Kenntniß davon ertheilen; das Urtheil wird

---

1) Gesetz vom 16ten September. Art. 1. Wenn der Cassationshof zwei Urtheile letzter Instanz vernichtet, welche in der nämlichen Sache, unter denselben Parteien ergangen und mit den nämlichen Rechtsmitteln angegriffen worden sind, so tritt der Fall ein, das Gesetz auszulegen.

2. Diese Auslegung geschieht in Form der Verordnungen, welche über Staatsverwaltungssachen ergehen.

3. Der Cassationshof kann sie begehren bevor er das zweite Urtheil ausspricht.

4. Begehrt er sie nicht, so darf er das zweite Urtheil nicht anders als bei vereinigten Sectionen und unter dem Vorsitze des Großrichters sprechen.

5. Ergeht in Folge des im vorgehenden Artikel bestimmten Falls, ein drittes Urtheil, welches ebenfalls angegriffen wird, so muß, von Rechtswegen, die Auslegung geschehen, und alsdann wird, in Gemäsheit des zweiten Artikels verfahren.

vernichtet, allein die Parteien können daraus keinen Grund schöpfen, sich seiner Vollziehung zu widersetzen.*

Drittes Kapitel.

Von dem Revisionsgesuche.

443. Wenn ein Angeklagter wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist, ein anderer Angeklagter aber, durch ein anderes Urtheil, auch als Urheber desselben Verbrechens verurtheilt wird, und die beiden Urtheile sich nicht in Uebereinstimmung bringen lassen, also daß daraus der Beweis der Unschuld des einen oder des andern Verurtheilten hervorgeht, so muß die Vollziehung beider Urtheile aufgeschoben werden, sollte auch das Cassationsgesuch gegen das eine oder das andere Urtheil verworfen worden seyn.

Der Großrichter-Justizminister gibt, sey es von Amtswegen, sey es auf Ansuchen des Generalprocurators, oder beider Angeklagten, oder eines derselben, dem Generalprocurator bei dem Cassationshofe den Auftrag, die zwei Urtheile bei diesem Hofe anzuzeigen.

Findet nun dieser Hof, in der Criminalsection, nach genauer Untersuchung, daß die beiden Verurtheilungen nicht in Uebereinstimmung gebracht werden können, so vernichtet er beide Urtheile, und verweißt die Angeklagten an einen dritten Hof, welcher keines der beiden Urtheile gefällt hatte, damit dieser in Gefolg der bestehenden Anklagurkunden verfahre.

444. Wenn, während Jemand wegen Tödtung verurtheilt ist, auf ausdrücklichen Befehl des Großrichter-Justizministers, an den Cassationshof, in der Criminalsection, Schriften geschickt werden, welche nach ergan-

---

* Man vergleiche hiemit den 409ten Artikel.

gener Verurtheilung vorgelegt worden sind, und genugsame Wahrzeichen an die Hand geben, daß die Person, deren vermeintlicher Tod Anlaß zur Verurtheilung gab, noch bei Leben sey, so kann dieser Hof vorbescheidlich einem kaiserlichen Appellationshofe den Auftrag ertheilen, die Existenz und Identität der angeblich getödteten Person zu erkennen, durch deren Verhör, so wie durch Zeugenvernehmung zu berichtigen, und alles zu thun, um die Thatsache, welche die Verurtheilung zerstört, in das helleste Licht zu setzen.

Die Vollziehung der Verurtheilung wird, von Rechtswegen, durch den Befehl des Großrichter-Justizministers verschoben; bis der Cassationshof gesprochen hat; eignet sich nachher der Fall dazu, so wird dieser Aufschub bestätigt.

Der vom Cassationshofe beauftragte Hof spricht einzig über die Identität oder Nichtidentität der Person; wann hierauf sein Urtheil nebst den Schriften an den Cassationshof zurückgekommen ist, so kann dieser die Verurtheilung vernichten, und sogar, nach bewandten Umständen, die Sache an einen Assisenhof verweisen, jedoch an einen andern, als diejenigen, bei welchen die Sache ursprünglich verhandelt wurde.

445. Wenn, nach ergangener Verurtheilung eines Angeklagten, einer oder mehrere der Zeugen, welche gegen den Angeklagten gezeugt hatten, verfolgt werden, weil sie in dem Prozesse falsches Zeugniß abgelegt haben, und hierauf die Anklage wegen falschen Zeugnisses gegen sie gestattet, ja sogar das Verhaftmandat gegen sie erlassen wird; so ist mit Vollziehung der Verurtheilung einzuhalten, sollte auch der Cassationshof schon das Cassationsgesuch des Verurtheilten verworfen haben.

Werden in der Folge die Zeugen wegen falschen Anschuldigungs-Zeugnisses verurtheilt, so gibt der Großrichter-

richter=Justizminister, sey es von Amtswegen, sey es auf Ansuchen des Generalprocurators oder der durch das erste Urtheil verdammten Person, dem Generalprocurator bei dem Cassationshofe den Auftrag, diesem Hofe den Vorfall anzuzeigen.

Besagter Hof prüft vor allen Dingen die Erklärung des Jury, in deren Gefolg das zweite Urtheil ergangen ist; alsdann, Falls durch diese Erklärung die Zeugen überwiesen sind, falsches Zeugniß gegen den ersten Angeklagten abgelegt zu haben, vernichtet er das erste Urtheil, und verweißt den Angeklagten vor einen andern Assisenhof, als diejenigen, bei welchen das erste und das andere Urtheil ergangen sind, damit dieser gegen den Angeklagten, in Gefolg der bestehenden Anklagurkunde, verfahre.

Werden diejenigen, welche wegen des falschen Zeugnisses angeklagt waren, freigesprochen, so geht damit der Aufschub von Rechtswegen zu Ende, und die Verurtheilung wird vollzogen.

446. Die wegen des falschen Zeugnisses verurtheilten Zeugen dürfen bei der neuen Gegenstellung nicht abgehört werden.

447. Hat eine, aus der im 444sten Artikel aufgestellten Ursache, zu revidirende Verurtheilung gegen eine Person Statt gehabt, welche seitdem verstorben ist, so bestellt der Cassationshof dem Andenken derselben einen Curator, welcher alle Rechte des Verurtheilten ausübt, und mit welchem zur Untersuchung geschritten wird.

Ergibt es sich aus dem neuen Prozesse, daß die erste Verurtheilung ungerecht war, so ergeht ein neues Urtheil, wodurch das Andenken des Verurtheilten von der gegen ihn geschehenen Anklage entladen wird.

Vierter Titel.

Von einigen besondern Prozessen.

Erstes Kapitel.

Von der Verfälschung *).

448. Bei allen Prozessen wegen Schriftverfälschung, muß die für verfälscht ausgegebene Schrift, so wie sie vorgebracht wird, auf der Kanzlei niedergelegt werden. Der Actuar unterschreibt und versieht sie auf allen Seiten mit seinem Handzuge, und setzt über ihren materiellen Zustand ein umständliches Protocoll auf. Die Person, welche die Schrift niederlegt, hat dieselbe gleichfalls mit Unterschrift und Handzug zu versehen, wenn sie unterschreiben kann, als welches erwähnt werden muß; alles bei Strafe einer Geldbuße von fünfzig Franken gegen den Actuar, welcher die Schrift in Empfang nahm, ohne diese Förmlichkeit zu beobachten.

449. Kömmt die als verfälscht ausgegebene Schrift aus einem öffentlichen Archive, so hat der Beamte, der sie aus Handen gibt, dieselbe gleichfalls auf obgesagte Art zu unterschreiben und mit Handzug zu versehen, bei Strafe der nämlichen Geldbuße.

---

* Die französische Jurisprudenz unterscheidet wesentlich zwischen faux principal, Verfälschung als Hauptsache; und faux incident, Verfälschung als Incidentsache. Faux principal ist die Verfälschung, deren Urheber als solcher angeklagt und gerichtlich verfolgt wird; dieses Verfahren ist in gegenwärtigem Kapitel abgehandelt. Faux incident betrift nur verfälschte Schriften, deren sich einer gegen den andern im Laufe eines Prozesses bedienen will, ohne weder von diesem noch von der Staatsbehörde der Verfälschung derselben angeklagt zu seyn; dieses gerichtliche Verfahren ist im 214ten und folgenden Artikeln des Codex des Civilprozesses vorgeschrieben.

450. Die für verfälscht ausgegebene Schrift muß ferner von dem Beamten der gerichtlichen Polizei und von der Privatpartei oder ihrem Sachwalter, wenn die letztern sich einfinden, unterschrieben werden.

Dieses muß auch von dem Angeschuldigten, bei seinem ersten Erscheinen, geschehen.

Wenn die erscheinenden Personen, oder einige von ihnen, nicht unterschreiben können oder wollen, so ist im Protocolle Erwähnung davon zu thun.

Wird hiebei etwas vernachläßigt oder unterlassen, so wird der Actuar mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bestraft.

451. Die Criminalklagen und Anzeigen wegen Verfälschung können immer durchgeführt werden, auch wenn sie Schriften betreffen, welche bei gerichtlichen oder Civilhandlungen zur Grundlage gedient haben.

452. Jeder öffentliche oder Privatinhaber von Schriften, welche als verfälscht angegeben sind, ist, bei Strafe persönlich dazu gezwungen zu werden, verbunden, dieselben herauszugeben, wenn es von dem die Staatsbehörde vorstellenden Beamten, oder von dem Untersuchungsrichter befohlen wird.

Dieser Befehl nebst der Hinterlegungsurkunde dienen ihm zur Entladung gegen alle diejenigen, welche irgend ein Recht an der Schrift haben.

453. Die Schriften, welche zur Vergleichung beigebracht werden, müssen, so wie es, in den drei ersten Artikeln des gegenwärtigen Kapitels, für die als verfälscht ausgegebene Schrift vorgeschrieben ist, und bei denselben Strafen, unterschrieben und mit Handzug versehen werden.

454. Jede öffentliche Person, bei welcher Schriften aufbewahrt sind, kann, sogar persönlich, gezwungen werden, zur Vergleichung diejenigen Schriften abzugeben, welche sie unter Handen hat. Der schriftliche Befehl und

die Hinterlegungsurkunde dienen ihr zur Entladung gegen Alle, welche an diesen Schriften einiges Recht haben.

455. Ist es nothwendig, eine öffentlich beglaubigte Schrift an einen andern Ort zu bringen, so muß dem Aufbewahrer eine gleichlautende Abschrift davon gelassen werden. Diese hat der Präsident des Gerichts im Bezirke, wo der Aufbewahrer wohnt, genau mit dem Conzepte oder Originale zu vergleichen, und das Geschehene durch ein Protocoll zu bestätigen; und ist der Aufbewahrer eine öffentliche Person, so muß diese Abschrift durch ihn zu seinem Conzepte gelegt werden, um als solches zu dienen, bis die Schrift zurückgekommen; ist und der Aufbewahrer darf Ausfertigungen * davon machen, muß sich jedoch dabei immer auf das Protocoll berufen.

Sollte indeß die Schrift sich in einem Register befinden, und augenblicklich nicht herausgenommen werden können, so kann das Gericht befehlen, das Register beizubringen, und erlauben, daß die im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebene Förmlichkeit unterbleibe.

456. Auch Privatschriften können zur Vergleichung vorgelegt und zu diesem Behufe angenommen werden, wenn die interessirten Parteien sie anerkennen.

Gleichwohl dürfen Privatpersonen, sogar wenn sie bekennen, dieselben zu besitzen, nicht geradezu gezwungen werden, sie herauszugeben; sondern diese Personen müssen vordersamst vor das mit der Sache befaßte Gericht geladen werden, um entweder die Schrift herauszugeben, oder die Gründe ihrer Weigerung vorzubringen, und erst wenn sie mit diesen unterliegen, kann gesprochen

---

* Grosse ou expédition. Siehe über deren Unterschied die Einleitung in gegenwärtige Uebersetzung.

werden, daß sie persönlich zur Herausgabe gezwungen werden sollen.

457. Wenn sich die Zeugen über eine bei dem Prozesse vorkommende Schrift erklären, so müssen sie dieselbe mit dem Handzuge versehen und unterschreiben; können sie dieses nicht, so thut das Protocoll Erwähnung davon.

458. Wenn eine der Parteien eine, bei einer Untersuchung oder bei einem Prozesse, vorgebrachte Schrift für verfälscht ausgibt, so muß sie zugleich die andere Partei auffordern, zu erklären, ob sie sich dieser Schrift bedienen wolle.

459. Erklärt die Partei, daß sie sich derselben nicht bedienen wolle, oder macht sie binnen acht Tagen keine Erklärung, so wird diese Schrift ausgeschossen, und man schreitet zur Untersuchung und zum Urtheile voran.

Erklärt die Partei, daß sie sich der Schrift bedienen wolle, so wird deren Verfälschung, als eine Incidentsache, untersucht und zwar bei dem Hofe oder dem Gerichte, wo die Hauptsache anhängig ist.

460. Wenn die Partei, welche eine Schrift für verfälscht ausgibt, behauptet, derjenige welcher sie vorgebracht hat, sey der Urheber oder Mitschuldige der Verfälschung, oder wenn sich aus dem Prozesse ergibt, daß der Urheber oder der Mitschuldige der Verfälschung am Leben, und die Klage wegen dieses Verbrechens, noch nicht durch Verjährung erloschen ist, so wird die Anklage, nach den oben vorgeschriebenen Formen, bei den Criminalgerichten durchgeführt.

Ist der Prozeß bei den Civilgerichten anhängig, so wird das Urtheil aufgeschoben, bis über die Verfälschung gesprochen ist.

Ist von Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen die

Rede *, so hat der damit befaßte Hof oder das Gericht, mit Zuziehung der Staatsbehörde, vorläufig zu entscheiden, ob das Urtheil aufgeschoben werden soll oder nicht.

461. Dem Angeschuldigten oder Angeklagten kann aufgegeben werden, eine von ihm geschriebene Stelle beizubringen und niederzuschreiben. Weigert er sich dessen oder schweigt er, so ist es im Protocolle zu erwähnen.

462. Kömmt bei Durchsicht eines Prozesses, sogar in Civilsachen, ein Hof oder ein Gericht auf die Spur einer Verfälschung und des Thäters, so muß der die Staatsbehörde vorstellende Beamte, oder der Präsident, die Schriften dem Substituten des Generalprocurators bei dem Untersuchungsrichter des Orts, wo das Vergehen muthmaßlich begangen worden ist, oder des Orts, wo der Angeschuldigte zu ergreifen seyn mag, übermachen, und kann sogar das Vorführungsmandat erlassen.

463. Sind öffentlich beglaubigte Urkunden ganz oder zum Theile für verfälscht erklärt, so verfügt der Hof oder das Gericht, bei welchem über die Verfälschung entschieden worden ist, zu gleicher Zeit, daß dieselben wieder hergestellt, ausgestrichen oder verbessert werden sollen; über das Geschehene ist ein Protocoll zu errichten.

Die Vergleichungsschriften werden an die Verwahrungsorte, aus welchen sie gezogen worden sind, zurückgeschickt, oder den Personen, welche sie mitgetheilt hatten, wieder zugestellt; alles binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Urtheils an zu rechnen, und bei Strafe einer Geldbuße von fünfzig Franken gegen den Actuar.

---

* Das heißt: Wird in einem Prozesse, welcher bei einem Criminal-, Zucht- oder Polizeigerichte anhängig ist, Jemand der Verfälschung beschuldigt.

464. Uebrigens hat die Untersuchung bei Verfälschungssachen den nämlichen Gang, wie bei allen andern Vergehen, folgenden Fall ausgenommen:

Die Präsidenten der Assisen- oder Specialhöfe, die Generalprocuratoren oder ihre Substituten, die Untersuchungs- und die Friedensrichter, dürfen auch außerhalb ihres Sprengels die nöthigen Nachsuchungen bei den Personen fortsetzen, welche im Verdachte sind, falsche Nationalpapiere, falsche Bancozettel der französischen Bank oder der Departementsbanken, verfertigt, eingeführt oder in Umlauf gebracht zu haben.

Die gegenwärtige Verfügung erstreckt sich auch auf die Münzverfälschung und auf die Verfälschung des Staatsinsiegels.

Zweites Kapitel.

Von dem ungehorsamen Ausbleiben.

465. Wenn der Angeklagte, nach ergangener Versetzung in den Anklagzustand, nicht ergriffen werden konnte, oder sich binnen zehn Tagen nach der an seinem Wohnsitze geschehenen Notification des Anklagurtheils, nicht stellt;

Oder wenn er, nachdem er sich gestellt hatte oder ergriffen war, entwichen ist;

So erläßt der Präsident des Assisenhofs oder der Präsident des Specialhofs, jeder in den Sachen seiner Competenz, oder, in deren Abwesenheit, der Präsident des Gerichts erster Instanz, oder, in Ermanglung des einen und des andern, der älteste Richter dieses Gerichts, einen Befehl *, des Inhalts, daß der Angeklagte sich binnen einer neuen Frist von zehn Tagen zu stellen habe,

* Ediktalcitation.

widrigen Falls werde er als Rebelle gegen das Gesetz erklärt; die Ausübung der Bürgerrechte werde ihm untersagt; sein Vermögen werde während der Untersuchung des ungehorsamen Ausbleibens mit Sequestration belegt; während der nämlichen Zeit werde ihm nicht vergönnt seyn, irgend eine Klage vor Gericht zu bringen; der Prozeß werde ihm gemacht, und Jedermann sey verbunden, den Ort, wo er sich befindet, anzuzeigen.

Dieser Befehl muß überdieß noch des Verbrechens erwähnen, dessen der Angeklagte beschuldigt wird, und des Befehls zum engern Verhafte, welcher gegen ihn ergangen ist.

466. Dieser Befehl wird, Sonntags darauf, bei Trompetenschall oder Trommelschlag öffentlich ausgerufen, und an der Thüre des Hauses, worin der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, an der Hausthüre des Maire und an der Thüre des Gerichtssaales, wo der Assisen= oder der Specialhof seine Sitzungen hält, angeschlagen.

Der Generalprocurator oder sein Substitut schickt diesen Befehl auch an den Director der Domänen und der Registrirungsgebühr, zu dessen Sprengel der Wohnort des Flüchtigen gehört.

467. Nach einer Frist von zehn Tagen wird zu der Verurtheilung wegen ungehorsamen Ausbleibens geschritten.

468. Kein Rathgeber, kein Sachwalter darf zu Vertheidigung des flüchtigen Angeklagten auftreten. Befindet sich der Angeklagte außerhalb des europäischen Gebiets des Reichs, oder ist es ihm gänzlich unmöglich, sich zu stellen, so dürfen seine Verwandten und Freunde seine Entschuldigungsgründe vorbringen und deren Rechtmäßigkeit auseinander setzen.

469. Findet der Hof die Entschuldigung rechtmäßig, so verfügt er, daß das Urtheil und die Vermögenssequestration des Angeklagten während einer gewissen, nach

Beschaffenheit der Entschuldigung und nach der Entlegenheit der Orte, zu bestimmenden Zeit, aufgeschoben werden soll.

470. Diesen Fall ausgenommen, wird sogleich zu Verlesung des Urtheils geschritten, wodurch die Sache an den Assisen= oder an den Specialhof verwiesen ist, wie auch der Notificationsurkunde des Befehls, wodurch der Flüchtige einberufen worden, und endlich der Protocolle, welche über dessen Kundmachung und Anschlagung errichtet worden sind.

Nach dieser Verlesung, und auf den Schlußantrag des kaiserlichen Generalprocurators oder seines Substituten, spricht der Hof über das ungehorsame Ausbleiben.

Wenn die Untersuchung nicht nach Vorschrift des Gesetzes geschehen ist, so erklärt der Hof dieselbe für ungültig, und verordnet daß sie, von der ältesten gesetzwidrigen Prozeßhandlung an, erneuert werde.

Ist die Untersuchung regelmäßig geschehen, so spricht der Hof auf die Anklage, und entscheidet zugleich über das Civilinteresse, alles ohne Mitwirkung der Geschwornen.

471. Ergeht ein Verdammungsurtheil gegen den Flüchtigen, so wird, von der Vollziehung des Urtheils an, sein Vermögen, wie Vermögen eines Abwesenden, angesehen und verwaltet; und wann einst, durch Verfluß der zum Gutmachen des Ungehorsams vergönnten Frist, die Verurtheilung unwiderruflich geworden ist, so wird die Sequestrationsrechnung den gehörigen Personen abgelegt.

472. Ein Auszug des Verdammungsurtheils muß binnen drei Tagen nach seiner Ertheilung, auf Betreiben des kaiserlichen Generalprocurators, oder seines Substituten, durch den Scharfrichter an einen Pfahl geschlagen werden, welcher mitten auf einem der öffentlichen Plätze in

der Hauptstadt des Bezirks, wo das Verbrechen begangen worden ist, errichtet wird.

Ein gleicher Auszug ist binnen der nämlichen Frist dem Director der Domänen und Registrirungsgebühren, in dessen Sprengel der Flüchtige seinen Wohnsitz hatte, zuzusenden.

473. Der Cassationsweg steht gegen die Urtheile wegen Ungehorsams nur dem kaiserlichen Generalprocurator und der Privatpartei offen, insofern sie ein Interesse dabei hat.

474. Niemals kann, von Rechtswegen, das ungehorsame Ausbleiben eines Angeklagten Anlaß geben, die Untersuchung gegen seine anwesenden Mitangeklagten aufzuschieben oder in die Länge zu ziehen.

Sobald das Urtheil über diese letztern gesprochen ist, so kann der Hof verfügen, daß die in der Kanzlei als Ueberweisungsstücke niedergelegten Sachen zurückgegeben werden, wenn die Eigenthümer oder deren Rechtsinhaber sie begehren. Diese Verfügung kann aber auch unter der Bedingung geschehen, daß ergebenden Falls die Sachen wieder beigebracht werden.

Vor Zustellung der Sachen, und bei Strafe einer Geldbuße von fünfzig Franken, hat der Actuar ein Protocoll zu errichten, worin dieselben beschrieben sind.

475. Während der Sequestration kann der Gattin, den Kindern, dem Vater oder der Mutter des Angeklagten Unterstützung gereicht werden, wenn sie dürftig sind.

Diese Unterstützung wird von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

476. Stellt sich der Angeklagte in das Gefängniß, oder wird er eingebracht, ehe die Strafe durch Verjährung erloschen ist, so hebt sich das gegen den Flüchtigen ergangene Urtheil, nebst dem ganzen Verfahren, welches seit dem Befehle zum engern Verhaft, oder seit der öffent-

lichen Einberufung gegen ihn ergangen ist, von Rechtswegen auf, und der Prozeß wird ihm in der gewöhnlichen Form gemacht.

Sollte jedoch durch die Verurtheilung wegen ungehorsamen Ausbleibens der Civiltod bewirkt und der Angeklagte erst nach Ablauf der fünf Jahre, die seit Vollziehung des Urtheils wegen Ungehorsams verflossen sind, eingebracht worden seyn oder sich gestellt haben, so behält, in Gemäßheit des 30sten Artikels des Codex Napoleon, dieses Urtheil, in Ansehung der Vergangenheit, die Wirkungen, welche der Civiltod zwischen der Endepoche der fünf Jahre und dem Tage seines Erscheinens vor Gerichte hervorgebracht hat.

477. Wenn es sich, bei den im vorhergehenden Artikel aufgestellten Fällen, ereignet, daß Zeugen, aus irgend einer Ursache, nicht bei der Gegenstellung aufgeführt werden können, so müssen ihre zu Papier gebrachten Aussagen, und die zu Papier gebrachten Antworten der wegen des nämlichen Vergehens angeklagten Personen, bei der Audienz verlesen werden; das Nämliche muß mit allen andern Schriften geschehen, die, nach der Ansicht des Präsidenten, einiges Licht über das Vergehen und die Thäter verbreiten dürften.

478. Der wegen Ungehorsams Verurtheilte, welcher sich gestellt hat, und als unschuldig erkannt worden ist, wird gleichwohl in die durch seinen Ungehorsam aufgegangenen Kosten verurtheilt.

Drittes Kapitel.

Von den Verbrechen, welche Richter außer und in ihren Amtsverrichtungen begehen.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren und der Untersuchung gegen Richter, welche Verbrechen und Vergehen außer ihrem Amte begangen haben.

479. Wenn ein Friedensrichter, ein Glied des Gerichts erster Instanz oder der Zuchtpolizei, oder ein Beamter der Staatsbehörde bei einem dieser Gerichte, angeschuldigt wird, außer seinen Amtsverrichtungen ein Vergehen begangen zu haben, das eine Zuchtpolizeistrafe nach sich zieht, so läßt ihn der Generalprocurator bei dem kaiserlichen Appellationshofe vor diesen Hof laden, welcher sein Urtheil fällt, ohne daß Appellation dagegen eingelegt werden kann.

480. Betrift es ein Verbrechen, das eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, so hat der Generalprocurator bei dem kaiserlichen Appellationshofe die Gerichtsperson, welche als Beamter der gerichtlichen Polizei, und der erste Präsident dieses Hofs die Gerichtsperson, welche als Untersuchungsrichter, bei der Sache handeln soll, zu bezeichnen.

481. Wird ein Mitglied eines kaiserlichen Appellationshofes, oder ein bei demselben die Staatsbehörde vorstellender Beamter angeschuldigt, ein Vergehen oder Verbrechen außer seinen Amtsverrichtungen begangen zu haben, so ist der Beamte, bei welchem die Anzeige oder die Klage eingegangen ist, verbunden, sogleich Abschrift davon an den Großrichter-Justizminister zu schicken, ohne jedoch die Untersuchung dadurch im mindesten aufzuhalten, als

welche nach den im Vorhergehenden aufgestellten Regeln fortgesetzt wird. Auch muß er dem Großrichter Abschrift der Belege zuschicken.

482. Der Großrichter übermacht die Schriften dem Cassationshofe, welcher, nach bewandten Umständen, die Sache entweder an ein Zuchtpolizeigericht oder an einen Untersuchungsrichter verweißt, wovon der eine und der andere jedoch nicht im Sprengel des Hofs genommen werden darf, zu welchem das angeschuldigte Mitglied gehört.

Im Falle die Versetzung in Anklagzustand auszusprechen ist, so verweißt der Cassationshof die Sache an einen andern kaiserlichen Appellationshof.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Prozesse gegen Richter und Gerichte, welche gewisser vom Gesetze bezeichneter Amtsverbrechen*, und anderer auf ihr Amt Bezug habender Verbrechen oder Vergehen beschuldigt werden, und welche nicht im 101ten Artikel des Senatusconsults vom 28sten Floreal XII begriffen sind.

483. Wenn ein Friedens- oder Polizeirichter, oder ein Mitglied eines Handelsgerichts, ein Beamter der gerichtlichen Polizei, ein Mitglied eines Gerichts erster Instanz oder der Zuchtpolizei, oder ein Beamter, der bei einem dieser Richter oder Gerichte die Staatsbehörde vorstellt,

* Forfaiture sind gewisse Verbrechen, welche von Richtern, kaiserlichen Procuratoren, oder Polizeibeamten in ihren Amtsverrichtungen begangen werden können, und welche der Straf-Codex ausdrücklich aufzählt und bezeichnet; z. B. wenn ein Richter sich hat bestechen lassen, um wissentlich ungerechte Urtheile zu fällen. Dergleichen als forfaiture bezeichnete Verbrechen waren bisher neun.

angeschuldigt wird, in seinen Amtsverrichtungen ein Vergehen begangen zu haben, das eine Zuchtpolizeistrafe nach sich zieht, so wird dieses Vergehen verfolgt und abgeurtheilt wie im Artikel 479 vorgeschrieben ist.

484. Wenn Beamten von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Classe, ein Verbrechen angeschuldigt wird, welches die auf die bezeichneten Amtsverbrechen gesetzte, oder eine noch schärfere Strafe nach sich zieht, so haben der erste Präsident und der Generalprocurator des kaiserlichen Appellationshofs, jeder an seinem Theile, die sonst dem Untersuchungsrichter und kaiserlichen Procurator obliegenden Verrichtungen in eigener Person zu übernehmen, oder andern von ihnen jederseitig hiezu ernannten Beamten aufzutragen.

Bis zu diesem Auftrage, und im Falle ein Thatbestand zu berichtigen wäre, kann dieses durch jeden Beamten der gerichtlichen Polizei geschehen; übrigens wird nach den im gegenwärtigen Codex aufgestellten allgemeinen Regeln verfahren.

485. Wenn das Verbrechen, welches in Amtsverrichtung begangen worden ist, und die Strafe gewisser Amtsverbrechen oder eine noch schärfere Strafe nach sich zieht, einem ganzen Handelsgerichte, einem Gerichte erster Instanz oder der Zuchtpolizei, oder auch einem oder mehrern Mitgliedern der kaiserlichen Appellationshöfe persönlich, und den Generalprocuratoren und Substituten bei diesen Höfen beigemessen wird, so ist folgendermaßen zu verfahren:

486. Das Verbrechen wird dem Großrichter-Justizminister angezeigt, welcher, nach Gestalt der Sache, dem kaiserlichen Generalprocurator bei dem Cassationshofe den Befehl ertheilt, dessen Bestrafung in Gefolg der Anzeige zu betreiben.

Das Verbrechen darf auch von den Personen, welche dadurch Schaden gelitten zu haben behaupten, geradezu

bei dem Cassationshofe angezeigt werden, doch nur, wofern sie zugleich die Syndicatsklage gegen den Richter oder das Gericht anstellen, oder wofern die Anzeige in einem bei dem Cassationshofe anhängigen Prozesse als Incidentsache erscheint.

487. Findet der Generalprocurator bei dem Cassationshofe in den ihm vom Großrichter übermachten oder von den Parteien eingereichten Schriften nicht alle Nachweisungen, welche er für nöthig hält, so wird, auf seine schriftliche Aufforderung, vom ersten Präsidenten dieses Hofs, eines der Mitglieder desselben beauftragt, die Zeugen zu verhören, und alle andere Untersuchungshandlungen vorzunehmen, die in der Stadt, in welcher der Cassationshof seinen Sitz hat, vorzunehmen seyn mögen.

488. Sind außerhalb der Stadt, in welcher der Cassationshof seinen Sitz hat, Zeugen abzuhören und Untersuchungshandlungen vorzunehmen, so beauftragt der erste Präsident dieses Hofs mit diesem Geschäfte einen Untersuchungsrichter, der sogar zu einem andern Departemente oder Bezirke gehören darf, als wo sich das angeschuldigte Gericht oder der angeschuldigte Richter befindet.

489. Sobald der im vorhergehenden Artikel erwähnte Untersuchungsrichter die ihm aufgetragenen Untersuchungshandlungen und Zeugenverhöre beendigt hat, sendet er seine Protocolle und andern Prozeßurkunden verschlossen und versiegelt an den ersten Präsidenten des Cassationshofs.

490. Nach Einsicht der vom Großrichter übermachten oder etwa von den Parteien eingereichten Schriften, oder auch der selbst eingezogenen weitern Nachweisungen, erläßt der erste Präsident, nach bewandten Umständen, ein Verwahrmandat.

In diesem Mandate muß das Anschuldigungsgefängniß

bezeichnet seyn, worin der Angeschuldigte in Verwahr gehalten werden soll.

491. Hierauf verfügt der erste Präsident des Cassationshofs, daß der Prozeß dem Generalprocurator mitgetheilt werde, und dieser hat binnen der fünf folgenden Tage seine Aufforderung, worin die Anzeige gegen den Angeschuldigten enthalten ist, der Bittschriftensection einzureichen.

492. Die Bittschriftensection muß auf die bei ihr eingegangene Anzeige, es mag schon ein Verwahrmandat ergangen seyn oder nicht, mit Hintansetzung aller andern Sachen, entscheiden.

Verwirft sie dieselbe, so befiehlt sie zugleich, daß der Angeschuldigte in Freiheit gesetzt werde.

Nimmt sie dieselbe an, so verweißt sie das Gericht oder den Richter, welche angeschuldigt sind, vor die Civilsection, die zu sprechen hat, ob Versetzung in Anklagzustand Statt finden soll.

493. Die Anzeige, welche als Incidentsache in einem bei dem Cassationshofe anhängigen Prozesse erscheint, muß vor die Section, welche mit der Hauptsache befaßt ist, gebracht werden; und wird sie angenommen, so ist sie von der Criminalsection oder von der Bittschriftensection an die Civilsection, und von der Civilsection an die Bittschriftensection zu verweisen.

494. Wenn bei Untersuchung einer Syndicatsklage oder jeder andern Sache, eine der Sectionen des Cassationshofs ein Vergehen entdeckt, das seiner Beschaffenheit nach Anlaß gibt, einem der im Artikel 479 erwähnten Gerichte oder Richter den Criminalprozeß zu machen, so kann sie von Amtswegen, auch wenn keine Anzeige, weder als Haupt- noch als Incidentsache, Statt gehabt hat, die Verweisung, in Gemäßheit des vorherigen Artikels, verfügen.

495. Gibt

495. Gibt die Untersuchung einer Sache, welche vor die vereinigten Sectionen gebracht ist, Anlaß zu der im vorhergehenden Artikel ausgedrückten Verweisung von Amtswegen, so geschieht diese an die Civilsection.

496. In jedem Falle muß die Section, an welche die Verweisung auf Anzeige oder von Amtswegen geschieht, sprechen, ob Versetzung in den Anklagzustand Statt finde oder nicht.

Ihr Präsident übernimmt dabei die Verrichtungen, welche vom Gesetze den Untersuchungsrichtern zugetheilt sind.

497. Dieser Präsident kann die Vernehmung der Zeugen und das Verhör der Angeschuldigten einem andern Richter auftragen, welcher sogar außerhalb des Bezirks und Departements genommen werden darf, in welchem der Angeschuldigte sich befindet.

498. Das Verhaftmandat, welches der Präsident erläßt, muß das Anschuldigungsgefängniß bezeichnen, in welches der Angeschuldigte gebracht werden soll.

499. Die mit der Sache befaßte Section des Cassationshofs berathschlagt in nicht öffentlicher Sitzung, ob Versetzung in Anklagzustand Statt finde. Die Richter müssen in ungerader Anzahl seyn.

Findet die Mehrheit der Richter, daß Versetzung in Anklagzustand nicht Statt haben soll, so wird die Anzeige durch ein Urtheil verworfen und der Genalprocurator läßt den Angeschuldigten in Freiheit setzen.

500. Stimmt die Mehrheit der Richter für die Versetzung in Anklagzustand; so wird diese durch ein Urtheil ausgesprochen, welches zu gleicher Zeit den Befehl zum engern Verhafte enthält.

In Gefolg dieses Urtheils wird der Angeklagte in das Anklaggefängniß bei dem Assisenhofe abgeführt, welches von dem Cassationshofe in dem Urtheile selbst bezeichnet seyn muß.

501. Die auf solche Art vor dem Cassationshofe geschehene Untersuchung kann, was die Form betrift, nicht angegriffen werden.

Sie erstreckt sich auch auf die Mitschuldigen des befangenen Gerichts oder Richters, wenn sie gleich kein richterliches Amt begleiten.

502. Im Uebrigen sind die andern Verfügungen des gegenwärtigen Coder zu befolgen, welche der im gegenwärtigen Kapitel vorgeschriebenen Verfahrungsweise nicht zuwiderlaufen.

503. Wenn in der Criminalsection, die mit dem Cassationsgesuche befaßt ist, welches gegen das Urtheil des Assisenhofs eingelegt wird, an den die Sache verwiesen wurde, sich Richter befinden, die bei der, in einer von den andern Sectionen, ergangenen Versetzung in Anklagzustand mitgestimmt haben, so müssen sie zurücktreten.

Gleichwohl, wenn ein zweites Cassationsgesuch die Vereinigung aller Sectionen veranlaßt, können alle Richter mitstimmen.

Viertes Kapitel.

Von den Vergehen gegen die Ehrfurcht, welche den Inhabern der Staatsgewalt gebührt.

504. Wenn bei der Audienz oder an jedem andern Orte, wo eine gerichtliche Untersuchung öffentlich vorgenommen wird, einer oder mehrere von den Anwesenden, auf irgend eine Weise, öffentliche Zeichen der Billigung oder Misbilligung geben oder Tumult erregen, so läßt sie der Präsident oder Richter hinwegführen; widersetzen sie sich seinen Befehlen oder kommen sie wieder herein, so befiehlt er, sie zu verhaften und ins Anschuldigungsgefängniß zu führen. Auf Vorzeigen des * Protocolls,

* Hierüber zu errichtenden.

worin dieses Befehls gedacht werden muß, hat der Aufseher des Anschuldigungsgefängnisses die Ruhestörer in Empfang zu nehmen, und während vier und zwanzig Stunden zu behalten.

505. Ist der Tumult mit Injurien oder Thätlichkeiten begleitet gewesen, welche zu einer fernern Zucht- oder Polizeibestrafung Anlaß geben, so können die Strafen bei der nämlichen Sitzung, und sobald die Thatsachen berichtigt sind, ausgesprochen werden, und zwar:

Die Strafen der einfachen Polizei, ohne Appellation, von welchem Gerichte oder Richter sie auch herrühren.

Und die Zuchtpolizeistrafen, mit Appellation, wenn nämlich die Verurtheilung von einem der Appellation unterworfenen Gerichte, oder von einem einzelnen Richter herrührt.

506. Ist die Frage von einem Verbrechen, das bei der Audienz eines einzelnen Richters oder eines der Appellation unterworfenen Gerichts begangen wurde, so schickt der Richter oder das Gericht, sobald der Thäter verhaftet und das Protocoll über die Thatsachen aufgenommen ist, die Schriften und den Angeschuldigten an die competenten Richter.

507. Fallen bei der Audienz des Cassationshofs, eines kaiserlichen Appellationshofs, eines Assisen- oder Specialhofs Thätlichkeiten vor, die bis zu Verbrechen ausgeartet sind, oder wird daselbst Jemand über irgend einem andern Verbrechen betreten, so schreitet der Hof sogleich und ohne sich zu trennen, zum Urtheile.

Er vernimmt die Zeugen, den Thäter und den von ihm selbst gewählten oder von dem Präsidenten für ihn bezeichneten Rathgeber; und erkennt, sobald er die Thatsachen berichtigt und den Generalprocurator oder dessen Substituten vernommen hat, die Strafe in einem mit seinen Gründen begleiteten Urtheile.

Alles dieß geschieht öffentlich.

508. Wenn, im Falle des vorhergehenden Artikels, der bei der Audienz anwesenden Richter fünfe oder sechse an der Zahl sind, so werden vier Stimmen erfordert, um die Verurtheilung zu bewirken.

Sind ihrer sieben an der Zahl, so werden zum Verurtheilen fünf Stimmen erfordert.

Beläuft sich ihre Anzahl auf acht oder mehr, so sind drei Viertheile von den Stimmen zum Verdammungsurtheile nothwendig und zwar so, daß, bei Berechnung der drei Viertheile, die Brüche, wenn deren vorkommen, zu Gunsten der Lossprechung angewandt werden *.

509. Wenn die Präfekten, Unterpräfekten, Maires und Adjunkten, die Beamten der Verwaltungs- und gerichtlichen Polizei, öffentlich in Amtsverrichtungen begriffen sind, so üben sie die im Artikel 504 angeordnete Polizeimaßregeln aus; sie errichten, sobald die Ruhestörer ergriffen sind, über das Vergehen ein Protocoll, und schicken dasselbe, erforderlichen Falls, nebst den Angeschuldigten, an die competenten Richter.

Fünftes Kapitel.

Von der Art und Weise, in Criminal-, Zucht- und Polizeisachen die Aussagen der Prinzen und gewisser Staatsbeamten aufzunehmen.

510. Die Prinzen und Prinzessinnen vom kaiserlichen Geblüte, die Großwürdeträger des Reichs, und der

* Z. E. Es sitzen eilf Richter, so werden 9 Stimmen zur Verurtheilung erfordert, denn die drei Viertheile der Stimmen würden 8 1/4 betragen.

Großrichter-Justizminister dürfen nie, sogar auch nicht zu der Gegenstellung vor dem Jury, als Zeugen vorgeladen werden, es wäre denn der Fall, daß, auf Begehren einer Partei und auf den Bericht des Großrichters, der Kaiser durch ein besonderes Dekret dieses Erscheinen gestattete.

511. Den vorgesehenen Fall ausgenommen, werden, wenn die Personen des im vorigen Artikel erwähnten Ranges, im Hauptorte eines kaiserlichen Appellationshofs residiren oder sich befinden, ihre Aussagen vom Präsidenten dieses Hofs empfangen und zu Papier gebracht; wo nicht, so geschieht dieses durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz des Bezirks, in welchem sie ihren Wohnsitz haben oder sich zufällig befinden.

Zu diesem Behufe wird von dem mit der Sache befaßten Hofe oder Untersuchungsrichter an den obgedachten Präsidenten ein Verzeichniß der Thatsachen und Fragstücke geschickt, über welche das Zeugniß begehrt wird.

Dieser Präsident verfügt sich in die Wohnungen besagter Personen, um ihre Aussagen zu empfangen.

512. Die solchergestalt aufgenommenen Aussagen werden sogleich auf die Kanzlei gebracht, oder verschlossen und versiegelt an die Kanzlei des Hofs oder des Richters, welcher darum nachgesucht hat, gesandt, und ohne Verzug dem Beamten mitgetheilt, welcher die Staatsbehörde vorstellt.

Bei der Prüfung vor dem Jury werden sie, bei Richtigkeitsstrafe, den Geschworenen öffentlich abgelesen und der Gegenstellung unterworfen.

513. Sollte der Kaiser durch ein Dekret befohlen oder gestattet haben, daß von den oberwähnten Personen vor dem Jury erscheinen, so wird im nämlichen Dekrete das in Rücksicht auf sie zu beobachtende Ceremoniell vorgeschrieben.

514. In Ansehung der Minister außer dem Großrichter, der Großbeamten des Reichs, der über einen Zweig der Staatsverwaltung gesetzten Staatsräthe, der in wirklichem Dienste stehenden Obergenerale, der Gesandten oder andern bei den auswärtigen Höfen anerkannten Agenten des Kaisers, ist folgendermaßen zu verfahren:

Wird ihre Aussage vor dem Assisenhofe oder vor dem Untersuchungsrichter des Orts erfordert, wo sie residiren oder sich zufällig aufhalten, so haben sie dieselbe in den gewöhnlichen Formen zu machen;

Wird aber ihre Aussage in Betreff einer Sache verlangt, welche außerhalb des Orts, wo sie wegen ihrer Amtsverrichtungen residiren und wo sie sich zufälligerweise aufhalten, verhandelt wird, und muß diese Aussage nicht vor dem Jury geschehen, so sendet der mit der Sache befaßte Präsident oder Untersuchungsrichter an denjenigen des Orts, wo diese Beamten ihres Amts wegen residiren, ein Verzeichniß der Thatsachen und Fragstücke, über welche ihr Zeugniß begehrt wird.

Wird das Zeugniß eines bei einer fremden Regierung residirenden Agenten begehrt, so wird ein solches Verzeichniß dem Großrichter-Justizminister zugesandt, welcher es an den gehörigen Ort gelangen läßt, und die Person bezeichnet, in deren Hände die Aussage geschehen soll.

515. Der Präsident oder Untersuchungsrichter, welcher ein solches, im vorhergehenden Artikel erwähntes, Verzeichniß erhalten hat, läßt den Beamten vor sich laden, und nimmt dessen Aussage schriftlich auf.

516. Diese Aussage wird verschlossen und versiegelt an die Kanzlei des Hofs oder des Richters, welcher sie verlangt hat, abgeschickt; dort wird sie, nach Vorschrift des 512ten Artikels, und bei den darin angedrohten Strafen, mitgetheilt und verlesen.

517. Sollten die Beamten des im 514ten Artikel ausgedrückten Rangs, vorgeladen werden, als Zeugen vor ei-

nem Jury zu erscheinen, welches außerhalb des Orts versammelt ist, wo sie wegen ihrer Amtsverrichtungen residiren oder sich zufälligerweise aufhalten; so können sie vom Kaiser durch ein Dekret davon befreit werden.

Alsdann geben sie ihr Zeugniß schriftlich, und es werden dabei die im 514, 515 und 516ten Artikel vorgeschriebenen Verfügungen befolgt.

Sechstes Kapitel.

Von Erkennung der Identität verurtheilter, entwichener und wieder eingebrachter Personen.

518. Die Erkennung der Identität einer verurtheilten, entwichenen und wieder eingebrachten Person muß von dem Hofe, welcher deren Verurtheilung ausgesprochen hat, vorgenommen werden.

Ein gleiches geschieht in Betreff der Identität einer zur Deportation * oder zur Landesverweisung ** verurtheilten Person, welche ihre Verweisung übertreten hat und wieder eingebracht wird; wenn der Hof die Identität ausspricht, so muß er der Person auch noch die Strafe auflegen, welche das Gesetz mit dieser Uebertretung verknüpft.

519. Alle diese Urtheile werden ohne Mitwirkung von Geschworenen gefällt; jedoch hat der Hof vorher sowohl die von dem Generalprocurator, als die von der wieder

* La déportation, die Verweisung an einen bestimmten Ort, gewöhnlich in Kolonien.

** Le bannissement, die Verweisung aus einer bestimmten Gegend, deren ausdrücklich bezeichnete Gränze (Bann) man nicht mehr übertreten darf.

eingebrachten Person aufgeführten Zeugen zu vernehmen, wenn diese letztere deren hat vorladen lassen.

Die Audienz muß, bei Nichtigkeitsstrafe, öffentlich, und die wieder eingebrachte Person zugegen seyn.

520. Der kaiserliche Generalprocurator und die wieder eingebrachte Person können gegen das Urtheil, welches auf den Prozeß der Identitätserkennung ergangen ist, in der durch den gegenwärtigen Coder bestimmten Form und Frist, auf dem Cassationswege einkommen.

Siebentes Kapitel.

Verfahrungsweise, wenn die Schriften oder das Urtheil einer Sache zerstört oder weggekommen sind.

521. Wenn durch Brand, Ueberschwemmung oder jedes andere außerordentliche Ereigniß, Concepte von noch nicht vollzogenen Criminal- oder Zuchtpolizeiurtheilen, oder auch ganze, noch nicht entschiedene Prozesse zerstört, weggenommen worden oder abhanden gekommen sind, und es nicht möglich ist, sie wieder herzustellen, so wird folgendermaßen verfahren.

522. Ist eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung oder Abschrift des Urtheils vorhanden, so wird sie als Concept angesehen, und folglich in das Archiv niedergelegt, worin die Urtheile aufbewahrt werden.

Zu diesem Behufe ist jeder öffentliche Beamte oder jede Privatperson, in deren Verwahr sich eine Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Urtheils befindet, verbunden, dieselbe, bei Strafe persönlich dazu gezwungen zu werden, auf der Kanzlei des Hofs, bei welchem das Urtheil ergangen ist, in Gefolge eines von dem Präsidenten dieses Hofs zu erlassenden Befehls, abzugeben.

Dieser Befehl dient ihnen zur Entladung gegen diejenigen, welche an der Schrift ein Recht haben mögen.

Dem Verwahrer der Ausfertigung oder öffentlich beglaubigten Abschrift des zerstörten, weggenommenen oder sonst abhanden gekommenen Concepts steht es frei, sich, bei Uebergabe derselben an das Archiv, eine Ausfertigung davon unentgeltlich zustellen zu lassen.

523. Wenn, in Criminalsachen, keine Ausfertigung noch öffentlich beglaubigte Abschrift des Urtheils, wohl aber noch die Erklärung des Jury im Concepte oder in öffentlich beglaubigter Abschrift vorhanden ist, so wird, in Gemäßheit dieser Erklärung, zu einem neuen Urtheile geschritten.

524. Kann auch die Erklärung des Jury nicht mehr beigebracht werden, oder findet sich, im Falle die Sache ohne Geschworene entschieden worden, nichts Schriftliches darüber vor, so wird von da, wo die Schriften, sowohl im Concepte als in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift, fehlen, der Prozeß von neuem angefangen.

Fünfter Titel.

Von Aufhebung der Collision bei der Criminalgerichtsbarkeit, und von der Verweisung, welche von einem Gerichte an das andere geschehen kann.

Erstes Kapitel.

Von Aufhebung der Collision bei der Criminalgerichtsbarkeit.

525. Alle Gesuche um Aufhebung der Gerichtscollision müssen summarisch und auf blose Denkschriften untersucht und abgeurtheilt werden.

526. Wenn, in Criminal-, Zucht- oder Polizeisachen, Höfe, Gerichte oder Untersuchungsrichter, welche nicht instanzweise von einander abhängen, sich mit Erkenntniß über das nämliche Vergehen, oder über zusammenhängende Vergehen, oder über die nämliche Uebertretung befaßt haben, so tritt der Fall ein, daß der Cassationshof die Collision aufhebe.

527. Eben so hat der Cassationshof die Collision aufzuheben, wenn ein Kriegs- und Marine-Gericht; oder jedes andere außerordentliche Gericht, einerseits; ein Appellations-, Assisen- oder Specialhof, ein in Zuchtpolizeisachen sprechendes Gericht, ein Polizeigericht oder ein Untersuchungsrichter, andererseits, mit Erkenntniß über das nämliche Vergehen, über zusammen hängende Vergehen oder über die nämliche Uebertretung befaßt sind.

528. Nach Einsicht der Bittschrift und der Belege, verfügt der Hof, in der Criminalsection, daß das Ganze den Parteien mitgetheilt werden solle, oder entscheidet geradezu, jedoch mit Vorbehalt der Opposition.

529. Im Falle die Mittheilung verfügt wird, und das Gesuch um Aufhebung der Collision von dem Angeschuldigten, dem Angeklagten oder von der Privatpartei herrührt, so muß das Urtheil beiden Beamten, welche bei den zugleich befaßten Gerichtsstellen die Staatsbehörde vertreten, aufgeben, die Schriften des Prozesses, nebst ihrem Gutachten über die Collision, einzuschicken.

530. Wird hingegen die Mittheilung in Gefolg des Gesuchs eines dieser Beamten verfügt, so gibt das Urtheil dem andern auf, die Schriften und sein Gutachten einzuschicken.

531. Das Urtheil, welches die Mittheilung verfügt, muß summarisch die Handlungen berühren, woraus die Collision entspringen mag; und, nach Entlegenheit der Orte, die Frist bestimmen, binnen welcher die Schriften nebst den Gutachten auf die Kanzlei zu bringen sind.

Sobald den Parteien dieses Urtheil notifizirt ist, wird mit der Entscheidung des Prozesses von Rechtswegen eingehalten; in Criminalsachen geschieht dieses mit der Versetzung in Anklagzustand, oder wenn dieselbe schon ausgesprochen ist, mit der Bildung des Jury bei den Assisenhöfen, und mit der Prüfung bei den Specialhöfen, keineswegs aber mit den Handlungen und Maßregeln, welche zur Berichtigung und Untersuchung dienen.

Der Angeschuldigte oder Angeklagte und die Privatpartei dürfen, in der durch das zweite Kapitel des dritten Titels gegenwärtigen Buchs für das Cassationsgesuch festgesetzten Form, über die Collision ihre Rechtsmittel vorbringen.

532. Wenn geradezu auf die Bittschrift * ein Urtheil ergeht, welches über das Begehren um Aufhebung der Collision entscheidet, so muß dieses Urtheil, auf Betreiben des Generalprocurators beim Cassationshofe, und vermittelst des Großrichter-Justizministers, dem Beamten notifizirt werden, welcher bei dem Hofe, dem Gerichte oder dem Richter, dem die Sache entzogen ist, die Staatsbehörde vorstellt.

Es ist dem Angeschuldigten oder Angeklagten, wie auch der etwa vorhandenen Privatpartei, ebenfalls zu notifiziren.

533. Der Angeschuldigte oder Angeklagte und die Privatpartei können gegen das Urtheil, in einer Frist von drei Tagen, Opposition einlegen, und zwar in der durch das zweite Kapitel des dritten Titels gegenwärtigen Buchs für das Cassationsgesuch bestimmten Form.

534. Die Opposition, wovon der vorige Artikel spricht, schiebt von Rechtswegen das Urtheil des Prozesses auf, wie im 531sten Artikel gesagt ist.

535. Der Angeschuldigte, der nicht in Verhaft ist, der Angeklagte, der sich nicht im Anklaggefängnisse befindet,

---

* Siehe Artikel 528.

und die Privatpartei, müssen, um mit der Opposition angenommen zu werden, vordersamst oder binnen der im 532sten Artikel festgesetzten Frist, an dem Orte, wo eine von den in Collision befindlichen Gerichtsstellen ihren Sitz hat, Wohnsitz erwählen.

Unterlassen sie dieses, so dürfen sie nachher auch nicht einwenden, daß ihnen nichts mitgetheilt worden sey; denn die betreibende Partei ist dessen in Rücksicht ihrer enthoben.

536. Das Urtheil, wodurch der Cassationshof über die Collision erkennt, entscheidet zugleich über den Werth der von dem Hofe, Gerichte, Richter, welchem die Sache entzogen wird, vorgenommenen Prozeßhandlungen.

537. Gegen Urtheile, welche Collisionsfälle entscheiden, und in Folge eines gehörig vollzogenen Mittheilungsbescheids ergangen sind, darf keine Opposition eingelegt werden.

538. Das in Folge eines Mittheilungsbescheids oder auf eine Opposition ergangene Urtheil, muß denselben Parteien und in derselben Form notifizirt werden, wie der Vorbescheid.

539. Tritt der Fall ein, daß der Angeschuldigte oder Angeklagte, die Staatsbehörde oder die Privatpartei, die Incompetenz eines Gerichts erster Instanz oder eines Untersuchungsrichters einwendet, oder eine declinatorische Einrede macht; so darf, diese Einwendungen mögen angenommen oder verworfen worden seyn, niemals deswegen bei dem Cassationshofe um Aufhebung einer Collision nachgesucht werden, sondern die nachsuchende Partei hat bei dem kaiserlichen Appellationshofe gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz oder des Untersuchungsrichters einzukommen, und, nöthigen Falls, gegen das bei dem kaiserlichen Appellationshofe ergangene Urtheil das Cassationsmittel zu ergreifen.

540. Wenn zwei Untersuchungsrichter oder zwei Gerichte erster Instanz, welche unter dem nämlichen kaiserlichen

Appellationshofe stehen, mit Erkenntniß über ein und ebendasselbe Vergehen oder über zusammen hängende Vergehen befaßt sind; so geschieht die Aufhebung der Collision durch diesen Hof, nach der in gegenwärtigem Kapitel vorgeschriebenen Form, unter Vorbehalt des etwa zu ergreifenden Cassationsmittels.

Haben sich zwei Gerichte der einfachen Polizei mit Erkenntniß über eine und ebendieselbe Uebertretung oder über zusammenhängende Uebertretungen befaßt, so hebt das Gericht, unter welchem sie beide stehen, die Collision auf; stehen sie nicht unter dem nämlichen Gerichte, so hebt der kaiserliche Appellationshof die Collision auf, unter Vorbehalt des etwa zu ergreifenden Kassationsmittels.

541. Die Privatpartei, die angeschuldigte und die angeklagte Person, welche in dem von ihr angebrachten Gesuche um Aufhebung der Collision unterliegt, kann zu einer Geldbuße, die jedoch nicht dreihundert Franken übersteigen darf und wovon die Hälfte der andern Partei zufällt, verurtheilt werden.

Zweites Kapitel.

Von der Verweisung von einem Gerichte an ein anderes.

542. In Criminal-, Zucht- und Polizeisachen kann der Cassationshof, auf Begehren des Generalprocurators bei diesem Hofe, um der öffentlichen Sicherheit, oder um eines rechtmäßigen Verdachts willen, die Erkenntniß über eine Sache von einem kaiserlichen Appellations-Assisen- oder Specialhofe an einen andern, von einem Zucht- oder Polizeigerichte an ein anderes Gericht nämlicher Eigenschaft, von einem Untersuchungsrichter an einen andern Untersuchungsrichter, verweisen.

Auch auf Begehren der interessirten Parteien kann diese Verweisung, jedoch nur um rechtmäßigen Verdachts willen, verfügt werden.

543. Die interessirte Partei, welche freiwillig bei einem Hofe, Gerichte, oder Untersuchungsrichter Prozeßhandlungen vorgenommen hat, darf nachher die Verweisung nur wegen seitdem eingetretenen Umständen begehren, welche, ihrer Beschaffenheit nach, einen rechtmäßigen Verdacht erwecken können.

544. Die Beamten, welche die Staatsbehörde vorstellen, können sich unmittelbar an den Cassationshof wenden, um die Verweisung wegen rechtmäßigen Verdachts zu begehren; tragen sie aber auf eine Verweisung, um der öffentlichen Sicherheit willen, an, so müssen sie ihren Antrag nebst dessen Gründen und Belegen an den Großrichter-Justizminister senden, welcher ihn, erforderlichen Falls, dem Cassationshofe übermacht.

545. Nach Einsicht der Bittschrift und der übrigen Schriften entscheidet der Cassationshof in der Criminalsection geradezu, jedoch mit Vorbehalt der Opposition, oder verfügt, daß das Ganze mitgetheilt werde.

546. Wenn die Verweisung von dem Angeschuldigten, dem Angeklagten oder von der Privatpartei nachgesucht wird und der Cassationshof für gut findet, dieses Gesuch weder auf der Stelle zu gestatten noch zu verwerfen, so verfügt er durch das Urtheil dessen Mittheilung an den Beamten, welcher bei dem mit der Sache befaßten Hofe, Gerichte oder Untersuchungsrichter die Staatsbehörde vorstellt, und gibt diesem Beamten auf, die Schriften, nebst seinem Gutachten über die nachgesuchte Verweisung, einzuschicken; erforderlichen Falls erhält das Urtheil noch ferner die Verfügung, das Gesuch der andern Parthei mitzutheilen.

547. Wird das Gesuch um Verweisung von der Staatsbehörde angebracht, und will der Cassationshof nicht

geradezu darüber entscheiden, so verordnet er, nach Gestalt der Sache, daß es den Parteien mitzutheilen sey, oder trifft jede andere vorbescheidliche Verfügung, die er für nöthig erachtet.

548. Jedes Urtheil, wodurch, auf Einsicht der Bittschrift und der Belege, über ein Gesuch um Verweisung geradezu entschieden ist, muß, auf Betreiben des Generalprocurators bei dem Cassationshofe, und vermittelst des Großrichter-Justizministers, entweder dem Beamten, der bei dem Hofe, Gerichte oder Untersuchungsrichter, welchem die Sache entzogen wird, die Staatsbehörde vorstellt, oder aber der Privatpartei, dem Angeschuldigten oder Angeklagten, in Person oder am erwählten Wohnsitze, notifizirt werden.

549. Die Opposition, welche nicht in der im ersten Kapitel des gegenwärtigen Titels bestimmten Form und Frist eingelegt wird, ist unzulässig.

550. Die Zulassung der Opposition schiebt von Rechtswegen das Urtheil des Prozesses auf, wie es im 531sten Artikel ausgedrückt ist.

551. Die Artikel 525, 530, 531, 534, 535, 536, 537, 538 und 541 sind auch auf die Gesuche um Verweisung von einem Gerichte an ein anderes anwendbar.

552. Das Urtheil, wodurch ein Gesuch um Verweisung verworfen wird, steht einem neuen, auf seither vorgefallene Thatsachen gestützten, Gesuche nicht entgegen.

Sechster Titel.

Von den Specialhöfen.

Einziges Kapitel.

Von der Competenz der Specialhöfe, von deren Zusammensetzung und von dem Prozesse bei denselben.

Erster Abschnitt.

Competenz des Specialhofs.

553. Ueber Verbrechen, welche Landstreicher, heimathlose Leute * und Personen, die zu Leibes= oder entehrenden Strafen verurtheilt sind, begangen haben, wird, ohne Geschworene, von den hienach bezeichneten Richtern und in den folgenden Formen, abgeurtheilt.

554. Das Verbrechen des bewaffneten Widerstands gegen die bewaffnete Macht, das Verbrechen des bewaffneten Schleichhandels, das Verbrechen der Münzverfälschung und die durch bewaffnete Zusammenrottung vorbereiteten Mordthaten, werden von den nämlichen Richtern und in derselben Form abgeurtheilt.

555. Wenn unter Angeschuldigten, deren Verbrechen, Kraft dem 553sten Artikel, bloß ihrer persönlichen Eigenschaft halber vor den Specialhof gehören, sich noch andere Personen befinden, welche nicht durch jene Eigenschaft unter der Gerichtsbarkeit dieses Hofes stehen, so müssen der Prozeß und die Parteien vor die Assisenhöfe verwiesen werden.

§. 1.

---

* Die gesetzliche Bedeutung dieser Benennung enthält der Strafcodex.

§. 1.

Zusammensetzung des Specialhofs.

556. Der Specialhof muß, um ein Urtheil zu fällen, mit acht Richtern besetzt seyn. Er besteht 1) aus dem Präsidenten des Assisenhofs, wenn er anwesend ist; in seiner Abwesenheit oder im Fall einer Verhinderung, aus einem der an die Assisen abgeordneten Mitglieder des kaiserlichen Appellationshofs, und, in deren Ermanglung, aus dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, in dessen Sprengel der Specialhof seine Sitzungen hält; 2) aus den vier Richtern, welche, dem 253 und 254sten Artikel gemäß, mit dem Präsidenten den Assisenhof bilden; 3) aus drei Militärpersonen, die wenigstens den Hauptmanns-Grad haben.

Ein besonderes Gesetz wird die Organisation des Specialhofes für das Departement der Seine bestimmen.

557. In dem Departemente, wo ein kaiserlicher Appellationshof seinen Sitz hat, versieht, bei dem Specialhofe, der Generalprocurator oder einer seiner Substituten das Amt der Staatsbehörde.

Der Actuar des Hofes oder einer seiner beeidigten Schreiber verrichtet dabei sein Amt.

558. In den andern Departementen versieht der kaiserliche Criminalprocurator das Amt der Staatsbehörde.

Und der Actuar des Gerichts erster Instanz oder einer seiner beeidigten Schreiber verrichtet das Geschäft des Actuars.

559. Die drei Militärpersonen müssen wenigstens dreißig Jahre alt seyn, und jährlich von Seiner Majestät ernannt werden. Sie haben drei Stellvertreter vom nämlichen Grade, welche Seine Majestät ebenfalls ernennt.

§. 2.

Zeit und Ort an welchen der Specialhof seine Sitzungen hält.

560. Der Specialhof wird zusammenberufen, so oft eine zu seiner Competenz gehörige Sache vollständig untersucht ist.

561. Den Tag und Ort, an welchem die Session eröfnet werden soll, bestimmt der kaiserliche Appellationshof.

Die Session darf nicht geschlossen werden, bevor alle vor den Hof gehörigen Sachen, welche bei dessen Eröfnung zum Urtheile reif waren, vor ihn gebracht worden sind.

562. Die in den Artikeln 254, 255, 256, 257, 258, 261, 264 und 265 für die Assisenhöfe enthaltenen Verfügungen sind auch auf die Specialhöfe anwendbar.

§. 3.

Verrichtungen des Präsidenten.

563. Der Präsident hat den Angeklagten, bei dessen Ankunft im Anklaggefängniße, zu verhören.

Er kann dieses Geschäft einem der Richter übertragen.

Er leitet die Untersuchung und die Gegenstellung.

Er bestimmt die Reihe unter den Personen, welche zu sprechen verlangen.

Ihm gehört die Polizei der Audienz.

564. Die in den Artikeln 268, 269 und 270 enthaltenen Verfügungen, die übrigen Verrichtungen des Präsidenten des Assisenhofs betreffend, gelten auch für den Präsidenten des Specialhofs.

§. 4.

Verrichtungen des kaiserlichen Generalprocurators und des kaiserlichen Criminalprocurators.

565. Der kaiserliche Generalprocurator, und sein Substitut der kaiserliche Criminalprocurator, verrichten,

jederseitig, bei den Specialhöfen, die Geschäfte, welche ihnen bei Verfolgung, Untersuchung und Entscheidung der vor die Assisenhöfe gehörigen Sachen angewiesen, und welche durch die Artikel 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, durch die erste Verfügung des 278sten Artikels, durch den 279sten und die folgenden Artikel bis zum 290sten inbegriffen, angewiesen sind.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchung und Prozeß, welche vor der Gegenstellung hergehen.

566. Gegen die Verbrechen, welche dem Specialhofe unterworfen sind, wird nach den nämlichen Formen verfahren, wie gegen die Verbrechen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

567. Das Urtheil, wodurch ein kaiserlicher Appellationshof die Sache an einen Specialhof verweist, muß nebst der Anklagurkunde, binnen den nächsten drei Tagen, dem Angeklagten insinuirt werden.

568. Der kaiserliche Generalprocurator hat, binnen der nämlichen Frist, eine Ausfertigung dieses Urtheils dem Großrichter-Justizminister zu übersenden, welcher sie dem Cassationshofe übermacht.

569. Die Criminalsection dieses Hofs durchgeht alle die ihr vorgelegten Urtheile, wodurch Sachen an die Specialhöfe verwiesen werden, und entscheidet darüber mit Beseitigung aller andern Geschäfte.

570. Das Urtheil, wodurch der Cassationshof über die Competenz des Specialhofs entscheidet, muß auch auf die Nichtigkeiten sprechen, welche sich, dem 299sten Artikel nach, in dem Verweisungsurtheile befinden können.

571. Sobald die Anklage ausgesprochen ist, wird die Untersuchung unverzüglich, ohne das Urtheil des Cassationshofs abzuwarten, bis ausschließlich zu Eröffnung der Gegenstellung fortgesetzt, nach den im folgenden Artikel bestimmten Formen.

572. Die in den Artikeln 291, 292, 293, 294, 295, im letzten Absatze des 296sten Artikels, und in den Artikeln 302, 303, 304, 305, 307 und 308 enthaltenen Verfügungen, die Führung der vor die Assisenhöfe gehörigen Prozesse betreffend, sind auch auf die Führung der vor die Specialhöfe gehörigen Prozesse anwendbar.

Dritter Abschnitt.

Von der Prüfung.

573. Binnen den ersten drei Tagen nach Empfang des Urtheils des Cassationshofs, trift die Staatsbehörde beim kaiserlichen Appellationshofe Anstalten zur schleunigsten Zusammenberufung des Specialhofs.

574. Die in den Artikeln 310, 311, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326 und 327 enthaltenen Verfügungen, die Prüfung und die Gegenstellung vor den Assisenhöfen betreffend, sind auch, bei der Prüfung und Gegenstellung vor dem Specialhofe, zu befolgen.

Jeder Zeuge, welcher seine Aussage gemacht hat, bleibt, wenn von dem Präsidenten nicht anders verordnet ist, im Gerichtssaale, bis der Hof sich in die Berathschlagungskammer begeben hat, um das Urtheil zu beschließen.

575. Während der Prüfung können die Staatsbehörde und die Richter sich das, was ihnen bei den Aussagen der Zeugen und bei der Vertheidigung des Angeklagten erheblich scheint, aufzeichnen, wenn nur die Verhandlung dadurch nicht unterbrochen wird.

576. Die in den Artikeln 329, 330, 331, 332, 333, 334 und 335 enthaltenen Verfügungen, müssen auch bei der Prüfung vor dem Specialhofe befolgt werden.

Die Staatsbehörde macht ihren Schlußantrag, setzt dessen Gründe auseinander und fordert, nach Gestalt der Sache, zur Anwendung der Strafe auf.

577. Der Präsident läßt den Angeklagten aus dem Gerichtssaale hinwegführen.

578. Die einmal angefangene Prüfung und Gegenstellung muß ununterbrochen fortgesetzt werden. Der Präsident darf sie nur während der Zwischenzeit aussetzen, welcher die Richter, die Zeugen und die Angeklagten zur Erholung bedürfen.

579. Die in den Artikeln 354, 355 und 356 enthaltenen Verfügungen sind auch hier zu beobachten.

Vierter Abschnitt.

Von dem Urtheile.

580. Der Hof begibt sich in die Berathschlagungskammer, um daselbst das Urtheil zu beschließen.

581. Der Präsident stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Die drei Militairpersonen unter den Richtern stimmen zuerst, den Anfang macht der Jüngste.

582. Das Urtheil des Hofs wird nach Mehrheit der Stimmen gefällt.

583. Sind die Stimmen gleich getheilt, so überwiegt die dem Angeklagten günstige Meinung.

584. Das Urtheil, welches den Angeklagten freispricht, entscheidet zugleich über die jederseits geforderte Schadloshaltung, jedoch nicht, ohne vorher die Parteien mit ihren Unzuläßigkeits- oder Vertheidigungsmitteln, und den Generalprocurator vernommen zu haben.

Der Hof kann auch, wenn er es für gut findet, einem der Richter auftragen, die Parteien zu vernehmen, ihre Schriften einzusehen, und seine Relation bei der Audienz zu machen, woselbst die Parteien noch ihre Bemerkungen vorbringen dürfen und die Staatsbehörde aufs neue vernommen werden muß.

585. Die Schadloshaltungsansprüche, welche entweder der Angeklagte gegen seine Angeber oder gegen die Privatpartei anstellt, oder umgekehrt die Privatpartei gegen den Angeklagten oder Verurtheilten, gehören vor den Specialhof.

Die Privatpartei ist verbunden, ihren Schadloshaltungsanspruch vor dem Urtheile zu machen; späterhin wird sie nicht mehr damit zugelassen.

Der Angeklagte hat das Nämliche zu beobachten, wenn er seinen Angeber gekannt hat.

Ist dem Angeklagten sein Angeber erst seit dem Urtheile, aber noch vor Ende der Session bekannt geworden, so muß er, bei Strafe des Anspruchs verlustig zu gehen, denselben noch vor den Specialhof bringen. Ist er ihm erst nach Ende der Session bekannt geworden, so gehört der Anspruch vor das Civilgericht.

Dritte Personen, welche in dem Prozesse nicht Partei waren, haben sich an das Civilgericht zu wenden.

586. Die Artikel 360 und 361 erhalten auch hier ihre Anwendung.

587. Wenn der Hof den Angeklagten des in der Anklage enthaltenen Verbrechens überwiesen erklärt, so spricht er im nämlichen Urtheile die vom Gesetze darüber verhängte Strafe aus, und entscheidet zu gleicher Zeit über die von der Privatpartei angesprochene Schadloshaltung.

588. In den vom Gesetze vorgesehenen Fällen kann der Hof erklären, daß der Angeklagte zu entschuldigen ist.

589. Wenn aus der Gegenstellung erhellt, daß die That, deren der Angeklagte überwiesen ist, nicht mit den Umständen verknüpft war, welche dieselbe der Competenz des Specialhofs unterworfen hätten, oder daß sie nicht von der Beschaffenheit war, eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zu ziehen, so verweißt der Hof, im ersten Falle, durch ein mit seinen Gründen begleitetes Urtheil, den Angeklagten nebst dem Prozesse, vor den Assisenhof, und dieser muß sprechen, was auch nachher aus der Gegenstellung hervorgehen mag; im andern Falle kann der Hof, nach bewandten Umständen, die von dem Angeklagten verwirkten Zucht- oder Polizeistrafen anwenden.

590. Der Artikel 367 wird vollzogen.

591. Das Urtheil wird vom Präsidenten, in Gegenwart des Publikums und des Angeklagten, mit lauter Stimme ausgesprochen.

592. Das Urtheil muß, bei den im Artikel 369 verhängten Strafen, den Text des Gesetzes enthalten, worauf es sich gründet; dieser Text wird dem Angeklagten vorgelesen.

593. Das Concept des Urtheils muß, bei Strafe einer Geldbuße von hundert Franken gegen den Actuar, und der Syndicatsklage sowohl gegen den Actuar als gegen die Richter, von den Richtern, die es gefällt haben, unterschrieben werden, und zwar binnen den ersten vier und zwanzig Stunden, nachdem es gesprochen worden ist.

594. Wann der Präsident das Urtheil ausgesprochen hat, so kann er den Angeklagten ermahnen, sich in sein Schicksal mit Standhaftigkeit und Ergebung zu fügen, oder auch, seine Aufführung zu verbessern.

595. Der Hof kann, nachdem das Urtheil gesprochen ist, aus wichtigen Gründen, den Angeklagten dem Erbarmen des Kaisers empfehlen.

Diese Empfehlung darf nicht in das Urtheil eingerückt, sondern muß als ein besonderes geheimes und umständ-

liches Protocoll in der Berathschlagungskammer, mit Zuziehung der Staatsbehörde, verfaßt, und wie das Concept des Verdammungsurtheils unterschrieben werden.

Eine Ausfertigung dieses Protocolls und des Verdammungsurtheils wird sogleich vom kaiserlichen Generalprocurator an den Großrichter-Justizminister abgeschickt.

596. Die im Artikel 372 enthaltenen Verfügungen sind auf den Specialhof anwendbar.

597. Das Urtheil kann nicht auf dem Cassationswege angefochten werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vollziehung des Urtheils.

598. Das Urtheil muß in den nächsten vier und zwanzig Stunden vollzogen werden, wenn anders der Hof nicht von der ihm durch den Artikel 595 ertheilten Befugniß Gebrauch gemacht hat.

599. Die Artikel 376, 377, 378, 379 und 380 werden vollzogen.

Siebenter Titel.

Von einigen gemeinnützigen und zur allgemeinen Sicherheit dienenden Maßregeln und Anstalten.

Erstes Kapitel.

Von dem zu haltenden Generalregister der Urtheilskunde.

600. Die Actuarien der Zuchtpolizeigerichte und der Assisen- und Specialhöfe sind verbunden, die Namen,

Vornamen, Gewerbe, Alter und Wohnorte aller, zu einer Zuchtpolizei=, Gefängniß= oder noch schärfern Strafe, verurtheilten Personen, nach alphabetischer Ordnung, in ein besonders, hiezu bestimmtes Register einzuschreiben, und diese Erschreibung mit einem kurzen Berichte über die Sache und die Verurtheilung zu begleiten; alles bei Strafe einer Geldbuße von fünfzig Franken für jede Auslassung.

601. Alle drei Monate haben die Actuarien, bei Strafe einer Geldbuße von hundert Franken, Abschrift von diesem Register an den Großrichter=Justizminister und an den Polizeiminister zu überschicken.

602. Diese beiden Minister lassen, in der nämlichen Form, ein aus diesen verschiedenen Abschriften zusammengesetztes Generalregister halten.

Zweites Kapitel.

Von den Straf=, Anschuldigungs= und Anklaggefängnissen.

603. Außer den Strafgefängnissen muß in jedem Bezirke bei dem Gerichte erster Instanz ein Anschuldigungsgefängniß seyn, um die Angeschuldigten darin festzuhalten, und bei jedem Assisenhofe ein Anklaggefängniß, um diejenigen darin festzuhalten, gegen welche ein Befehl zum engern Verhafte ergangen ist.

604. Die Anschuldigungs= und Anklaggefängnisse müssen von den Strafgefängnissen gänzlich unterschieden seyn.

605. Die Präfekten haben Sorge zu tragen, daß diese verschiedenen Gefängnisse nicht allein fest, sondern auch reinlich seyen, damit die Gesundheit der Gefangenen keine Noth leide.

606. Die Aufseher dieser Gefängnisse werden von den Präfekten ernannt.

607. Die Aufseher der Anschuldigungs-, Anklag- und Strafgefängnisse müssen ein Register halten.

Dieses Register muß auf allen Seiten unterschrieben und mit Handzug versehen seyn; nämlich, für die Anschuldigungsgefängnisse, von dem Untersuchungsrichter; für die Anklaggefängnisse, von dem Präsidenten des Assisenhofs, oder, in dessen Abwesenheit, von dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz; und für die Strafgefängnisse, von dem Präfekten.

608. Jeder Vollzieher eines Verhaftmandats, eines Befehls zum engern Verhafte, eines Verdammungsurtheils, ist verbunden, bevor er dem Aufseher die von ihm geführte Person übergibt, die Urkunde, deren Träger er ist, in das Register einschreiben zu lassen; hierauf wird die Urkunde der Uebergabe selbst, unter seinen Augen, eingeschrieben.

Das Ganze hat er und der Aufseher zu unterschreiben.

Der Aufseher stellt demselben, zu dessen Entladung, eine von ihm unterschriebene Abschrift davon zu.

609. Kein Aufseher darf, bei Strafe, wegen eigenmächtiger Gefangenhaltung gerichtlich verfolgt und bestraft zu werden, irgend Jemanden auf eine andere Art in Empfang nehmen noch behalten, als Kraft eines Verwahrmandats oder eines nach den gesetzlichen Formen erlassenen Verhaftmandats, oder eines Urtheils, wodurch die Person vor einen Assisen- oder Specialhof verwiesen ist, oder eines Anklagdekrets, oder eines zu einer Leibes- oder Gefängnißstrafe verdammenden Urtheils, und ohne vordersamst die Einschreibung in sein Register bewerkstelligt zu haben.

610. Das oberwähnte Register muß auch, am Rande der Uebergebungsurkunde, das Datum der Herauslassung des Gefangenen und der Verfügung oder des Urtheils enthalten, in dessen Gefolg sie Statt gefunden hat.

611. Der Untersuchungsrichter ist verbunden, wenigstens Einmal des Monats die im Anschuldigungsgefängnisse des Bezirks festgehaltenen Personen zu besuchen.

Einmal wenigstens im Laufe einer jeden Session des Assisenhofes, ist der Präsident dieses Hofes verbunden, die im Anklaggefängnisse festgehaltenen Personen zu besuchen.

Der Präfekt ist verbunden, wenigstens Einmal des Jahrs alle Anklag- und Strafgefängnisse und alle Gefangenen des Departements zu besuchen.

612. Außer den im vorigen Artikel befohlenen Besuchen, ist in jeder Gemeinde, wo ein Anschuldigungs-, ein Anklag- oder ein Strafgefängniß sich befindet, der Maire, und in den Gemeinden, wo mehrere Maires sind, der Polizeipräfekt oder der Generalpolizeicommissär, verbunden, diese Gefängnisse wenigstens Einmal des Monats zu besuchen.

613. Der Maire, der Polizeipräfekt oder der Generalpolizeicommissär hat darüber zu wachen, daß die Nahrung der Gefangenen hinlänglich und gesund sey; ihm gehört die Polizei dieser Gefängnisse.

Gleichwohl können der Untersuchungsrichter und der Präsident der Assisen, jederseitig alle Befehle ertheilen, welche ihnen zur Untersuchung und zum Urtheile erforderlich scheinen, und diese Befehle müssen in den Anschuldigungs- und Anklaggefängnissen befolgt werden.

614. Sollte sich ein Gefangener Drohungen, Injurien oder Gewaltthätigkeiten gegen den Aufseher und seine Angestellten oder gegen die andern Gefangenen erlauben, so wird ihm, auf Befehl der competenten Behörde, das Gefängniß verschärft; er wird allein eingesperrt, und sogar, im Falle von Raserei oder schwerer Gewaltthätigkeit, in Ketten gelegt, ohne Nachtheil des weitern Prozesses, wozu er übrigens Anlaß gegeben haben mag.

Drittes Kapitel.

Von den Mitteln, die persönliche Freiheit vor gesetzwidriger Gefangenhaltung und andern eigenmächtigen Handlungen zu sichern.

615. In Gemäßheit der Artikel 77, 78, 79, 80, 81 und 82 des Reichsgrundgesetzes vom 22sten Frimär des VIIIten Jahrs [1]), ist Jedermann, der weiß, daß Jemand an einem Orte gefangen gehalten wird, welcher nicht zu einem Anschuldigungs- oder Anklag- oder Straf-

---

[1]) Art. 77. Damit die Urkunde, wodurch die Verhaftung einer Person befohlen ist, vollzogen werden könne, muß dieselbe, 1) den Grund der Verhaftung nebst dem Gesetze, im Gefolg dessen sie befohlen ist, förmlich ausdrücken; 2) von einem Beamten herrühren, den das Gesetz förmlich dazu ermächtigt; 3) der verhafteten Person notifizirt und abschriftlich gelassen werden.

Art. 78. Ein Aufseher der Gefangenen oder Gefängnißwärter darf Niemand aufnehmen oder gefangen halten, ohne vorher die Urkunde, welche den Verhaft verfügt, auf sein Register getragen zu haben; diese Urkunde darf nichts anders, als ein nach den im vorigen Artikel vorgeschriebenen Formen erlassenes Mandat, oder ein Befehl zum engern Verhaft, oder ein Anklagdekret, oder ein Urtheil seyn.

Art. 79. Jeder Aufseher oder Wärter eines Gefängnisses ist verbunden, ohne daß irgend ein Befehl ihn davon freizusprechen vermag, die gefangene Person dem Civilbeamten, der die Polizei des Gefängnisses hat, jedesmal vor Augen zu stellen, wenn dieser Beamte ihn dazu auffordert.

Art. 80. Auch den Freunden und Verwandten der gefangenen Person darf diese Vorstellung nicht versagt werden, wenn sie mit einem Befehle von dem Civilbeamten versehen sind, der ihnen denselben nie verweigern kann; es sey denn der Aufseher oder Wärter wiese eine Verfügung des Richters vor, Niemand zu der Person zu lassen.

Art. 81. Wer, ohne vom Gesetz ermächtigt zu seyn, Verhaftungen vornehmen zu lassen, den Befehl zur Verhaftung irgend einer Person gibt, unterschreibt, oder vollzieht; wer, selbst in Fällen wo die Verhaftung durch das Gesetz zugestanden ist, die verhaftete Person an einem Orte aufnimmt oder behält, der nicht öffentlich und gesetz-

gefängnisse bestimmt ist, verbunden, dem Friedensrichter, dem kaiserlichen Procurator oder dessen Substituten, dem Untersuchungsrichter, oder dem Generalprocurator bei dem kaiserlichen Appellationshofe, Nachricht davon zu geben.

616. Jeder Friedensrichter, jeder Beamte der die Stelle der Staatsbehörde vertritt, jeder Untersuchungsrichter ist, bei Strafe als Mitschuldiger der eigenmächtigen Gefangenhaltung verfolgt zu werden, verbunden, sobald er Nachricht davon erhalten hat, sich an den Ort zu begeben, und die gefangene Person in Freiheit zu setzen, oder, wenn man eine gesetzliche Ursache der Gefangenschaft angibt, dieselbe sogleich vor den gehörigen Richter führen zu lassen.

Den ganzen Vorgang hat er in ein Protocoll zu bringen.

617. Nöthigen Falls gibt er einen Befehl in der im Artikel 95 des gegenwärtigen Coder vorgeschriebenen Form.

Findet er Widerstand, so darf er die nöthige Mannschaft zu Hilfe nehmen, und Jederman, der dazu aufgefordert wird, ist verbunden, Beistand zu leisten.

618. Jeder Gefängnißaufseher, welcher auf das an ihn ergangene Begehren sich geweigert hat, dem Vorweiser des Befehls des Civilbeamten, welcher die Polizei des Anschuldigungs-, Anklag- oder Strafgefängnisses hat, die Person des Gefangenen zu zeigen, oder den Befehl vorzuweisen, der ihm dieses verbietet, oder dem Friedensrichter sein Register vorzulegen, oder ihn von irgend einem Theile desselben eine etwa nöthige Abschrift nehmen zu lassen, ist als der eigenmächtigen Gefangenhaltung schuldig oder mitschuldig zu verfolgen.

---

lich als ein Gefängniß anerkannt ist; und jeder Aufseher oder Wärter eines Gefängnisses, welcher den Verfügungen der drei vorhergehenden Artikel zuwiderhandelt, macht sich des Verbrechens der eigenmächtigen Gefangenhaltung schuldig.

Art. 82. Jedes, nicht vom Gesetze zugestandene, strenge Verfahren bei Verhaftungen, bei Gefangenhaltung oder bei Vollziehung der Urtheile, ist ein Verbrechen.

Viertes Kapitel.

Von der Rehabilitation * der Verurtheilten.

619. Jeder zu einer Leibes= oder entehrenden Strafe Verurtheilte, welcher seine Strafe ausgehalten hat, kann rehabilitirt werden.

Das Gesuch um Rehabilitation darf von denjenigen, welche auf eine bestimmte Zeit zu öffentlichen Arbeiten oder zum Zuchthause verdammt worden sind, erst fünf Jahre nach Ablauf ihrer Strafe, und von den zum Pranger Verurtheilten, erst fünf Jahre nach dem Tage der Vollziehung des Urtheils angestellt werden.

620. Um mit seinem Rehabilitationsgesuche angenommen zu werden, muß der Verurtheilte seit fünf Jahren in dem nämlichen Gemeindenbezirke, und seit zwei vollen Jahren in der Gemeinde wohnen, an deren Munizipalität er sich mit seinem Gesuche wendet, und diesem Gesuche Zeugnisse guter Aufführung von den Munizipalräthen und Munizipalitäten beilegen, in deren Gemeinden er während der Zeit, die vor dem Gesuche hergieng, gewohnt oder sich aufgehalten hat.

Diese Zeugnisse guter Aufführung dürfen ihm nie eher als im Augenblicke, wo er seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort verlassen will, ausgestellt werden.

Die oberwähnten Zeugnisse müssen von dem Unterpräfekt und dem kaiserlichen Procurator oder dessen Substituten, und von den Friedensrichtern der Orte, wo er gewohnt oder sich aufgehalten hat, gutgeheißen seyn.

621. Das Rehabilitationsgesuch, die nach vorhergehendem Artikel erforderlichen Zeugnisse, und die Ausfertigung des Verdammungsurtheils müssen auf der Kanzlei des

---

* Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der bürgerlichen Ehre.

kaiserlichen Appellationshofs, in dessen Sprengel der Verurtheilte sich aufhält, niedergelegt werden.

622. Die Bittschrift und die Belege werden dem kaiserlichen Generalprocurator mitgetheilt, welcher seinen Schlußantrag nebst den Gründen, worauf er beruht, schriftlich ertheilt.

623. Die Relation über die Sache geschieht bei der Criminalkammer.

624. Der Hof und die Staatsbehörde können bei jeder Lage der Sache verfügen, daß neue Erkundigungen eingezogen werden.

625. Eine kurzgefaßte Nachricht über das Rehabilitationsgesuch wird in das gerichtliche Tagblatt des Orts eingerückt, wo der Hof, der sein Gutachten ertheilen soll, seinen Sitz hat, und des Orts, wo die Verurtheilung Statt gehabt hat.

626. Der Hof vernimmt den Antrag des kaiserlichen Generalprocurators, und ertheilt hierauf sein Gutachten.

627. Dieses Gutachten darf nicht eher als wenigstens drei Monate nach Einreichung des Rehabilitationsgesuchs ertheilt werden.

628. Wenn der Hof erachtet, daß das Rehabilitationsgesuch nicht zu gewähren sey, so kann der Verurtheilte nach einem neuen Zeitraume von fünf Jahren wieder damit einkommen.

629. Erachtet der Hof, daß das Rehabilitationsgesuch zu gewähren sey, so wird sein Gutachten, nebst den nach dem 620sten Artikel erforderlichen Belegen, in kürzester Frist, durch den kaiserlichen Generalprocurator dem Großrichter-Justizminister übermacht, welcher noch das Gericht, das die Verurtheilung ausgesprochen hat, zu Rath ziehen kann.

630. Ueber die Sache wird Seiner Majestät vom Großrichter, in einem geheimen Rathe, der in Gemäßheit

des 86sten Artikels des Reichsgrundgesetzes vom 16ten Thermidor zehnten Jahrs gebildet wird, Bericht erstattet.

631. Wird die Rehabilitation gestattet, so wird ein Brief darüber ausgefertigt, in welchem das Gutachten des Hofs eingerückt seyn muß.

632. Der Rehabilitationsbrief wird dem Hofe zugeschickt, der das Gutachten beschlossen hat; eine öffentlich beglaubigte Abschrift desselben wird an den Hof, welcher die Verurtheilung ausgesprochen hatte, gesandt, und der Brief wird am Rande des Concepts des Verdammungsurtheils eingetragen.

633. Durch die Rehabilitation hört für die Zukunft in der Person des Verurtheilten jede Unfähigkeit auf, die aus seiner Verurtheilung hervorgegangen war.

634. Dem wegen Wiederholung verurtheilten Verbrecher wird die Rehabilitation nie gestattet.

Fünftes Kapitel.

Von der Verjährung.

635. Die durch Urtheile in Criminalsachen ausgesprochenen Strafen sind nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage der Urtheile an gerechnet, verjährt.

Der Verurtheilte darf sich jedoch nicht in dem Departemente aufhalten, in welchem derjenige wohnt, gegen dessen Person oder Eigentbum das Verbrechen begangen worden ist, oder in welchem dessen Erben in gerader Linie wohnen.

Die Regierung kann dem Verurtheilten den Ort bezeichnen, an welchem er seinen Wohnsitz aufschlagen soll.

636. Die durch Urtheile in Zuchtpolizeisachen ausgesprochenen Strafen sind nach Ablauf von fünf Jahren verjährt, und zwar in Ansehung der in letzter Instanz gesprochenen Urtheile, vom Tage an gerechnet, an welchem sie ergangen sind, und in Ansehung der in erster Instanz

gespro=

gesprochenen Urtheile, vom Tage, an welchem nicht mehr davon appellirt werden konnte.

637. Die Staatsklage und die Privatklage, welche aus einem Verbrechen entspringen, das, seiner Beschaffenheit nach, die Todesstrafe oder eine lebenslängliche Leibesstrafe, oder irgend eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zöge, sind nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage, an welchem das Verbrechen begangen worden, verjährt, wofern in dieser Zwischenzeit keine Untersuchung noch sonstige Prozeßhandlung vorgenommen worden ist.

Sind in dieser Zwischenzeit Untersuchungs- oder Prozeßhandlungen vorgenommen worden, ohne daß ein Urtheil darauf erfolgt ist, so werden die Staatsklage und die Privatklage erst zehn volle Jahre nach dem Tage der letzten Handlung, sogar in Rücksicht solcher Personen verjährt, welche in diese Untersuchungs- oder Prozeßhandlung nicht verwickelt waren.

638. Wegen Vergehen, auf welche eine Zuchtpolizeistrafe verhängt ist, wird nur ein Verfluß von drei Jahren erfordert, um in den durch vorigen Artikel ausgedrückten zwei Fällen, und nach den dabei aufgestellten verschiedenen Anfangszeitpunkten, die Verjährung zu bewirken.

639. Die durch Urtheile wegen Polizeiübertretungen ausgesprochenen Strafen, werden nach Ablauf von zwei Jahren verjährt, und zwar diejenigen, welche durch Urtheile in letzter Instanz ausgesprochen sind, vom Tage der Urtheile an, und diejenigen, welche von Gerichten erster Instanz ausgesprochen worden sind, vom Tage, an welchem vom Urtheile nicht mehr appellirt werden konnte.

640. Die Staatsklage und die Privatklage wegen Polizeiübertretung sind verjährt nach Ablauf eines Jahrs, immer vom Tage an zu rechnen, an welchem dieselbe begangen worden, sollte auch ein Protocoll, ein Beschlag,

eine Untersuchung oder sonstige Prozeßhandlung Statt gehabt haben, wenn nur in dieser Zwischenzeit keine Verurtheilung ergangen ist; ist ein Endurtheil erster Instanz, von welchem appellirt werden kann, ergangen, so sind die Staatsklage und die Privatklage nach Ablauf eines Jahrs, vom Tage der Notification der eingelegten Appellation an, verjährt.

641. In keinem Falle soll den wegen Nichterscheinens oder wegen ungehorsamen Ausbleibens Verurtheilten, deren Strafe verjährt ist, erlaubt werden, sich zu stellen, um das Nichterscheinen oder den Ungehorsam gut zu machen.

642. Die durch unwiderruflich gewordene Urtheile in Criminal-, Zucht- und Polizeisachen ergangenen Civilverurtheilungen, werden nach den Regeln des Codex Napoleon verjährt.

643. Die Verfügungen des gegenwärtigen Kapitels heben die besondern Gesetze in Betreff der Verjährung von Klagen, die aus gewissen Vergehen oder gewissen Uebertretungen entspringen, nicht auf.

Ende des Codex des Criminalprozesses.

Inhalt.

Inhalt.

Seite.

Vorläufige Verfügungen. 1

Erstes Buch.

Von der gerichtlichen Polizei und den Beamten, welche sie ausüben.

Erstes Kapitel. Von der gerichtlichen Polizei. 3
Zweites Kapitel. Von den Maires, Maire-Adjunkten und den Polizeicommissarien. . . . 4
Drittes Kapitel. Von den Feldschützen und Förstern. 5
Viertes Kapitel. Von den kaiserlichen Procuratoren und ihren Substituten. 7
Fünftes Kapitel. Von den dem kaiserlichen Procurator zugeordneten Hilfsbeamten der Polizei. 14
Sechstes Kapitel. Von den Untersuchungsrichtern. 15
Siebentes Kapitel. Von den Erschein-, Verwahr-, Vorführungs- und Verhaftsmandaten. . 22
Achtes Kapitel. Von der provisorischen Freiheit und der Bürgschaftsleistung. 28
Neuntes Kapitel. Von der Relation der Untersuchungsrichter, wenn der Prozeß vollständig ist. 31

Zweites Buch.

Von der Gerichtsbarkeit.

Erster Titel. Von den Polizeigerichten.

Erstes Kapitel. Von den Gerichten der einfachen Polizei. 34
Zweites Kapitel. Von der Zuchtpolizeigerichtsbarkeit. 43

Inhalt.

Seite.

Zweiter Titel. Von den Sachen welche vor das Jury gehören.

Erstes Kapitel. Von der Versetzung in Anklagzustand. 52
Zweites Kapitel. Von der Bildung der Assisenhöfe. 59
Drittes Kapitel. Von dem Prozesse bei dem Assisenhofe. 66
Viertes Kapitel. Von der Prüfung, dem Urtheile und der Vollziehung *. 70
Fünftes Kapitel. Von dem Jury und der Art es zu bilden. 93

Dritter Titel. Von den Mitteln, gegen die Urtheile einzukommen.

Erstes Kapitel. Von den Nichtigkeiten bei der Untersuchung und bei dem Urtheile. 99
Zweites Kapitel. Von den Cassationsgesuchen. 102
Drittes Kapitel. Von dem Revisionsgesuche. 111

Vierter Titel. Von einigen besondern Prozessen.

Erstes Kapitel. Von der Verfälschung. . . . 114
Zweites Kapitel. Von dem ungehorsamen Ausbleiben. 119
Drittes Kapitel. Von den Verbrechen, welche Richter außer und in ihren Amtsverrichtungen begehen. 124
Viertes Kapitel. Von den Vergehen gegen die Ehrfurcht, welche den Inhabern der Staatsgewalt gebührt. 130

---

* Bei einigen Exemplarien ist, aus Versehen, auf der Seitenüberschrift, Seite 81 bis 91, die irrige Aufschrift: Bildung der Assisenhöfe, gesetzt worden.

Inhalt.

Seite.

Fünftes Kapitel. Von der Art und Weise, in Criminal-, Zucht- und Polizeisachen, die Aussagen der Prinzen und gewisser Staatsbeamten aufzunehmen. 132

Sechstes Kapitel. Von Erkennung der Identität verurtheilter, entwichener und wieder eingebrachter Personen. 135

Siebentes Kapitel. Verfahrungsweise wenn die Schriften oder das Urtheil einer Sache zerstört oder weggekommen sind. 136

Fünfter Titel. Von Aufhebung der Collision bei der Criminalgerichtsbarkeit und von der Verweisung, welche von einem Gerichte an das andere geschehen kann.

Erstes Kapitel. Von Aufhebung der Collision bei der Criminalgerichtsbarkeit. 137

Zweites Kapitel. Von der Verweisung von einem Gerichte an ein anderes. 141

Sechster Titel. Von den Specialhöfen.

Einziges Kapitel. Von der Competenz der Specialhöfe, von deren Zusammensetzung und von dem Prozesse bei denselben. 144

Siebenter Titel. Von einigen gemeinnützigen und zur allgemeinen Sicherheit dienenden Maßregeln und Anstalten.

Erstes Kapitel. Von dem zu haltenden Generalregister der Urtheilskunde. 152

Zweites Kapitel. Von den Straf-, Anschuldigungs- und Anklaggefängnissen. 153

Inhalt.

Seite.

Drittes Kapitel. Von den Mitteln, die persönliche Freiheit von gesetzwidriger Gefangenhaltung und andern eigenmächtigen Handlungen zu sichern. 156

Viertes Kapitel. Von der Rehabilitation der Verurtheilten. 158

Fünftes Kapitel. Von der Verjährung. . . . 160

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flaxland, F. C.

Criminal-Gesetzgebung des französischen Reichs

Bd.: 1. Codex des französischen Criminalprozesses. - 1809. - XXX, 166 S.

Straßburg u.a. 1809

Crim. 95-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394305-9